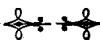


(111. 113)
108,
S

Sammlung
der
Gesetze
Dekrete und Beschlüsse
des

Kantons Wallis

VON 1902—1905



Band XX
(XVIII seit 1815)



Sitten
Buchdruckerei F. Hymon
1905





**Gefetze,
Decrete, Beschlüsse 2c.**

Verzeichnis

der
Gesetze, Dekrete, Beschlüsse u. s. w.
des
XX. Bandes.

Gesetze.

	Seite
Vom 26. Mai 1902, betreffend Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals der Pri- marschulen	16
Vom 19. November 1902, betreffend die zu- ständige Gerichtsstelle in zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche nach den Bestim- mungen von Bundesgesetzen einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesen werden .	44
Vom 20. Mai 1903, betreffend Belastung des Fiskus mit den Kosten	71
Finanz-Gesetz vom 10. November 1903 . . .	117
Vom 20. November 1903, betreffend Beteili- gung des Staates an den Kosten der Erstellung und den Unterhalt der Dämme der Rhone und ihrer Zuflüsse	155

IV

	Seite
Vom 21. November 1903, betreffend die Dauer der Kurse an den Normalschulen . . .	159.
Vom 28. November 1903, betreffend Ergänzung der Bestimmung des Civil-Gesetzbuches über die Dienstbarkeiten	161
Vom 21. November 1903, betreffend das Lehrlingswesen	163
Nachtrags-Gesetz vom 23. Mai 1904, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1896 über das Notariat	279

Decrete.

Vom 27. Mai 1902, betreffend die Erstellung einer Fahrstraße von St. Johann nach Grimentz	22
Vom 26. November 1902 betreffend Zustimmung des Kantons Wallis zum freihändigen Rückkauf der Jura-Simplon-Bahn . .	46
Vom 29. Mai 1903, betreffend Erstellung einer elektrischen Straßenbahn von Martinach-Bahnhof nach Martinach-Burg . .	73
Vom 19. November 1903, betreffend die Folgen der Abschaffung der Sektionschulen . .	152
Vom 25. Mai 1904, betreffend die Abstimmung über die Revision der Verfassung vom 26. November 1875	189

V

	Seite
Vom 24. November 1904, betreffend Abänderung des Dekretes vom 24. August 1895 über Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse	250
Vom 26. November 1904 betreffend Errichtung der 4 Sektionen der Gemeinde Lens zu eigenen Gemeinden unter den Namen Lens Chermignon, Montana und Jcogne . .	254
Vom 28. November 1904 betreffend Errichtung des Dorfes Biffiole zu einer eigenen, von Ayer und Grimenz getrennten Gemeinde	262
Vom 2. Dezember 1904 in Abänderung des Dekretes vom 2. Dezember 1898 betreffend Festsetzung der Gehälter der Angestellten der Staats-Bureaux	267

Beschlüsse.

Vom 28. Januar 1902 betreffend Errichtung der Pfarrei Gondo zu einem eigenen, von Simplon getrennten Civilstands-Kreise .	9
Vom 14. Februar 1902 betreffend die Kontrolle des Alters der für die Schlachtbank bestimmten Kälber	11
Vom 8. April 1902 betreffend die obligatorische Impfung im Jahre 1902	14

VI

	Seite
Vom 20. Mai 1902 betreffend Erstellung einer Wasserleitung längs der Furkastraße . .	25
Vom 9. August 1902 betreffend Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagdgesetzes .	27
Vom 1. Oktober 1902 betreffend Ernennung der Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode von 1902 bis 1905	30
Vom 7. Oktober 1902 betreffend Anordnung einer Liebesgaben Sammlung zu Gunsten der von dem Hochwasser vom letzten 11. Juli betroffenen Opfer	35
Vom 18. Oktober 1902 betreffend die am Sonn- tag den 23. November 1902 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902, betreffend Subven- tionierung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund (Einführung eines Artikels 27 bis in die Bundesverfassung) . .	38
Vom 23. Dezember 1902 zur Vollziehung des Art. 44 des Bundesgesetzes vom 11. No- vember 1902, betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen . . .	49
Vom 30. Dezember 1902 betreffend Errichtung der Pfarrei Eggerberg zu einem eigenen, von Glis getrennten Civilstandskreise .	51

VII

	Seite
Vom 10. Februar 1903 betreffend die am Sonntag den 15. März 1903 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1903 betreffend den schweizerischen Zolltarif	58
Vom 3. März 1903 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat im Bezirk Bisp	64
Vom 10. März 1903 betreffend den Verkauf der für die Schlachtbank bestimmten Zicklein	66
Vom 24. März 1903 betreffend obligatorische Versicherung der Bergführer	68
Vom 8. August 1903 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagd-Gesetzes .	77
Vom 16. September 1903 betreffend Ausrich- tung von Beiträgen an den Wiederanbau des durch die Hochwasser im Jahre 1902 verheerten Geländes	97
Vom 2. September 1903 betreffend die am 25. Oktober 1903 stattfindende Volksab- stimmung	100
Vom 19. Juni 1900 betreffend Verbot des Waffentragens in den Bezirken St. Moritz und Brig	107
Vom 20. Oktober 1903 betreffend Festsetzung der Schul-Inspektionkreise, sowie der Ge-	

VIII

	Seite
: hälter und Reiseentschädigung der Schulinspektoren	109
Vom 22. Dezember 1903 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat im Bezirke Brig	113
Vom 23. Juli 1902 betreffend Jahrmarkt in Fiesch	115
Vom 9. Oktober 1903 betreffend Jahrmärkte in Gampel	116
Vom 8. Januar 1904 betreffend die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode von 1902 bis 1905	177
Vom 12. Januar 1904 betreffend Errichtung der Pfarrei Feschel zu einem eigenen, von Guttet getrennten Civilstandskreise . .	182
Vom 15. März 1904 betreffend die obligatorische Simgfung im Jahre 1904	184
Vom 26. März 1904 betreffend Konzessions-Erteilung für einen neuen, je am 20. März abzuhaltenden Jahrmarkt in der Gemeinde Brig	187
Vom 20. Mai 1904 betreffend Bewilligung 2 Jahrmärkte in Siders.	188
Vom 21. Juli 1904 die Jahrmärkte und die Märkte des Kantons Wallis feststellend .	194

IX

	Seite
Vom 23. Februar 1904 betreffend die Verwaltung der Kantonsbibliothek	201
Vom 23. Juli 1904 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes	208
Vom 9. Juli 1904 betreffend den Motormagen- und Fahrradverkehr	227
Vom 4. November 1904 betreffend die Verwaltung der Kantonsbibliothek	240
Vom 18. Oktober 1904 betreffend Uebertragung der Hypothekareinschreibungen der Jura-Simplon-Bahn zu Gunsten der Bundesbahnen	247
Vom 24. Dezember 1904 betreffend die Abstimmung über das Gesetz vom 1. Dezember 1904 über Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen	269

Reglemente.

Vom 17. Januar 1903 betreffend Organisation der Hebammenkurse, sowie die Ausübung des Hebammenberufes	52
Über das Lehrlingswesen vom 13. Mai 1904	211
Vom 21. Juni 1904 betreffend den kantonalen Lehrlingsfond	223

X

	Seite
Betreffend Bestimmung der Arzneimittel, zu deren Abgabe blos die öffentlichen Apotheken berechtigt sind, sowie der Substanzen, deren Verkauf freigegeben ist	273

Vollziehungs-Verordnung.

Vom 13. August 1903 zum Gesetze für die Vieh-Gesundheitspolizei vom 27. November 1896	80
---	----

Konkordat.

Über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motowagen- und Fahrradverkehr .	229
--	-----

Nachtrags-Gesetz.

Vom 23. Mai 1904 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1896 über das Notariat	279
--	-----

Gebühren-Ordnung

Vom 17. Januar 1902 für die Notare . .	1
--	---

Protokoll der Ortschau

Der allgemeinen Unterhaltungsarbeiten, die der Jura-Simplon-Gesellschaft auf dem Gebiete des Kantons Valais auferlegt sind, mit Ausschluß des Unternehmens der eigentlichen Bahnlinie	70
---	----

Gebühren = Ordnung

für die Notare.

Der Staatsrat
des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Art. 98 des Gesetzes vom 4. März
1896 über das Notariat,

Beschließt :

Art. 1. — Die den Notaren zu entrichtenden Vergütungen bestehen in Gebühren und Ausfertigungskosten der Akten.

Die Notare sind überdies zum Bezuge einer Reiseentschädigung berechtigt.

Art. 2. — Für Kauf- und Tauschverträge, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, Uebergaben mit Leib und Gut, Vermögens-Ersatzakte zwischen Ehegatten oder deren Rechtshabenden, Leistungen an Zahlungsstatt, bewegliches und unbewegliches Eigentum übertragende Akte und Rechtsabtretungen, mit Ausnahme der Cession von Schuldvorderungen, ist der Notar zu einer Stipulations-Gebühr auf Grund folgender Skala berechtigt:

Bis zu 300 Franken	Fr. 3. —
Von 300 bis 400 Franken	" 4. —
" 400 " 500 "	" 5. —
" 500 " 600 "	" 6. —
" 600 " 700 "	" 7. —
" 700 " 800 "	" 8. —
" 800 " 900 "	" 9. —
" 900 " 1000 "	" 10. —

Für Werte von tausend bis hunderttausend Franken bezieht der Notar ferner vierzig Rappen von je hundert Franken; für Werte über hunderttausend Franken bezieht er von diesem Betrage an bloß zwanzig Rappen für je hundert Franken.

Art. 3. — Bei Tauschverträgen wird die Gebühr nach Maßgabe der im vorhergehenden Artikel aufgestellten Skala und auf Grund des Gesamtwertes der vertauschten Sachen berechnet.

Die Gebühr ist von den vertragsschließenden Parteien je zur Hälfte zu bezahlen.

Art. 4. — Für Verteilungsakte bezieht der Notar die Hälfte der im Art. 2 vorgesehenen Tarisanfätze. Diese Gebühr wird von jedem Miterben nach Verhältnis seines Loswertes oder seines Anteils bezahlt.

Überdies bezieht er, je nach der mit der Verteilung verbundenen Arbeit, eine fixe Gebühr von 3 — 20 Franken.

Art. 5. — Für Gesellschaftsakte mit Kapitaleinlagen und für Einbürgerungs-Urkunden ist der Notar zu der im Art. 2 vorgesehenen Gebühr berechtigt.

Kann der Wert der Gesellschafts-Beiträge nicht ermittelt werden, so beträgt die Gebühr des Notars, je nach der Wichtigkeit der Gesellschaft, 10—200 Franken.

Art. 6. — Bei Eheverträgen ist der Notar, sofern der Wert der Schenkungen beim Vertragsabschluß bestimmt werden kann, zum Bezuge der im Artikel 2 vorgesehenen verhältnismäßigen Gebühr berechtigt.

Kann der Wert nicht bestimmt werden, so bezieht der Notar eine fixe Gebühr von zehn bis zweihundert Franken, welche von den Parteien je zur Hälfte bezahlt wird.

Art. 7. — Für testamentarische Verfügungen bezieht der Notar die im Art. 2 vorgesehene verhältnismäßige Gebühr, welche auf Grund des wirklichen Wertes des Vermögens, über welches der Testator verfügt, berechnet wird.

Er bezieht überdies, je nach den Vermögensverhältnissen des Testators eine fixe Gebühr von drei bis zwanzig Franken.

Für die Hinterlegung eines olographischen Testaments ist der Notar zur Hälfte der im vorstehenden Alinea festgesetzten Gebühr berechtigt.

Art 8. — Bei Erkenntnissen von Genossenschaftsrechten und Losverteilungen, z. B. von Alprechten

und dergleichen andern, bezieht der Notar für jedes Recht oder jeden Genossenschafts-Anteil die Hälfte der im Art. 2 festgesetzten Gebühr.

Art. 9. — Für einfache Kreeanzen und Schuldforderungen ohne Bürgschaftsleistung, noch Hypothekbestellung, hat der Schuldner dem Notar den Drittel der im Art. 2 festgesetzten verhältnismäßigen Gebühr zu entrichten.

Das nämliche gilt für Abtretungen von Kreeanzen oder Schuldforderungen, mögen die letzteren verbürgt oder grundversichert sein oder nicht.

Für Bürgschafts-, sowie für Hypothek- und Faustpfandbestellungs-Akte, welche für sich und getrennt von der Schuldforderung errichtet werden, ist, sofern der Wert bezeichnet wird, die gleiche Gebühr zu bezahlen.

Ist der Betrag der Bürgschaft, der Hypothek oder des Faustpfandes nicht bezeichnet, so beträgt die Gebühr drei bis hundert Franken.

Art. 10. — Wenn die Schuldverschreibung eine Hypothek oder Bürgschaft oder beide zusammen enthält, bezieht der Notar die Hälfte der im Art. 2 vorgesehenen Gebühr.

Art. 11. — Für Vergleiche, welche Sachen beschlagen, die sich einer Wertigung entziehen, hat jede Partei eine feststehende Gebühr von drei bis zweihundert Franken zu bezahlen.

Wenn aber der Vergleich bestimmte Werte enthält, steht es dem Notare frei, entweder die vorermähnte oder die im Art. 2 vorgesehene Gebühr zu fordern.

Diese Gebühr wird von den Vertragsschließenden je zur Hälfte bezahlt.

Art. 12. — Für Schiedsverträge bezieht der Notar von jeder Partei eine Gebühr von drei bis zweihundert Franken.

Art. 13. — Für jegliche Quittung, welche durch besondern Akt ausgestellt wird, ist der Notar zum Viertel der im Art. 2 vorgesehenen Gebühr berechtigt.

Bei General-Quittungen und solchen, in denen die Summe nicht spezifiziert angegeben ist, hat der Schuldner dem Notar eine Gebühr von drei Franken zu entrichten. Bei gegenseitigen Quittungen ohne Bezeichnung der Summe hat jede Partei diese Gebühr zu bezahlen.

Art. 14. — Bei Miet-, Pacht- und andern derartigen Verträgen, mit einer Vertragsdauer von nicht über 5 Jahren, bezieht der Notar vom Mieter, resp. Pächter, die Hälfte der im Art. 2 festgesetzten Gebühr wobei durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreszinsen der gesamte Mietzins ermittelt wird.

Übersteigt die Vertragsdauer fünf Jahre, so bezieht der Notar für die weiteren Jahre nur den Drittel der im Art. 2 festgesetzten Gebühr.

Art. 15. — Für die Aufhebung von Verträgen und Uebereinkommen ist der Notar zum Bezuge des

Drittels der für den Vertrag selbst festgesetzten Gebühr berechtigt. Diese Gebühr ist von den Parteien je zur Hälfte zu bezahlen.

Art. 16. — Für die teilweise oder gänzliche Wiederrufung eines Testamentes oder anderer letztwilliger Verfügungen wird dem Notar die für die Verfügung selbst bestimmte Gebühr bezahlt.

Art. 17. — Für eine General- oder Spezial-Vollmachtserteilung bezieht der Notar eine Gebühr von drei bis hundert Franken.

Art. 18. — Für unbenannte Verträge, in welchen keine bestimmte Werte stipuliert werden, sowie für andere im gegenwärtigen Tarif nicht aufgezählte Verschreibungen kann von jeder vertragschließenden Partei eine Gebühr von drei bis hundert Franken bezogen werden.

Wird in dem unbenannten Vertrage ein bestimmter Wert bezeichnet, so ist der Notar zum Drittel der im Art. 2 festgesetzten verhältnismäßigen Gebühr berechtigt.

Art. 19. — Für Vertrags-Ratifikationen und Bewilligungs-Akte bezieht der Notar den Drittel der für den Akt selbst zu entrichtenden Gebühr.

Art. 20. — Der Notar bezieht für die Abfassung eines Protestes eine feststehende Gebühr von zwei Franken.

Der Protest ist von dem dem Wohnorte des Schuldners zunächst befindlichen Notaren aufzunehmen.

Art. 21. — Für die Bestellung von immerwährenden oder Leib-Renten bezieht der Notar die für grundversicherte Schuldforderungen vorgesehene Gebühr, indem zur Ermittlung des Kapitals bei einer immerwährenden Rente dieselbe zwanzigfach und bei einer Leib-Rente zehnfach gezählt wird.

Art. 22. — Für die Ausfertigung eines Aktes bezieht der Notar 40 Rappen durch Seite von durchschnittlich 20 Zeilen mit 36 Buchstaben. Für die Abschriften gilt der gleiche Tarif, wie für die Ausfertigungen.

Art. 23. — Die Gebühr für Stipulation eines Streichungs-Aktes beträgt einen Franken.

Art. 24. — Für die Notariats-Akten, Heiratsbewilligungen und Bürgschafts-Akten für Gerichtskosten bezieht der Notar eine Gebühr von drei Franken.

Art. 25. — Der mit der Abfassung eines Vertrags-Entwurfes und den erforderlichen einleitenden Schritten beauftragte Notar ist, wenn der Akt ohne sein Verschulden nicht zu stande kommt, zum Bezuge der Reise-Entschädigung und des Viertels der Gebühr berechtigt.

Art. 26. — Die Reise-Entschädigung der Notare für Hin- und Rückreise beträgt 30 Rappen durch Kilometer auf Eisenbahnfahrten und 60 Rappen auf jeder andern Straße. Vorbehalten bleibt die im Gerichtskostentarif vorgesehene Reise-Entschädigung der als Schreiber eines Gemeinderichters amtierenden Notare.

Art. 27. — Für die mit Schwierigkeiten verbundenen Abschriften alter Urkunden bezieht der Notar eine zu verabredende Gebühr.

Bei der Kollationierung von Akten bezieht der Notar für seine Unterschrift einen Franken und eine Kollationsierungsgebühr von 50 Rappen durch Seite.

Art. 28. — Für die Uebersetzung eines jeden Aktes und dessen Beilagen bezieht der Notar eine Gebühr laut Uebereinkunft.

Art. 29. — Ueber Streitigkeiten betreffend die Notariats-Gebühren oder die Anwendung des gegenwärtigen Tarifs, speziell der Art. 5, 6, 9, 11, 12, 17, 18, entscheidet der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes endgültig und kostenfrei.

Art. 30. — Der Notar hat auf der Rückseite der Urschrift, sowie der Ausfertigung den Betrag der von ihm bezogenen Gebühr zu verzeichnen.

Art. 31. — Der Tarif für die Notare vom 5. Dezember 1896 ist widerrufen.

Art. 32. — Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem 1. Februar 1902 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten den 17. Januar 1902.

Der Präsident des Staatsrates :

J. Ben-Ruffinen.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 28. Januar 1902

betreffend

Errichtung der Pfarrei Gondo zu einem eigenen, von
Simplon getrennten Civilstands-Kreise.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Ermägend, daß die Gemeinde Gondo (Zwischbergen)
eine eigene Pfarrei bildet ;

Eingesehen ihr Begehren, einen von Simplon ge-
trennten Civilstandskreis zu bilden ;

Eingesehen den Artikel 1 des Dekretes vom 24.
Mai 1876, durch welches dasjenige vom 2. Dezember
1875, betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über
Civilstand und Ehe abgeändert wurde ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Die Pfarrei Gondo wird vom nächsten
1. Mai an zu einem Civilstandskreise errichtet.

Art 2. — Der Civilstandsbeamte von Gondo hat
sich die Angehörigen der Gemeinde Gondo betreffenden

und seit der Zeit, wo die Eintragungen für jede dieser beiden Gemeinden getrennt gemacht wurden, in der Amtsstube des Kreises Simplan-Gondo befindlichen Register gegen Empfangsbcheinigung aushändigen zu lassen.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate, zu Sitten, den 28. Januar 1902, um Sonntag den nächsten 23. Februar 1902 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

J. Benz-Ruffinen.

Der Staatskanzler :

A. Ruten.

Beschluß

vom 14. Februar 1902

betreffend

die Kontrolle des Alters der für die Schlachtbank
bestimmten Kälber.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Willens, den Mastkälberhandel zu begünstigen;

Ermägend, daß die Zuverlässigkeit der Altersangabe dieser Tiere sowohl für den Handelsverkehr, als für die öffentliche Gesundheit von Wichtigkeit ist;

In Vollziehung des Art. 79 des Gesetzes über die Gesundheits-Polizei vom 27. November 1896;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Der Verkauf des Fleisches von nicht 20-Tagen alten Kälbern ist unter sagt.

Zum Zwecke der Ermittlung dieses Alters hat der Eigentümer dem Viehinspektor, unter Angabe des Geschlechtes, der Farbe und der Abzeichen, die Geburt des Tieres anzuzeigen.

Art. 2. — Der Vieh-Inspektor ist gehalten, die vorstehend genannten Angaben unentgeltlich in ein ihm vom Staate zu lieferndes Register einzutragen:

Art. 3. — Für die Bestimmung des Alters des Kalbes ist das Register maßgebend, wobei der Tag der Eintragung als Geburtsdatum gilt.

Art. 4. — Der für den Verkauf sowohl des Kalbes als des Fleisches, sei es auf Wochenmärkten oder außerhalb der Gemeinde, erforderliche Gesundheitschein trägt auf der Rückseite die Register-Nummer, das Datum der Geburt und, eintretenden Falls, des Tages, an welchem das Kalb geschlachtet werden darf.

Für den Verkauf in der Gemeinde selbst genügt die Alterserklärung.

Art. 5. — Die Kreistierärzte sind beauftragt:

1) Den Vieh-Inspektoren die nöthigen Weisungen für die Führung der Register zu erteilen;

2) Mit der alljährlichen Inspektion dieser Register, sowie der Hefte der Gesundheitscheine, an dem vom Departemente des Innern bezeichneten Orten und Tagen.

Art. 6. — Die Eigentümer, Metzger und Hausierer, welche sich einer Zuwieherhandlung gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses und insbesondere der Art. 1 und 4 schuldig machen, werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, mit einer Buße von 2 bis 15 Fr. belegt.

Art. 7. — Vieh-Inspektoren, welche überführt werden, betreffend das Alter oder den Gesundheitszustand der Schlachtthiere falsche Erklärungen ausgestellt zu haben, verfallen, unvorgreiflich der eintretenden Falles Platz greifenden Strafflage, in eine Buße von 10 bis 100 Fr.

Die Bußen werden vom Departemente des Innern ausgesprochen. Der Rekurs an den Staatsrat ist vorbehalten.

Der gegenwärtige Beschluß tritt vom 15. März 1902 in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 14. Februar 1902, um Sonntag den 9. März 1902, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

J. Ben-Ruffinen.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 8. April 1902

betreffend

die obligatorische Impfung im Jahre 1902.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis

In Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. November 1885 betreffend den Impfzwang und Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die amtliche Impfung findet im Jahre 1902 vom 1. Mai bis 1. Oktober statt.

Art. 2. — Zur Impfung sind alle Kinder zu stellen, welche das dritte Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Uebrigens sind der Impfung alle Personen unterworfen, welche noch nicht geimpft sein sollten.

Art. 3. — Die Impfung wird durch den Bezirksarzt vorgenommen, welcher sich den nötigen Impfstoff vom schweizerischen bakterio-theurapeutischen- und Impf-Institute in Bern zu beschaffen hat.

Art. 4. — Die Gemeindeverwaltungen haben dem Bezirksärzte bis zum 25. April 1902 ein in zwei Doppeln ausgefertigtes Namensverzeichnis der Kinder und, eintretenden Falles, sonstigen Personen, welche zu impfen sind, einzuhandigen.

Art. 5. — Im Einverständnisse mit dem Impfarzte machen die Gemeinderäte mittelst Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufungsorte Tag, Ort und Stunde bekannt, an welchen die Impfung und die Prüfung deren Erfolges stattfinden.

Art. 6. — Die Bezirksärzte haben dem Departemente des Innern bis zum 1. Dezember 1902 über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und über die erzielten Erfolge einen allgemeinen Bericht einzureichen.

Art. 7. — Zuwiederhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes bestraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 8. April 1902, um Sonntag den 13. April 1902 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

J. Ben-Ruffinen.

Der Staatskanzler :

A. Noten

Gesetz

vom 26. Mai 1902

betreffend

Festsetzung der Gehälter des Lehrpersonals der Primar-
schulen.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Willens, die Lage des Lehrpersonals neuerdings
aufzubessern, und gleichzeitig den Gemeinde-Verwal-
tungen zu Hilfe zu kommen;

Willens auch, den Eifer des Lehrpersonals zu för-
dern;

Auf Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

1. Kapitel.

Art. 1. — Der Mindestgehalt der mit dem endgül-
tigen Patent versehenen Lehrer ist auf 540 Franken
für die sechs ersten Schulmonate und auf 100 Franken
für jeden weiteren Monat festgesetzt.

Art. 2. — Der Mindestgehalt eines mit dem tem-
porären Patent versehenen Lehrers ist auf 480 Fr.

für die sechs ersten Monate und auf 90 Fr. für jeden weitem Monat festgesetzt; dasjenige eines Lehrers mit einem provisorischen Patente d. h. einer einfachen Ermächtigung, beträgt 345 Fr. bei einer Schuldauer von sechs Monaten, und 60 Fr. für jeden weitem Monat.

Art. 3. — Das Mindestgehalt der Lehrerinnen mit endgültigem Patente beträgt für die sechs ersten Monate Schulzeit 390 Fr. und für jeden weitem Monat 70 Franken

Art. 4. — Für Lehrerinnen, welche ein blos temporäres Patent besitzen, ist das Mindestgehalt für die sechs ersten Monate auf 360 Fr. festgesetzt, wozu eine Besoldung von 65 Fr. für jeden weitem Monat kommt; für die mit einem provisorischen Patente versehenen Lehrerinnen beträgt dasselbe bei einer Schuldauer von sechs Monaten 300 Fr., nebst einer Zulage von 55 Fr. für jeden weitem Monat.

Art. 5. — In den Schulen von Weilern, welche weniger als zwanzig Schüler zählen, kann, mit Ermächtigung des Erziehungsdepartementes, das Mindestgehalt für einen Lehrer auf 60 Fr., und für eine Lehrerin auf 50 Fr. durch Monat herabgesetzt werden.

Art. 6. — Lehrer und Lehrerinnen, welche außerhalb ihres Wohnortes Schule halten, haben auf vier Stere Brennholz und eine angemessene Wohnung oder, eintretenden Falles, auf eine entsprechende Entschädigung Anspruch.

2. Kapitel.

Art. 7. — Der Staat leistet an die Besoldung des Lehrpersonals einen Jahresbeitrag von hundertfünf- undneunzig Franken für jeden Lehrer mit endgültigem Patent und einen solchen von hundertfünf- unddreißig Franken für jeden nur mit dem temporären Patente versehenen Lehrer.

Art. 8. — Ebenso entrichtet der Staat an das Gehalt der mit einem endgültigen Patent versehenen Lehrerinnen einen Beitrag von 90 Fr. und einen solchen von 60 Fr. für die Lehrerinnen mit temporärem Patent.

3. Kapitel.

Art. 9. — Für die mehr denn fünfzehn Schüler zählenden Wiederholungsschulen beträgt das Mindestgehalt des Lehrers 80 Fr. und für den Rekrutenvorbereitungskurs bezieht er eine Entschädigung von wenigstens 50 Fr.

Art. 10. — Zählt die Wiederholungsschule fünf bis fünfzehn Schüler, bezieht der Lehrer eine Gehaltszulage von mindestens 60 Fr. und für den Rekrutenvorbereitungskurs eine Vergütung von wenigstens 40 Fr.

Art. 11. — Wenn die Schülerzahl nicht fünf beträgt und aus diesem Grunde die Wiederholungsschule mit der Primarschule verbunden wird, bezieht der Lehrer eine Gehaltszulage von wenigstens 40 Fr. und für den

Rekrutenvorbereitungskurs eine mindestens gleich hohe Vergütung.

4. Kapitel.

Art. 12. — Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes können, betreffend die Gehälter des Lehrpersonals, ohne spezielle Ermächtigung des Staatsrates, nicht abgeändert werden.

Art. 13. — Bei Schulen mit einer Dauer von sechs bis acht Monaten ist das Gehalt des Lehrpersonals zur Hälfte, in den ersten zwei Wochen des Monats Januar, und der Saldo am Schlusse des Schuljahres zahlbar.

Art. 14. — Bei Schulen mit einer Dauer von neun Monaten hat die Bezahlung vierteljährlich, d. h. Ende Dezember, Ende März und Ende Juni zu erfolgen.

Art. 15. — Eine Verzögerung von mehr denn einem Monat in der Ausrichtung der Gehälter des Lehrpersonals berechtigt die Lehrer und Lehrerinnen, fünfprozentigen Zins für die schuldige Summe vom Zeitpunkte des Schulschlusses an zu verlangen.

Art. 16. — Am Schlusse des Schuljahres wird die Beisteuer des Staates an das Lehrpersonal direkt ausbezahlt.

Art. 17. — Das Gehalt des Lehrpersonals der Primar- und Normalschulen ist weder der Kantons- noch der Gemeindesteuer unterworfen.

5. Kapitel.

Art. 18. — Die Sektionschulen sind abgeschafft.

Ein vom Großen Räte zu erlassendes Dekret bestimmt die Folgen dieser Abschaffung.

Art. 19. — Es wird für das Lehrpersonal der Primarschulen eine Ruhegehaltskasse durch Beisteuer des Staates und des Lehrpersonals gebildet.

Diese Einrichtung wird den Gegenstand eines Dekretes bilden.

Für endgültig patentierte Lehrer und Lehrerinnen, welche mehr als zehn Dienstjahre zählen, kann der Große Rat durch ein Dekret Aufmunterungsprämien bestimmen.

Art. 20. — Vorbehältlich des Rekurses an den Staatsrat erkennt das Erziehungsdepartement über alle Anstände betreffend die Vollziehung und Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 21. — Es sind widerrufen :

1. Der Art. 59 des Gesetzes vom 4. Juni 1873 über den öffentlichen Unterricht;

2. Das Dekret vom 26. Mai 1888, betreffend Verleihung von Aufmunterungsprämien an das Lehrpersonal der Primarschulen;

3. Das Nachtragsgesetz vom 24. November 1896.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 26.
Mai 1902.

Der Präsident des Großen Rates :

Jos. v. Savallaz.

Die Schriftführer :

J. Gentinetta. — Cyr. Joris.

**Der Staatsrat
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll Sonntag, den 13. Juli
1902, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und
angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 5
Juli 1902.

Der Präsident des Staatsrates :

J. Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Secret

vom 27. Mai 1902

betreffend

die Erstellung einer Fahrstraße von St. Johann
nach Grimentz.

Der Große Rat

des Kantons Valais,

In Anbetracht der Wichtigkeit und des Nutzens einer
Verlängerung der Fahrstraße Siders = Vissiole = St. Jo-
hann bis Grimentz;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Grimentz;

Nach Einsicht des Art. 5 des Gesetzes vom 4. Fe-
bruar 1881, über die Klassifizierung der Straßen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Bau einer Fahrstraße zwischen St.
Johann und Grimentz wird als Werk öffentlichen
Nutzens erklärt.

Gemäß Plan des Baudepartementes beläuft sich der Kostenvoranschlag dieser Arbeit auf Fr. 86,000.

Art 2. — Der Staat hat, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1835, mit 33 Prozent in die Kosten dieses Straßenbaues einzutreten.

Der erste Jahresbeitrag wird 1903 ausgerichtet.

Art. 3. — Die Arbeiten müssen innert einem Zeitabschnitte von 6 Jahren, d. i. bis zum 31. Dezember 1908, vollständig beendet sein.

Eosern sie den Vorschuß für den Beitrag des Staates übernimmt, kann jedoch die Gemeinde Grimentz diese Arbeit vor dem bezeichneten Zeitpunkte ausführen.

So gegeben vom Großen Räte zu Sitten, den 27. Mai 1902.

Der Präsident des Großen Rates :

Jos. v. Lavanaz.

Die Schriftführer:

J. Gentinetta. — Chr. Joris.

**Der Staatsrat
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Vorstehendes Dekret soll Sonntag, den 3. August 1902, in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 23. Juli 1902.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

v. Torrente.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 20. Mai 1902

betreffend

Erstellung einer Wasserleitung längs der Furkastraße.

Der Staatsrat

des Kantons Valais,

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vitsch vom 23. Mai 1902 um ermächtigt zu werden, längs der Furkastraße eine Wasserleitung zu erstellen ;

Eingesehen daß die projektierte Arbeit von großem Nutzen für einen Teil der Bewohner der Ortschaft Vitsch ist ;

Ermägend anderseits, daß die öffentliche Straße welche zur Ausführung und für Reparationen der Arbeit benutzt wird, sorgfältig unterhalten werden muß ;

Auf Antrag des Baudepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Gemeinde Vitsch ist ermächtigt, eine Wasserleitung aus Röhren unter der Furkastraße in den Warmen Brunnen auf eine Länge von 700 M. zu erstellen.

Art. 2. — Die Legung soll am Straßenrande gemäß der vom Baudepartemente festgesetzten Richtung stattfinden.

Art. 3. — Alle Beschädigungen und Unterhaltungsarbeiten, welche eine Folge der Erstellung der Wasserleitung sind, lasten auf der Gemeinde Bützsch.

Art. 4. — Falls die vom Baudepartemente verordneten Ausbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten nicht ausgeführt werden, wird die Ermächtigung hinfällig und kann vom Staatsrate zurückgezogen werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20. Mat 1902.

Der Präsident des Staatsrates :

J. Ben-Ruffinen.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 9. August 1902

betreffend

Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagdgesetzes.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Artikel 4 und 12 des Gesetzes vom 26. November 1901 über die Jagd;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger und auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die neben der Patentgebühr zum Zwecke der Förderung des Wildstandes zu entrichtende Zuschlagstaxe ist für die mit dem nächsten 1. September beginnende Jagdperiode auf 10 Fr. festgesetzt.

Art. 2. — Die Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt untersagt.

Art. 3. — Ebenso ist in der ganzen Rhoneebene, von der Massa bis St. Gingolph, die Jagd auf Fasanen verboten.

Art. 4. — Im Ferrex-Tal wird ein Bannbezirk errichtet, dessen Grenzen durch eine Linie bestimmt sind, welche sich von der Drance aus gegen die Hütten von Traversin-Ferrex und zwischen der Barfrey-Alpe und die Matten von Ferrex hindurch bis zum obern Walbsaume hinzieht. Von diesem Punkte folgt die Grenze dem obern Walbsaume bis zum Zusammenreffen mit dem Wildbache Tollant beim Orte Pousa. Von dort geht die Linie längs dem Tollantbache bis zu dessen Mündung in die Drance. Im Westen folgt die Linie der Drance, welche selbst die Grenze des eidgenössischen Bannbezirkes Mont Dolent und Col de Balme bildet.

Art. 5. — In dem im vorstehenden Artikel umschriebenen Freiberg des Ferrex-Tales ist jegliche Jagd gänzlich untersagt.

Art. 6. — Die Ebene des Bezirkes Monthey und ein Teil der Ebene des Bezirkes St. Moritz von St. Gingolph bis zur Straße, welche, von der Rhonebrücke ausgehend, das Dorf Massongey durchquert und nach Daviaz führt sind mit dem Jagdbanne belegt.

In dieser ganzen Ebene, sowie innerhalb einer Zone von 500 Metern am Fuße der Berge ist die Hasenjagd und das Jagen mit Hunden verboten.

Art. 7. — Zuwiederhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit

dem im Art. 27. des Jagdgesetzes vorhergesehenen
Bußen belegt.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 9. August
1902, um am 24. August 1902 in allen Gemeinden
des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Ducrey.

Der Staatskanzler:

A. Rotez.

Beschluß

vom 1. Oktober 1902

betreffend

Ernennung der Abgeordneten auf den Nationalrat für die
Legislaturperiode von 1902 bis 1905.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872
betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie dasjenige vom 4. Juli 1902 betreffend die Nationalratswahlkreise;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Artikels 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872;

Eingesehen das bundesrätliche Kreis Schreiben vom 15. September 1902;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den künftigen 26. Oktober zur Wahl der Abgeordneten auf den Nationalrat einberufen.

In jeder Gemeinde setzt der Munizipalrat die Stunde der Eröffnung der Wahlverhandlung fest.

Art. 2. — Die Wahlkreise und die Anzahl der von jedem Kreise zu wählenden Abgeordneten sind bestimmt wie folgt:

a) Die Bezirke Goms, Brig, Visp, beide Raron, Leuf, Siders, Ering, Sitten und Gundis, weniger die Gemeinden Ardon und Chamofon, bildend den **46. eidgenössischen Wahlkreis** ernennen vier Abgeordnete;

b) Die Bezirke Entremont, Martinach, St. Moritz und Monthay, sammt den Gemeinden Ardon und Chamofon vom Bezirke Gundis, den **47. eidgenössischen Wahlkreis** bildend ernennen zwei Abgeordnete.

Art. 3. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons nicht vom Aktiobürgerrecht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 4. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht an seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgefertigte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung vorzuweisen.

Art. 5. — Stimmberchtigte, welche sich im Militärdienste befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden, und ihre Stimmzettel werden jenem Bezirke einverleibt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitz, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahregister müssen während zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufgelegt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Die Wahregister werden drei Tage vor der Abstimmung geschlossen.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art 9. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausgefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Ziffern korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Worten wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 10. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden.

Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörde gehalten zu werden.

Art. 11. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche dem Departemente des Innern das Abstimmungsergebnis mitteilen.

Diese Telegramme sind kostenfrei.

Die Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich mittelst eines expressen Boten an das nächstgelegene Bureau zu wenden.

Art. 12. — Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist einkommenden Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 13. — Für alle im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. Oktober 1902, am Sonntags den 12. 19 und 26. Oktober 1902 in allen Gemeinden des Kantons verlesen zu werden und angeschlagen zu bleiben.

Der Präsident des Staatsrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Ruten.

Beschluß

vom 7. Oktober 1902

betreffend

Anordnung einer Liebesgabenammlung zu Gunsten der von dem Hochwasser vom letzten 11. Juli betroffenen Opfer.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis

Eingesehen den Umfang und die Bedeutung des angerichteten Schadens ;

Willens, den Opfern dieser Katastrophe nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

B e s c h l i e ß t :

Art. 1. — Zu Gunsten der von den Ueberschwemmungen vom verfloffenen 11. Juli betroffenen Opfer wird in sämtlichen Gemeinden des Kantons eine Hauskollekte angeordnet.

Diese Gabensammlung wird von den Munizipalräten vorgenommen und soll bis zum nächsten 1. Dezember beendigt sein

Art. 2. — Es werden nur Gaben in Baar angenommen.

Art. 3. — Die Municipal- und Bürger-Präsidenten sollen ihre respektiven Räte zusammenberufen, um über die zu bewilligende Hilfssteuer zu beraten.

Art. 4. — Die Gemeindepräsidenten haben ebenso die Korporationen, religiösen Genossenschaften und bürgerlichen Vereine ihrer Gemeinde zur Gabenspendung zu veranlassen.

Art. 5. — Der Ertrag der Sammlung ist, von einem Verzeichnisse begleitet und mit der Aufschrift: „Gaben für die Opfer der Ueberschwemmungen“, sowie mit der Angabe des Absenders versehen, an die Staatskasse, in Sitten, zu übersenden.

Art. 6. — Die Verteilung unter die Gemeinden und die Verwendung der eingegangenen Gaben werden von einem durch den Staatsrat bestellten kantonlen Ausschusse durchgeführt.

Mit der Verteilung unter die Beschädigten einer und derselben Gemeinde wird ein vom Municipalrate zu ernennendes fünfgliedriges Ortskomitee, welchem der Ortspfarrer und der Gemeindepräsident anzugehören haben, beauftragt.

Die Entwürfe für die Verteilung in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Departementes des Innern.

Art. 7. — Das kantonale Hilfskomitee veröffentlicht einen einläßlichen Bericht über die erhaltenen Spenden und deren Verwendung.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 7. Oktober 1902, um Sonntag den 19. Oktober in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Roten.

Beschluß

vom 18. Oktober 1902

betreffend

die am Sonntag den 23. November 1902 stattfindende Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902, betreffend Subventionierung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund (Einführung eines Artikels 27 bis in die Bundesverfassung).

Der Staatsrat

des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1874, betreffend die Volksabstimmungen über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welches jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1902, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag den 23. November 1902 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 23. November 1902, um 10¹/₂ Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, können auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden, Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegeltem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmberechtigten werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art. 5. — Der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmberechtigten Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergegangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitzt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniss davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder auf die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist überschickten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 18. Oktober 1902, um an den Sonntagen 9., 16. und 23. November 1905 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Gesetz

vom 19. November 1902

betreffend

die zuständige Gerichtsstelle in zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche nach den Bestimmungen von Bundesgesetzen einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesen werden.

Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Staatsrates

Verordnet:

Art. 1. — Der Appellations- und Kassations-Gerichtshof erkennt über alle zivilrechtlichen Streitigkeiten, welche nach Maßgabe von Bundesgesetzen einer einzigen kantonalen Instanz zugewiesen werden, mit Ausnahme der Fälle, für welche eine andere kantonale Instanz vorgesehen ist.

Art. 2. — Das Prozeßverfahren ist dasjenige, welches im Art. 3 des Gesetzes vom 25. November 1889 vorgesehen ist und die Beurteilung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Nachahmung patentierter Gegenstände in die Zuständigkeit des Appellations- und Kassations-Gerichtshofes verweist.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 19.
November 1902.

Der Präsident des Großen Rates :
Jos. von Lavallaz.

Die Schriftführer :
Julius Gentinetta. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 14.
Dezember 1902 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsräte zu Sitten, den 6. Dezem-
ber 1902.

Der Präsident des Staatsrates :
Duerch.

Der Staatskanzler :
A. Noten.

Defret

vom 26. November 1902

betreffend

Bestimmung des Kantons Wallis zum freihändigen Rück-
kauf der Jura-Simplon-Bahn.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der dem Staatsrate von der Direktion
der Jura-Simplon-Bahn zugegangenen Mitteilungen
betreffend den freihändigen Rückkauf des Eisenbahn-
Netzes dieser Gesellschaft;

Erwägend, daß das Angebot des eidgenössischen
Eisenbahndepartementes die Verzichtleistung der Sub-
ventionskantone auf ihre sogen. Subventions-Aktien-
sowie auf die zu ihren Gunsten und für ihre Rechnung
vom Bund gezeichneten Aktien in sich begreift;

Zum Zwecke, das Zustandekommen des freihändigen
Rückkaufs der Jura-Simplon-Bahn zu erleichtern;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Der Staatsrat ist ermächtigt, Namens des Kantons Wallis die von der Jura-Simplon-Bahn Gesellschaft vorgelegte Erklärung, betreffend Verzichtleistung auf die seine Subvention von einer Million an das Simplon-Unternehmen darstellenden 5000 Aktien, sowie auf die ihm vom Bund überlassenen Aktien, zu unterzeichnen und jeglichen Anspruch auf das Aktiv der Gesellschaft in deren Liquidation aufzugeben.

Art. 2. — Anderseits soll, kraft dieses Verzichtes, der Kanton Wallis der Einzahlung des noch auf die von ihm unterzeichneten „Simplon-Subvention“-Aktien zu effektierenden Saldos von 59,2 Prozent enthoben und jeglicher Verantwortlichkeit, sowohl in der Liquidation der Gesellschaft, als gegenüber dem Simplon-Unternehmen, entbunden werden.

So gegeben vom Großen Rate, zu Sitten, den 26. November 1902.

Der Präsident des Großen Rates:

Jos. von Lavallaz.

Die Schriftführer:

J. Gentinetta. — Cyr. Joris.

**Der Staatsrat
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll am Sonntag den 14. Dezember 1902 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 6. Dezember 1902.

Der Präsident des Staatsrates:

Ducrey.

Der Staatskanzler:

A. Ruten.

Beschluß

vom 23 Dezember 1902

zur Vollziehung des Art. 44 des Bundesgesetzes vom 11.
November 1902, betreffend die elektrischen Schwach-
und Starkstromanlagen.

Der Staatsrat
des Kantons Wallis,

In Vollziehung des Art. 44 des vorgenannten Bundesgesetzes;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Der Gemeinderichter wird als die zuständige Lokalbehörde bezeichnet, welche in allen vom Bundesgesetze vorgesehenen Fällen über die sämtlichen Streitigkeiten betreffend die Beseitigung von Baumästen, durch welche eine elektrische Leitung gefährdet oder gestört wird, endgültig zu entscheiden hat.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 23. Dezember 1902, um Sonntag den 4. Januar 1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 30 Dezember 1902

betreffend

Errichtung der Pfarrei Eggerberg zu einem eigenen, von Glis getrennten Zivilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Ermägend, daß die Gemeinde Eggerberg eine eigene, von Glis unabhängige Pfarrei errichtet hat ;

Eingesehen ihr Begehren, einen selbstständigen Zivilstandskreis zu bilden ;

Nach Einsicht des Art. 1 des Dekretes vom 24. Mai 1876, durch welches dasjenige vom 2. Dezember 1875 betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe abgeändert wurde ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Gemeinde Eggerberg wird vom nächsten 1. März 1903 an für sich einen Zivilstandskreis bilden.

Art. 2. — Der Civilstandsbeamte des neuen Kreises Eggerberg hat sich auf Kosten der Gemeinde durch den Civilstandsbeamten von Glis einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden und bis auf die Errichtung der genannten Gemeinde zu einer eigenen Pfarrei zurückreichenden Eintragungen ausfertigen zu lassen.

Sofern die Gemeinde Eggerberg einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörigen betreffenden Civilstands-Urkunden zu haben wünscht, hat ihr der Civilstandsbeamte von Glis gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate, zu Sitten, den 30. Dezember 1902, um Sonntag den 11. Januar 1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Reglement

vom 17. Januar 1903

betreffend

Organisation der Hebammenkurse, sowie die Ausübung
des Hebammenberufes.

Der Sanitätsrat

Nach Einsicht des Art. 52 des Gesetzes über die
Gesundheits-Polizei vom 27. November 1896,

Beschließt:

Art. 1. — Nach Bedürfnis und auf den Antrag
des Sanitätsrates beschließt der Staatsrat die Ab-
haltung von Hebammen-Unterrichts-Kursen, bestimmt
den Ort, wo dieselben stattfinden, und sorgt dafür,
daß die Zöglinge in einer gastlichen Anstalt unterge-
bracht werden.

Art. 2. — Dieser Kurs dauert vier Monate und
wird abwechselungsweise für die deutsch- und franzö-
sischsprechenden Kandidatinnen abgehalten.

Art. 3. — Grundsätzlich werden nur die von den
Gemeinden vorgeschlagenen Bewerberinnen zum Be-
suche des Hebammenkurses zugelassen.

Art. 4. — Der den Unterricht leitende Professor ist berechtigt, eine untauglich befundene Schülerin zu entlassen. Diese Entlassung hat während den ersten fünfzehn Tagen zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des Departementes des Innern.

Art. 5. — Zur Aufnahme in die Schule hat die Bewerberin folgende Ausweisschriften vorzulegen :

- a) einen Geburtschein, aus welchem erhellt, daß sie wenigstens 20 und höchstens 30 Jahre alt ist ;
- b) ein Zeugnis der Schulbehörde über genügenden Paraurunterricht ;
- c) ein Leumundszeugniß ;
- d) eine ärztliche Bescheinigung über eine gute körperliche Konstitution.

Art. 6. — Der Staatsrat ernennt auf Vorschlag des Sanitätsrates den mit der Erteilung des Unterrichtes betrauten Professor.

Art. 7. — Der Staatsrat stellt dem Professor die nötigen Fantome, Puppen und anatomischen Präparate zur Verfügung.

Art. 8. — Die Schule zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Kurs und werden täglich zwei Unterrichte erteilt.

Die Bestimmung des für die Schule anzunehmenden Lehrbuches steht beim Kursleiter.

Art. 9. — Der theoretische Teil umfaßt folgende Materien :

Allgemeine Übersicht der Anatomie des Weibes ; genaue Erklärung der Beckenknochen, der weiblichen Geschlechtsorgane und deren Verrichtungen ; die Schwangerschaft ; die verschiedenen Arten von natürlicher Entbindung ; die fehlerhaften Geburten ; die Zufälle während und nach der Schwangerschaft ; die Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen ; endlich einige Begriffe von Arzneikunde, insbesondere betreffend den Abbruch und das Ansetzen der Schröpfköpfe.

Art. 10. — Für den praktischen Kurs errichtet oder organisiert der Professor, behufs Uebung der Schülerinnen im Touchieren, Auskultieren und Entbinden, unter der Leitung von Hebammen eine Entbindungsklinik oder Poliklinik.

Art. 11. — Zur Abnahme der Prüfungen bezeichnet der Vorsteher des Departementes des Innern einen aus drei Aerzten bestehenden Ausschuss. Die Prüfung findet in Gegenwart des Professors statt und erstreckt sich über die während des Kurses gelehrtten Materien mit Darstellung am Fantome.

Art. 12. — Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung der Schülerinnen zur Ausübung der Entbindungskunst.

Art. 13. — Das Departement des Innern beedigt die zur Ausübung des Hebammenberufes tauglich be-

fundenen Schülerinnen und verabfolgt denselben das Patent.

Art. 14. — Am Schlusse des Kurses werden der Hebamme auf Kosten der Gemeinde für ihren Gebrauch neue Gerätschaften eingehändigt, die nach einer wenigstens zehnjährigen Ausübung des Berufes ihr persönliches Eigentum werden.

Diese Gerätschaften sind ;

- 1) ein Maximal-Thermometer ;
- 2) ein Irrigator mit Klystier- und Mutterrohr, sowie ein Rohr aus Glas ;
- 3) eine Spritze aus Hartgummi zu allerlei Gebrauch ;
- 4) ein Aderlasschnäpper mit zwölf Schröpfköpfen von Glas ;
- 5) zwei Impflanzetten ;
- 6) ein weiblicher Katheter aus Metall und vernickelt ;
- 7) eine elastische Sonde mit Mandarin zum Gebrauch bei Vorfall der Nabelschnur ;
- 8) eine Nagelbürste ;
- 9) ein Fläschchen Lysol (100 Gramm) ;
- 10) „ „ Hoffmannstropfen ;
- 11) „ „ Zimmetinktur ;
- 12) sechs Pulver von Mutterkorn von 0,50 ;
- 13) sechs Sublimat-Pastillen von 0,50 ;
- 14) ein Schwamm zum Schröpfen ;
- 15) zwei Pakete sterilisierte Watte.

Art. 15. — Der Staatsrat kann für Hebammen, bei welchen der Bezirksarzt eine unzureichende Berufskennntniß wahrgenommen und festgestellt hat, Wiederholungskurse von einer Dauer von sechs Tagen veranstellen.

Die Kosten dieser Kurse werden vom Staat und den Gemeinden in dem im Art. 46 des Gesetzes über die Gesundheits-Polizei vorgesehenen Verhältnisse getragen.

Art. 16. — Das gegenwärtige Reglement tritt sofort nach dessen Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschloffen im Sanitätsrate den 7. Januar 1903.

Der Präsident:

de Preux, Staatsrat

Vorsteher des Departementes des Innern.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis

hat in seiner heutigen Sitzung das gegenwärtige Reglement gutgeheißen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten den 17. Februar 1903.

Der Präsident des Staatsrates:

Ducrch.

Der Staatskanzler:

A. Roten.

Beschluß

vom 10. Februar 1903

betreffend

die am Sonntag den 15. März 1903 stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1903 betreffend den schweizerischen Zolltarif.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Eingesehen den Wortlaut des infolge Referendums begehren der Volksabstimmung unterstellten Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 über den schweizerischen Zolltarif;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie dasjenige vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen den Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1874, betreffend die Volksabstimmungen über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welches jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1903, welcher die Volksabstimmung auf Sonntag den 15. März 1903 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf **Sonntag den 15. März 1903, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens**, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Bundesgesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegelttem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlchreibamtes derjenigen Gemeinden, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlchreibamte vor der Stimmenzusammenzählung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art 5. — Der Bundesbeschluß, welcher den Gegenstand der Abstimmung bildet, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche zur gehörigen Zeit jedem stimmbfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Bundesbeschlusses müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitz, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntniss davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder auf die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzuwenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist überschickten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 10. Februar 1903, um an den Sonntagen, 8. und 15. März 1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 3. März 1903

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat
im Bezirk Visp.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

In Erwägung des Hinscheides des Hrn. Jodoc
Burgener, Abgeordneter auf den Großen Rat für
den Bezirk Visp;

Gingesehen den Art. 41 der Kantonsverfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen des Bezirkes
Visp sind auf Sonntag den 15. März 1903 behufs
Ernennung eines Abgeordneten auf den Großen Rat
einberufen.

Die Stunde der Eröffnung des Wahlbureau's wird
vom Gemeinderat festgestellt.

Art. 2. — Die Wahl sowie die Uebermittlung der bezüglichen Aktenstücke haben gemäß dem Gesetze vom 24. Mai 1876 über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen zu geschehen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 3. März 1903, um in allen Gemeinden des Bezirkes Visp an den Sonntagen 8. und 15. März 1903 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

v. Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 10. März 1903

betreffend

den Verkauf der für die Schlachtabank bestimmten Zicklein.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis

Angeichts der Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch den Genuß des Fleisches von allzu jungen Tieren;

Im Interesse anderseits der Hebung des kommerziellen Wertes des Fleisches, sowie des Felles der Zicklein;

In Vollziehung der Art. 2, 75 und 78 des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Ist untersagt das Feilbieten des Fleisches von Zicklein, deren acht Schneide- oder Vorderzähne vom Zahnfleische noch nicht vollständig abgelöst sind, die nicht gehörig aufgenährt worden und deren Nettogewicht nicht wenigstens 4 Kilogramm (resp. ungefähr 6 Kilogr. Lebendgewicht) beträgt.

Art. 2. — Zuwiederhandlungen gegen den vorhergehenden Artikel ziehen, unvorgreiflich eine gegen den Verkäufer (Eigentümer, Metzger oder Hausierer) auszusprechende Geldbuße von 2 bis 5 Franken, die Beschlagnahme des Fleisches nach sich.

Die Buße wird, vorbehältlich des Rekurses an den Staatsrat, vom Departemente des Innern ausgesprochen.

Art. 3. — Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 10. März 1903, um Sonntag den 15. lf. März in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Ducrey.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 24. März 1903

betreffend

obligatorische Versicherung der Bergführer.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Willens, die beklagenswerten materiellen Folgen, welche für die Familien der Bergführer aus den den letztern bei der Ausübung ihres gefährlichen Gewerbes drohenden Unfällen erwachsen können, nach Möglichkeit zu mildern;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Jeder Bergführer muß zur Erlangung seines Patenten im Besitze einer Unfallversicherungs-Police im Betrage von wenigstens 2000 Franken sein.

Art. 2. — Diese Versicherung wird durch Vermittelung des Justiz- und Polizeidepartementes abgeschlossen.

Art. 3. — Der Staat leistet an jede Versicherung, ohne Rücksicht auf die Versicherungssumme einen Beitrag von 2 Franken.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 24. März 1903, am Sonntag, den 5. April 1903, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

Ducrey.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Protokoll der Ortschau

der

allgemeinen Unterhaltungsarbeiten, die der Jura-Simplon-Gesellschaft auf dem Gebiete des Kantons Wallis auferlegt sind, mit Ausschluß des Unternehmens der eigentlichen Bahnlinie.

(Siehe franz. Band XX, Seite 128.)

Gesetz

vom 20. Mai 1903

betreffend

Belastung des Fiskus mit den Kosten.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Willens, den Sinn der Art. 340 und folgenden der Strafprozeßordnung betreffend die Strafprozeßkosten genau zu bestimmen ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet :

Art. 1. — In Straffachen zieht der Entscheid durch welchen der Fiskus mit den Kosten beladen wird, für die Staatskasse die Verpflichtung nach sich die eigentlichen Gerichtskosten zu bezahlen, nämlich diejenigen der Untersuchung, der Untersuchungsabschriften, des Stempelpapiers, der Stempelmarken und des Weibels.

Zur Bestreitung anderer Kosten ist der Staat nicht gehalten.

Art. 2. — Ausgenommen sind einzig die Kosten, welche sich aus der Anwendung des Art. 180 der Strafprozeßordnung ergeben.

So gegeben vom Großen Rate, zu Sitten, den 20.
Mai 1903.

Der Präsident des Großen Rates:

H. Roten.

Die Schriftführer:

J. Gentinetta. — Chr. Joris.

Der Staatsrat

des Kantons Valais

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz wird Sonntag den 28. Juni
1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht
und angeschlagen und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate, zu Sitten, den 19.
Mai 1903.

Der Präsident des Staatsrates:

de Torrente.

Der Staatskanzler:

A. Roten.

Defret

vom 29. Mai 1903

betreffend

Erstellung einer elektrischen Straßenbahn von Martinach-Bahnhof nach Martinach-Burg.

Der Große Rat

des Kantons Valais,

Nach Einsicht des von Hrn. C. Defayes, Advokat in Martinach, namens der Eisenbahngesellschaft Martinach-Chatelard über Salvan, unterm 24. Juli 1902 eingereichten Gesuches um Ermächtigung zur Benutzung der Straße von Martinach-Bahnhof nach Martinach-Burg für den Bau einer elektrischen Straßenbahn;

Eingesehen, daß diese Eisenbahn im Bundesbeschlusse vom 20. Dezember 1901 betreffend Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Martinach nach Chatelard über Salvan einbegriffen ist;

In Anbetracht ihrer Nützlichkeit für den Personen- und Warentransport vom Bahnhof Martinach (Jura-Simplon) nach Martinach-Stadt und Martinach-Burg;

Eingesehen die Gesuche vom 8. und 24. Mai, vermittels welchen die Gemeinde Martinach-Stadt die

Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes auch für sich beansprucht;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Eisenbahngesellschaft Martinach-Chatelard (Grenze) über Salvan ist ermächtigt, die Straße von Martinach-Bahnhof nach Martinach-Burg für den Bau einer elektrischen Straßenbahn zu benutzen.

Art. 2. — Ohne vorläufige Genehmigung der Pläne durch den Staatsrat darf weder an der Straße, noch bei der Durchquerung der Ortschaften irgendwelche Arbeit für den Bau der Straßenbahn und deren Dependenzen in Angriff genommen werden.

Das Gleiche gilt auch für die Baupläne der Bahnstationen und ihre Baustellen.

Zu diesem Behufe müssen die Entwürfe einen Monat vor der durch die eidgenössische Gesetzgebung geforderten Einreichung der technischen Vorlagen an den Bundesrat dem Baudepartemente unterbreitet werden.

Art. 3. — Im Innern der Ortschaften soll zur Verhütung von Unfällen die Fahrt, sowohl in Betreff der Geschwindigkeit, als des erforderlichen Anhaltens, gleich derjenigen eines gewöhnlichen Tramways geregelt werden.

Art. 4. — Die Munizipalbehörden von Martinach-

Stadt und Martinach-Burg sind ermächtigt, an weltlichen und kirchlichen Festtagen, an Jahrmarkttagen oder bei andern ähnlichen Anlässen für gewisse Strecken und gewisse Stunden den Verkehr der Straßenbahn zu untersagen. In solchen Fällen können sie auch eine derartige Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit der Züge verlangen, daß ein Bahnangestellter bequem im Schritt vor dem Wagen einherschreiten kann, um das Publikum zu warnen und Unfällen vorzubeugen.

Art. 5. — Die Eisenbahn muß auf dem mittäglichen Straßenrande angelegt werden.

Art. 6. — Auf der ganzen Strecke der Bahnlinie ist der Unterhalt der Straße bis auf 2 Meter, von jeder Seite der Linienachse vom Konzessionär zu bestreiten.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 29. Mai 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

Karl von Ribaz.

Die Schriftführer :

Ab. Imboden, ad hoc. — Chr. Joris.

**Der Staatsrat
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Vorstehendes Dekret wird Sonntag den 19. Juli 1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 11. Juli 1903.

Der Präsident des Staatsrates :
von Torrente.

Der Staatskanzler :
A. Noten.

Beschluß

vom 8. August 1903.

betreffend

Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagd-Gesetzes.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 4 und 12 des Gesetzes vom
26. November 1901 über die Jagd;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die neben der Patentgebühr zum Zwecke der Förderung des Wildstandes zu entrichtende Zuschlagstaxe ist für die mit dem nächsten 1. September beginnende Jagdperiode auf 10 Franken festgesetzt.

Art. 2. — Die Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt untersagt.

Art. 3. — Ebenso ist in der ganzen Rhoneebene, von der Massa bis St. Gingolph, die Jagd auf Fasane verboten.

Art. 4. — Es werden Bannbezirke errichtet:

a) Im Ferrey-Tal ein solcher, dessen Grenzen durch eine Linie bestimmt sind, welche sich von der Dranse aus gegen die Hütten von Traversin-Ferrey und zwischen der Parfrey-Alpe und den Matten von Ferrey hindurch bis zum obern Waldsaume hinzieht. Von diesem Punkte folgt die Grenze dem obern Waldsaume bis zum Zusammentreffen mit dem Wildbache Tollant beim Orte Ponsa. Von dort geht die Linie längs dem Tollantbache bis zu dessen Mündung in die Dranse. Im Westen folgt die Linie der Dranse, welche selbst die Grenze des eidgenössischen Bannbezirktes Mont Dolent und Col de Balme bildet.

b) Im Bezirke Brig ein solcher, dessen Grenzen sind: im Osten die Saltina; im Norden die Rhone; im Westen die Gamsa; im Süden der obere Waldsaum des Gliswaldes.

Art. 5. — In den im vorstehenden Artikel umschriebenen Freibergen des Ferrey-Tales und des Bezirktes Brig ist jegliche Jagd gänzlich untersagt.

Art. 6. — Der Beschluß vom 2. September 1898 betreffend Verbot der Murmeltierjagd im Alliez-Tale wird durch den gegenwärtigen Erlaß widerrufen und ist demzufolge diese Jagd in den Gemeinden Troistorrents, Val d'Alliez und Champéry vom 1. bis 30. September gestattet.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Vor-

schriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Art. 27 des Jagdgesetzes vorgesehenen Bußen bestraft.

Art. 8. — Der Beschluß vom 2. September 1898 betreffend Verbot der Marmotier-Jagd im Alliez-Tal, sowie derjenige vom 9. August 1902 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes sind widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. August 1903, am Sonntag den 16. August, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

de Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Vollziehungs-Verordnung

vom 13. August 1903

zum Gesetze über die Vieh-Gesundheitspolizei
vom 27. November 1896.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

In Vollziehung der Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei;

Auf den Antrag des Departementes des Innern

Beschließt:

I. Kapitel.

Kreis-Tierärzte.

Art. 1. — Zur Kontrollierung der Vieh-Gesundheitspolizei ist der Kanton in Kreise eingeteilt, welche vom Staatsrate festgestellt werden.

An der Spitze eines jeden Kreises steht ein patentierter Tierarzt. Er vermittelt als Gesundheitsorgan den Verkehr zwischen dem Departemente des Innern und den Gemeinde-Viehinspektoren oder den Viehbesitzern.

Art. 2. — Der Kreistierarzt hat insbesondere die unter lit. a), b), c) und e des Art. 65 des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheits-Polizei vorgesehenen und überdies die nachstehend aufgezählten Amtsobliegenheiten :

1) Beim Auftreten von Seuchen ordnet er, vorbehältlich der Genehmigung des Departementes des Innern, die dringlichen Maßregeln an ;

2) Er hat dem gleichen Departemente einzusenden :
a) auf jedem Samstag einen summarischen Bericht über den Gesundheitszustand des Viehes in seinem Kreise ; b) auf den 31. Januar einen allgemeinen Bericht über die Gesundheits-Polizei während des verflossenen Jahres ;

3) er führt ein Register über die in seinem Kreise wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vieh-Gesundheits-polizei aufgenommenen Verbalprozesse ;

4) Er übermittelt diese von ihm zu visierenden Verbalprozesse, eintretenden Falles unter Beifügung seines Gutachtens, dem Departemente ;

5) Alljährlich kontrolliert er die verschiedenen von dem Vieh-Inspektoren und den Fleischschauern seines Kreises geführten Register und Formulare.

Zu diesem Behufe kann er, vorbehältlich der Zustimmung des Departementes des Innern, mehrere Inspektoren in eine zu bestimmende Ortschaft einberufen oder, je nach Umständen, sich in die betreffenden Gemeinden verfügen.

Art. 3. — In Gemäßheit des Art. 76 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 und des Art. 65 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Gesundheits-Polizei besorgt der Kreistierarzt die sanitarische Untersuchung des auf die Jahr- und Wochenmärkte seines Kreises geführten Viehes und hat sich im Verhinderungsfalle durch den zunächst befindlichen Tierarzt vertreten zu lassen.

Die Gemeinden, in welchen Jahr- und Wochenmärkte mit Viehauffuhr abgehalten werden, haben dem die Untersuchung vornehmenden Tierarzte zur Aushilfe in seinen Amtsverrichtungen das nötige Dienstpersonal zur Verfügung zu stellen. Beginn und Schluß des Marktes sind von der Ortsbehörde zu bestimmen und ein für alle Male im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Kosten der sanitarischen Untersuchung sind von den Gemeinden zu tragen.

Art 4. — Die Ortschaften, in welchen Viehmärkte abgehalten werden, haben für vom Departemente des Innern als ausreichend anerkannte Absperrung-Stallungen zu sorgen (Eidg. Vollz.-Ver. Art. 79).

Kranke, krankheitsverdächtige oder von einem verseuchten Orte herkommende Tiere sind am Marktplatz selbst, wo die Krankheit festgestellt wurde, abzusondern und abzusperren.

Die Sanitätsbehörde bringt sofort zur Bekämpfung der Krankheit, von welcher das Tier angegriffen ist, die in der Gesetzgebung vorgeschriebenen Maßnahmen in Anwendung. Die Tiere, welche unterwegs oder beim Aufführen auf den Marktplatz der Ansteckung ausgesetzt waren, sind abzuweisen und nach dem Wohnorte ihrer Eigentümer, wo sie abgesondert und abgesperrt werden, zurückzutransportieren. Die Ortsbehörde trifft alsdann die dringlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit. (Eidg. Vollz.-Ver. Art. 78 und 79.)

II. Kapitel.

Viehinspektoren.

Art. 5. — Die im Art. 67 des Gesetzes für die endgültige Ernennung der Viehinspektoren und deren Stellvertreter vorgesehene Prüfung erstreckt sich über Primar-Schulbildung und Kenntnis des Sanitätsdienstes.

Art. 6. — Die Gemeindebehörde hat dem Departemente des Innern zu Beginn jeder Verwaltungs-Periode und vor dem 15. Januar die Namen der als Viehinspektoren vorgeschlagenen Kandidaten zu übermitteln.

Die Zulassungs-Prüfung wird vom Departemente des Innern auf die zweite Hälfte des Monats Januar angeordnet.

Der Kreisinspektor erstattet dem Departemente des Innern über das Ergebnis der Prüfung Bericht und je nach dem Ausfall derselben genehmigt oder verwirft das Departement die von der Gemeinde getroffene Wahl.

Die Gemeindebehörden, deren Kandidaten nicht als befähigt befunden wurden, haben solcher innert den auf die Entscheidung des Departementes des Innern folgenden fünfzehn Tagen neuerdings vorzuschlagen.

Die Kosten dieser Ergänzungsprüfung sind von den Gemeinden zu tragen.

Art. 7. — Die bisherigen Angestellten haben ihre Dienstverrichtungen zu versehen bis zur amtlichen Bekanntmachung der Ernennung ihrer Nachfolger. Innert 24 Stunden nach Benachrichtigung von ihrer Ersetzung haben sie ihrem Nachfolger oder dem Gemeindepräsidenten die ihnen zugestellten Register, Formulare, Gesetze, Reglemente u. s. w. betreffend ihren Dienst auszuhändigen.

Art. 8. — Jede Gemeinde muß einen Viehinspektor und je nach Bedürfnis einen oder mehrere Stellvertreter desselben besitzen.

Letztere treten nur im Verhinderungsfalle des Ersteren an dessen Stelle.

Nachbargemeinden können sich zusammentun, um blos einen Inspektor anzustellen. Ebenso kann eine

Gemeinde mit Ermächtigung des Departementes in zwei oder mehrere Inspektions-Kreise zerlegt werden, sofern diese genau abgegrenzt sind. In diesem Falle sind die gleichen Förmlichkeiten zu erfüllen, wie wenn es sich um verschiedene Gemeinden handelt

Art. 9 — Beim Freiwerden einer Stelle hat die Gemeindebehörde dem Departemente des Innern innerhalb vierzehn Tagen einen Kandidaten zu bezeichnen.

Der betreffende Kandidat besteht auf Kosten der Gemeinde die im Art. 6 der gegenwärtigen Vollziehungs-Verordnung vorgesehene Prüfung.

Art. 10. — Die Viehinspektoren und ihre Stellvertreter werden nach jeder periodischen Wahl zu einer Versammlung einberufen, um durch den Regierungsstatthalter beeidigt zu werden und vom Kreisinspektor ihre Dienstanweisungen entgegenzunehmen.

Art. 11. — Zur Kontrollierung des Viehverkehrs liefert der Staat den Gemeinden zum Selbstkostenpreis ein einheitliches Register, in welches der tatsächliche Viehbestand jedes einzelnen Eigentümers und alle daherigen, in der Folge vorkommenden Änderungen einzutragen sind.

Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechtes sind je einzeln mit ihrem vollständigen Signalement einzutragen; für andere Gattungen genügt die Angabe der Stückzahl (Ebdg. Vollz.-Ver. Art. 3).

Art. 12. — Jeder Eigentümer, der ein Tier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechtes in eine andere Gemeinde oder in einen andern Inspektionskreis einführt, hat binnen 48 Stunden den bezüglichen Gesundheitschein dem Viehinspektor abzugeben (Eidg. Vollz.-Ver. Art. 21).

Art 13. — Sofern ein Tier innerhalb oder außerhalb der Gemeinde verkauft wird, ist der Eigentümer desselben gehalten, Namen und Wohnort des Käufers nebst Signalement des Tieres spätestens innert zwei Tagen beim Inspektor eintragen zu lassen.

Ebenso soll innert der gleichen Frist Anzeige an den Inspektor erfolgen, wenn das Tier abgestanden ist oder geschlachtet wird (Eidg. Vollz.-Ver. Art. 21).

Art. 14. — Die Geburt der Kälber ist in ein den Viehinspektoren vom Staate zu lieferndes besonderes Register einzutragen.

Art. 15. — Ob es zur Aufzucht, zum Verkaufe oder für die Schlachthaus bestimmt sei, hat der Eigentümer eines Kalbes innert drei Tagen nach dessen Geburt dasselbe unter Angabe des Geschlechtes, der Farbe und deren besondern Abzeichen beim Viehinspektor eintragen zu lassen.

Art. 16. — Der für den Verkauf eines Kalbes, sei es auf Wochenmärkten oder außerhalb der Gemeinde erforderliche Gesundheitschein trägt auf der Rückseite

die Register-Nummer, das Datum der Eintragung und, eintretenden Falls, den Tag, an welchem das Kalb geschlachtet werden darf.

Für den Verkauf in der Gemeinde oder im Kreise selbst genügt die Alterserklärung auf besonderem Formular.

Das in Verkauf gebrachte Kalbfleisch muß von den gleichen Zeugnissen begleitet sein.

Art. 17. — Jedes Kalb, daß nicht infolge Verkaufs, Abziehends oder Abschachtens nach zwei Monaten gestrichen wurde, wird von Amtswegen im Vieh-Verkehrsregister in die Rubrik des Eigentümers eingetragen

Art. 18. — Im Einverständnisse mit dem Municipalrate kann der Inspektor für die Ausstellung von Scheinen und zur Entgegennahme der in der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Eintragungen bestimmte Stunden des Tages festsetzen. Dringlichkeitsfälle bleiben vorbehalten.

Art. 19. — Für den Fall einer Abwesenheit hat der Inspektor seinem Ersatzmanne die verschiedenen Register und Formulare zur Verfügung zu stellen.

Art. 20. — Die gleichzeitige Haltung von mehr denn einem Formularhefte derselben Art für die Ausstellung von Scheinen in einem und demselben Inspektionskreise ist untersagt. Die Blätter eines jeden Heftes sollen der Reihenfolge nach ausgefüllt werden.

Art. 21. — Ebenso ist es untersagt, ein anderes als das für jede Viehgattung und Bestimmung (Verkauf Sommerung, Winterung) vorgeschriebene Formular zu verwenden (Eidg. Bollz.-Ver. Art. 18).

Art. 22. — Der Viehinspektor sammelt die hinterlegten Scheine und ordnet sie nach Wochen- oder Monats-Bündeln.

Diese Scheine, sowie die Hefte mit dem Talon der von ihm ausgestellten Scheine sind wenigstens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Art. 23. — Wenn in einer Gemeinde eine der von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen ansteckenden Krankheiten auftritt, verordnet der Viehinspektor die ersten Maßnahmen, macht davon unverzüglich dem Kreistierarzte Meldung und erstattet demselben mindestens einmal in der Woche eingehend Bericht über den Verlauf der Seuche.

Art. 24. — Die Einscharrung eines Stückes Großvieh hat in Gegenwart des Inspektors zu erfolgen und dieser soll dafür sorgen, daß die Grube in entsprechender Entfernung von Wohnungen erstellt und wenigstens 1 m 80 tief ausgeworfen werde.

Art. 25. — Die von den Viehinspektoren aufgenommenen Verbalprozesse betreffend die von ihnen festgestellten Zuwiderhandlungen sind in zwei Doppelten an den Kreistierarzt zu richten.

III. Kapitel.

Fleischhauer.

Art. 26. — Die Gemeindebehörde ist gehalten, zu Beginn jeder Verwaltungsperiode und vor dem 15. Januar die Wahl eines Fleischhauers und seines Stellvertreters dem Departemente des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

In Abgang eines Fachmannes vertritt der Viehinspektor den Dienst eines Fleischhauers.

Art. 27. — Jedes für die Schlachtbank bestimmte Tier muß von dem vorgeschriebenen Gesundheitschein begleitet sein.

Für die in der Gemeinde selbst zu schlachtenden Tiere genügt es, dem Fleischhauer eine Erklärung des Verkäufers nebst vollständigem Signalement des verkauften Tieres vorzuweisen.

Die Kälber sind von dem in Gemäßheit des Art. 2 ausgestellten Gesundheitscheine oder, wenn sie einem Bewohner der Gemeinde angehören, von einem Auszug aus dem Geburtsregister zu begleiten.

Art. 28. — Für die Bestimmung des Alters des Kalbes ist das Register maßgebend, wobei der als Geburtsdatum geltende Tag der Eintragung mitzuzählen wird.

Art. 29. — Der Verkauf des Fleisches von nicht zwanzig Tagen alten Kälber ist untersagt.

Die acht Schneidez oder Vorderzähne der Zicklein und Lämmer müssen vom Bahnfleisch vollständig abgelöst sein und diese Tiere ausgeweidet ein Nettogewicht von wenigstens 3 $\frac{1}{2}$ Kilogramm besitzen.

Art. 30. — Alles zum Verkauf bestimmte Fleisch muß der sanitarischen Untersuchung unterzogen werden und den Stempel des Fleischschauers tragen. Dieser untersagt den öffentlichen Verkauf jeglichen minderwärtigen, ungesunden oder auch nur verdächtigen Fleisches.

Jegliches ungesunde oder verdächtige Fleisch wird beschlagnahmt, denaturiert oder eingescharrt.

In den Gasthöfen, Speisehäusern und Pensionen darf den Gästen oder Kostgängern nur gestempeltes Fleisch vorgesetzt werden.

Abgelegenen Gasthöfen kann die vorgeschriebene Abstempelung erlassen werden, allein sie bleiben der Aufsicht des Inspektors unterstellt.

Art. 31. — Bei Zweifel oder Differenzen in Betreff der gesunden Beschaffenheit des Fleisches berichtet der Fleischschauer darüber an den Kreistierarzt.

Art. 32. — Der Hausierhandel mit zerschnittenem Fleisch ist untersagt. Mit Fleisch in Vierteln kann jedoch hausiert werden, sofern dasselbe vom Inspektor der Ortschaft, wo es zum Verkauf gelangt, gestempelt wird.

Kein Fleisch kann zur Inspektion zugelassen werden, ohne von einer Gesundheitserklärung des Fleischhauers der Herkunftsortschaft oder, eintretenden Falls, wenn es sich um ein Kalb handelt, von der im Art. 17 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Alterserklärung begleitet zu sein.

Mit den Vierteln von Ochsen- oder Kuhfleisch muß gleichzeitig die Lunge zur Inspektion vorgewiesen werden.

Das Fleisch von einem wegen Unfalls oder rasch sich abwickelnder Krankheit abgetanen Tiere der Rindviehgattung darf nur verkauft werden, wenn dasselbe von einem patentierten Tierarzte als genießbar befunden worden ist (L. c. Art. 80).

Muß ein Tier des Pferde- oder Eselgeschlechtes geschlachtet und in Verkauf gebracht werden, so ist dasselbe in lebendem Zustande und neuerdings nach Öffnung des Körpers durch einen patentierten Tierarzt zu untersuchen (L. c. Art. 81).

Ohne eine schriftliche Ermächtigung dieses Letztern darf das betreffende Fleisch nicht verkauft werden.

Art 33.— Der Fleischhauer führt eine Kontrolle über die geschlachteten Tiere.

Zu diesem Zwecke verzeichnet er in einem eigenen Register das Signalement der Tiere, den Ort ihrer Herkunft, den Namen des Verkäufers, denjenigen des Metzgers und die Meldung, ob der Verkauf des Fleisches gestattet oder verweigert worden sei.

Dieses Register ist alljährlich dem Kreistierarzte zur Besichtigung zu unterbreiten.

Ist der Fleischhauer nicht gleichzeitig Viehinspektor, so hat er dem Lektorn auf dessen Verlangen die gesammelten Scheine zuzustellen.

Art. 34. — Die Gemeinden, in welchen sich sogar nur zeitweilig offenstehende Fleisch-Verkaufsstellen befinden, sowie diejenigen, wo das Schlachten von Vieh für die Bedürfnisse von Gasthöfen, Pensionen und Speisehäusern von einer gewissen Bedeutung ist, sind gehalten, Schlachthäuser herzurichten und ein Schlacht-Polizeireglement auszuarbeiten.

Der Plan der Schlachthäuser, sowie das Reglement sind dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese Behörde bezeichnet die Ortschaften, auf welche die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels Anwendung zu finden haben.

Art. 35. — Von Gemeinden, die ihren Schlachtviehbedarf vom Auslande beziehen, kann der Staatsrat verlangen, daß sie Absperrungs-Stallungen herrichten, deren Pläne seiner Genehmigung unterliegen.

Art. 36. — Das mittelst der Eisenbahn eingeführte frische Fleisch ist den gleichen Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen unterworfen wie das im Hausierhandel feilgebotene Fleisch.

Art. 37. — Das Departement des Innern läßt den Fleischschauern die sie zu einer genauen Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten befähigende nötige Instruktion erteilen.

IV. Kapitel.

Uebertretungen und Strafbestimmungen.

Art. 38. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung werden mit einer vom Departemente des Innern auszufällenden Buße von 5 bis 100 Fr. bestraft.

Überdies können in Gemäßheit des Art. 71 des einschlägigen Gesetzes die Viehinspektoren ihres Amtes entsetzt werden.

In beiden Fällen ist der Rekurs an den Staatsrat vorbehalten.

Derselbe muß innert der Frist von 15 Tagen, von der Anzeige des Entscheides des Departementes des Innern an, eingelegt werden.

V. Kapitel.

Gebührenordnung für die Amtsverrichtungen.

Art. 39. — Das Honorar der Kreistierärzte ist festgesetzt wie folgt:

a) per Tag	Fr. 10
b) für Inspektion eines Marktes	„ 8

- c) für eine Leichenöffnung Fr. 5—10
d) für einen Verwaltungsbericht „ 2—5

Die Reiseentschädigung für Hin- und Rückreise beträgt 30 Rappen durch Kilometer auf Eisenbahnfahrten und 60 Rappen auf jeder andern Straße.

Art. 40. — Mit Ausnahme der Kosten für Markt-Inspektionen und für die in den Art. 6 und 9 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Fälle werden die Tagesvergütungen an die Kreistierärzte und die sie in Amtsverrichtung vertretenden Ersatzmänner durch die Staatskasse bezahlt.

Art. 41. — Für die Ausstellung von Gesundheits-Scheinen bezieht der Viehinspektor folgende Taxen :

1. Formular A : 50 Rappen, Stempelgebühr einbegriffen ;
2. „ B : a) für ein oder zwei Stück 20 Rappen ;
b) für jedes weitere Stück 5 Rappen bis zum Höchstbetrage von einem Franken.
3. Formular C : a) für ein Stück 20 Rappen ;
b) für jedes weitere Stück des Pferde-, Esel- oder Rindviehge-
schlechtes 10 Rappen und für
jedes weitere Stück Kleinvieh, 5
Rappen. Immerhin dürfen die
Kosten den Höchstbetrag von einem
Franken nicht übersteigen.

4. Das Visa des Scheines, Formular C, für Ortsveränderung oder Rückkehr der Haustiere ist auf 20 Rappen tarifiert.

5. Das Alterszeugnis auf eigenem Formular für die Schlachtbank bestimmten oder andern Kälber ist mit 30 Rappen zu lösen.

Art. 42. — Sämtliche Eintragungen in die Register der Viehinspektoren erfolgen unentgeltlich.

Der Staatsrat bestimmt jedoch eintretenden Falls die Höhe der von den Gemeinden an die Viehinspektoren zu leistenden jährlichen Vergütung.

Art. 43. — Der Viehinspektor bezieht von der Gemeindefasse :

- a) für seine Gegenwart bei der Abdeckung eines Stückes Vieh Fr. 1. —
- b) für statistische Erhebungen betreffend einen Markt samt Bericht Fr. 2. —
- c) für besondere Amtsverrichtungen, Viehzählung, Alp=Inspektionen u. s. w., durch halben Tag Fr. 2. —

Art. 44. — Die Fleischhauer beziehen für Untersuchung und Abstempelung des Fleisches von geschlachteten oder kolportierten Tieren folgende Gebühren:

- a) durch Viertel von Großvieh 50 Rappen
- b) durch Stück Kleinvieh 50 "
- c) für ein Zicklein oder ein Lamm 20 "

Art. 45. — Der amtliche Tarif kann durch gegenteilige Vertragsbestimmungen nicht abgeändert werden.

Art. 46. — Sind widerrufen sämtliche kantonale reglementarischen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung in Widerspruch sind, und insbesondere:

Der Beschluß vom 6. Februar 1873 betreffend Polizeimaßregeln gegen Viehseuchen;

Der Beschluß vom 22. Juli 1879 betreffend Festsetzung eines Tarifs für die amtlichen Einrichtungen der Tierärzte;

Der Beschluß vom 14. Februar 1902 betreffend die Kontrolle des Alters der für die Schlachtbank bestimmten Kälber;

Der Beschluß vom 10. März 1903 betreffend den Verkauf der für die Schlachtbank bestimmten Zicklein.

VI. Kapitel.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 47. — Die gegenwärtige Vollziehungs-Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1903 in Kraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 13. August 1903, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen und im Amtsblatt eingerückt zu werden

Der Präsident des Staatsrates:

de Torrente.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 16. September 1903
betreffend

Ausrichtung von Beiträgen an den Wiederaufbau des durch
die Hochwasser im Jahre 1902 verheerten Geländes.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis

In Anbetracht der Ausdehnung des von der Rhone
und ihren Seitengewässern im Jahre 1902 angerich-
teten Schadens;

Willens, den geschädigten Eigentümern zu Hilfe
zu kommen und ihnen gleichzeitig die Erlangung eines
Bundesbeitrages zu erleichtern;

In Vollziehung des Großrats-Beschlusses vom 30.
Mai 1903, durch welchen dem Staatsrate zu diesem
Zwecke ein Kredit von 10,000 Franken bewilligt wurde

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Den Privaten und Genossenschaften
welche unter Erfüllung der durch gegenwärtigen Be-
schluß vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen
ein dahieriges Gesuch einreichen, wird für die Wiederbestel-
lung der durch die Überschwemmungen vom Jahre 1902
verheerten Ländereien ein Kantonsbeitrag verabfolgt.

In der Regel belaufen sich diese Beisteuern auf 10 % (zehn durch Hundert) der wirklichen Kosten der Verbesserungs- und Schutzarbeiten. Der Staatsrat darf jedoch für die Gesamtheit des Kantons 10,000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 2. — Die Beiträge sind auf die Verwaltungsjahre 1903 bis und mit 1906 zu erteilen.

Art. 3. — Die Beitrags-Gesuche müssen in zwei Doppeln eingereicht werden und haben zu enthalten:

1) Name und Wohnort des Eigentümers, Bezeichnung des Ortes, summarische Beschreibung des Schadens und Art der auszuführenden Arbeiten;

2) Die detaillierten Pläne und Kostenvoranschläge dieser Arbeiten;

3) Die Einzeichnung des Ortes der auszuführenden Arbeiten auf einem Blatte der Siegfried-Karte.

Diese Gesuche sind spätestens bis zum 1. Juli 1906 an das Departement des Innern zu richten. Die vor Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses eingereichten Begehren sind ebenfalls den Bestimmungen des Letztern unterstellt.

Art. 4 — Gesuche, welche weniger denn 200 Fr. zum Gegenstande haben, werden nicht berücksichtigt; jedoch können Nachbar-Eigentümer ein Kollektiv-Begehren stellen, sofern dasselbe mindestens den vorgenannten Betrag erreicht.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 16. September 1903, um Sonntag den 27. September 1903, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

de Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 2. September 1903

betreffend

die am 25. Oktober 1903 stattfindende Volksabstimmung

über

1. das Initiativbegehren betreffend Abänderung von Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates nach Maßgabe der schweizerischen Bevölkerung);
 2. den Bundesbeschluß vom 18. Juni 1903 betreffend Abänderung des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung (Kleinhandel mit geistigen Getränken);
 3. das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1902 betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes (Bestrafung der Anstiftung oder Verleitung Militärpflichtiger zu Verbrechen).
-

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei den Volksbegehren und

den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 19. März 1903, zufolge welchem der Bundesrat mit der Anordnung der Abstimmung über das Initiativbegehren betreffend Abänderung von Art. 72 der Bundesverfassung beauftragt ist;

Nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1903 betreffend Abänderung des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1902 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853;

Nach Einsicht des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die Wahlen und eidgenössischen Abstimmungen, sowie desjenigen vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Art. 4 des vorgenannten Gesetzes;

Nach Einsicht des Art. 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1874, betreffend die Volksabstimmungen über die Gesetze und Bundesbeschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmung auf seinem Gebiete beauftragt;

Nach Einsicht des Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1903, welcher die Volksabstimmung auf den 25. Oktober 1903 festsetzt;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf **Sonntag den 25. Oktober 1903, um 10¹/₂ Uhr morgens**, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des obgenannten Initiativbegehrens, Bundesbeschlusses und Bundesgesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger mit zurückgelegtem 20. Altersjahr und welcher übrigens vom Aktivbürgerrecht durch die Gesetzgebung des Kantons nicht ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht im Orte aus, wo er sich aufhält, sei es als Kantonsbürger, sei es als niedergelassener oder sich aufhaltender (wohnsätziger) Bürger.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden. Beamte und Angestellte der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps, können ihre Stimmabgabe in versiegelttem Umschlag dem Schreibamte derjenigen Gemeinde, wo sie als stimmberechtigt eingetragen sind, übermitteln und zwar vor der Stimmenzusammenzählung.

Der den Stimmzettel umschließende Umschlag muß mit der Adresse des Wahlschreibamtes derjenigen Gemeinde, wo die Stimmabgabe erfolgt, sowie mit der Angabe des Vor- und Geschlechtsnamens und der Eigenschaft oder Anstellung des Wählers versehen werden.

Die derart eingelaufenen Umschläge werden vom Wahlschreibamte vor der Stimmenzusammenstellung erbrochen und die Stimmzettel ungeöffnet in die Urne gelegt. Die Namen solcher Stimmenden werden unter Vormerkung dieser Abstimmungsart in die Liste eingetragen.

Art 5. — Das Initiativbegehren, welches den Gegenstand der Abstimmung bildet, sammt dem Bundesbeschlusse und Bundesgesetze, sowie die Stimmzettel, sind bei den Gemeindepräsidenten hinterlegt, welche jedem stimmfähigen Bürger ein Exemplar zustellen müssen.

Die Exemplare des Initiativbegehrens, des Bundesbeschlusses und des Bundesgesetzes müssen wenigstens vier Wochen vor dem Abstimmungstage unter die Bürger verteilt werden.

Art. 6. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amtswegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, wofern die kompetente Behörde nicht den Beweis be-

figt, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 7. — Die Listen oder Wahlregister müssen wenigstens während einer Woche vor der Abstimmung öffentlich ausgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Art. 8. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 9. — Die Abstimmung hat geheim und durch Abgabe eines gedruckten Stimmzettels zu erfolgen, auf welchem man entweder ein **Ja** für die Annahme, oder ein **Nein** für die Verwerfung des obgenannten Initiativbegehrens, Bundesbeschlusses und Bundesgesetzes schreibt.

Art. 10. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder auf die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgestrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement

des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Fr. belaufen kann, bestraft.

Art. 11. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte und getrennte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um dasselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 12. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich und unter Strafe durch telegraphische Depesche das Departement des Innern über das Abstimmungsergebnis benachrichtigen.

Art. 13. — Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist eingesandten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 14. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der ein-

schlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 2. September 1903, um an den Sonntagen, 11., 18. und 25. Oktober 1903 in allen Gemeinden des Kantons verlesen und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
von Torrente.

Der Staatskanzler :
R. Roten.

Beschluß

vom 19. Juni 1900

betreffend

Verbot des Waffentragens in den Bezirken St. Moritz
und Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Eingesehen die große Zahl der am Simplondurchstich und an den Elektrizitätswerken der Rhone in St. Moritz beschäftigten Arbeitern ohne bestimmten Wohnsitz ;

Eingesehen die häufig vorgekommenen Kaufhändler, bei welchen von Waffen, seien es Dolche, Stilette u. s. w., Gebrauch gemacht wurde ;

Auf den Antrag des Justiz- und Polizei-Departementes,

Verordnet :

Art. 1. — Ohne besondere Ermächtigung der zuständigen Behörde ist in den Bezirken Brig und St. Moritz das Tragen von Stiletten, Dolchen, Dolchmessern, mit einer Klinge versehenen Stöcken, Totschlägern, Taschenrevolvern und andern ähnlichen Waffen untersagt.

Art. 2. — Jede Zuwiderhandlung gegen den gegenwärtigen Beschluß wird beim Polizeigerichte zur Anzeige gebracht und mit den in den Art. 343 und folgenden des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen belegt.

In jedem Falle wird die unbefugterweise mitgeführte Waffe beschlagnahmt.

Art. 3. — Die beschlagnahmten Waffen sind an das Justiz- und Polizeidepartement abzuliefern.

Art. 4. — Die Landjägeri und sämtliche Gemeindepolizei-Agenten sind speziell beauftragt, die Beobachtung der im gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 19. Juni 1900, um in allen Gemeinden der Bezirke St. Moritz und Brig veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

In Abwesenheit des Präsidenten des Staatsrates :

Der Vize-Präsident :

J. Ben-Ruffinen.

Der Staatskanzler

A. Roten.

Beschluß

vom 20. Oktober 1903

betreffend

Festsetzung der Schul-Inspektionskreise, sowie der Gehälter
und Reiseentschädigung der Schulinspektoren.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

In Vollziehung der Art. 44 und 46 des Gesetzes
über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873;

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art 1. — Zur Inspektion der Volksschulen ist der
Kanton in Kreise eingeteilt, die einem Beamten
(„Schulinspektor“ genannt) unterstellt sind.

Die Kreise sind folgendermaßen festgesetzt:

1. Kreis: Bezirk Goms;
2. „ „ östlich-Maron und Brig;
3. „ Folgende Gemeinden des Bezirkes Visp:
Baltischieder, Eyholz, Gründen, Lalden, Saas-Almagel,
Saas-Balen, Saas-Fee, Saas-Grund, Stalben, Stal-
denried, Visp und Visperterminen;

4. Kreis : Nachgenannte Gemeinden des Bezirkes
 Bisp : Eisten, Emdb, Grächen, Randa, St. Niklaus,
 Täsch, Törbel, Zeneggen und Zermatt.

5. Kreis : Bezirk westlich-Naron ;

6. " " Leuf ;

7. " " Siders ;

8. " " Sitten samt Gemeinde Aigent ;

9. " " Eringweniger die Gemeinde Aigent

10. " " Gundis ;

11. " " Martinach ;

12. " " Entremont ;

13. " " St. Moriz ;

14. " " Monthey.

Art. 2. — Die Inspektion erstreckt sich auf die öffentlichen Primarschulen des Kreises, sowie, unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen, auf die privaten Primarschulen.

Art. 3. — Die Gehälter der Schulinspektoren werden mit Rücksicht auf die Zahl und Gruppierung der Schulen ihrer Kreise, festgesetzt wie folgt :

1. Kreis :	Goms	Fr.	200
2. " "	Brig und östlich-Naron	"	310
3. " "	Bisp	"	180
4. " "	Bisp	"	170
5. " "	westlich-Naron	"	180
6. " "	Leuf	"	230
7. " "	Siders	"	400

Zum übertragen Fr. 1670

		Übertrag Fr.	1670
8.	"	Sitten	360
9.	"	Ering	240
10.	"	Gundis	300
11.	"	Martinach	410
12.	"	Entremont	350
13.	"	St. Moriz	300
14.	"	Monthey	340
			Total Fr. 3970

Art. 4. — Mit Rücksicht auf die topographische Lage ihrer Kreise beziehen die Schulinspektoren für ihre alljährlichen Inspektionen nachstehend bestimmte Reisevergütung :

1.	Kreis : Gome	Fr.	130
2.	" östlich-Raron und Brig	"	140
3.	" Visp	"	90
4.	" Visp	"	70
5.	" westlich-Raron	"	100
6.	" Leuf	"	110
7.	" Siders	"	130
8.	" Sitten und Ayent	"	50
9.	" Ering weniger Ayent	"	130
10.	" Gundis	"	50
11.	" Martinach	"	60
12.	" Entremont	"	100
13.	" St. Moriz	"	90
14.	" Monthey	"	60
			Total Fr. 1310

Art 5 — Für ihre Gegenwart bei den Entlassungsprüfungen, bei den Rekruten-Vorprüfungen und bei den Konferenzen, sowie für jede andere Spezial-Mission im Kanton beziehen die Schulinspektoren ein Taggeld von 10 Fr., nebst einer Entschädigung für die Hin- und Rückreise von 30 Rappen durch Kilometer Eisenbahnfahrt und von 60 Rappen durch Kilometer auf jeder andern Straße.

Art. 6. — Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Gehälter und Vergütungen werden vom Staate bestritten

Art. 7. — Der Beschluß vom 27. Juli 1896 ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 20 Oktober 1903, am Sonntag, den 1. November 1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
v. Torrente.

Der Staatskanzler :
A. Notin

Beschluß

vom 22. Dezember 1903

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat
im Bezirke Brig.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

In Erwägung des Hinscheides des Hrn. Alfred
Perrig, Abgeordneter auf dem Großen Rat für den
Bezirk Brig;

Eingesehen den Art. 41 der Verfassung;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen des Bezirkes
Brig sind auf Sonntag den künftigen 3. Januar, behufs
Ernennung eines Abgeordneten auf den Großen Rat,
einberufen.

Die Stunde der Eröffnung des Wahl-Bureau's
wird durch den Gemeinderat festgestellt.

Art. 2. — Die Wahl und Übermittlung der bezüg-
lichen Aktenstücke werden gemäß dem Gesetze vom 24.

Mai 1876 über die Abstimmungen und Wahlen in den Urversammlungen stattfinden.

Also gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. Dezember 1903, um in allen Gemeinden des Bezirkes Brig an den Sonntagen 27. Dezember 1903 und 3. Januar 1904 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatrates :

v. Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 23. Juli 1902

Der Staatsrat
des Kantons Wallis,

Beschließt:

Die Gemeinde Fiesch wird ermächtigt, seinen bis dahin am zweiten Donnerstag Oktober abgehaltenen Jahrmarkt auf den 29. September zu versetzen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Juli 1902.

Der Präsident des Staatsrates:

Ducrey.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 9. Oktober 1903

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Die Gemeinde Gampel wird ermächtigt, zwei seiner Jahrmärkte wie folgt zu verlegen :

- 1) auf den 24. April denjenigen der bis anhin für den 4. Mai konzeffioniert war ;
- 2) auf den 22. Oktober denjenigen, der bis anhin am 25. September abgehalten wurde.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 9. Oktober 1903.

Der Präsident des Staatsrates :
de Torrente.

Der Staatskanzler :
A. Noten.

Finanzgesetz

vom 10. November 1903

Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Willens, die auf die Kantonssteuer bezüglichen Gesetzesbestimmungen in einem einzigen Gesetze zusammenzufassen und bei diesem Anlasse an denselben, sowie an dem Gesetze über die Verteilung der Munizipallasten die nötig befundenen Abänderungen vorzunehmen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Staatsausgaben werden bestritten:

- a) Durch die Einkünfte vom Staatsvermögen;
- b) Durch den Ertrag der Hoheitsrechte;
- c) Durch die Fiskalrechte und die verschiedenen Einnahmen;

- d) Durch die Bundes-Entschädigungen, =Subventionen und =Verteilungen;
- e) durch die Steuern.

I. Kapitel.

Staatsvermögen.

Art. 2. — Die Einkünfte vom Staatsvermögen bestehen in dem Ertrag der Liegenschaften und den Zinsen der dem Staate gehörenden Kreaenzen, Titel und Obligationen.

II. Kapitel.

Hoheitsrechte.

Art. 3. — Die Hoheitsrechte beschlagen :

- a) Den Salzverkauf ;
- b) Die Konzessionierung und Ausbeutung der Bergwerke ;
- c) Die Jagd ;
- d) Den Fischfang ;
- e) Die Konzessionen der Sandufer des Lemanees ;
- f) Die Konzessionen und die Ausbeutung der Wasserkräfte der Rhone.

Art. 4 — Der Salzverkauf gehört ausschließlich dem Staate. Der Verkaufspreis des Meer- und Steinsalzes ist auf 20 Rappen das Kilogramm festgesetzt.

Der Staatsrat kann, vorbehältlich des Kontrollrechtes des Großen Rates, besondere Preise festsetzen :

- a) Für den Verkauf von Tafelsalz in Büchsen ;
- b) Für den Verkauf von denaturiertem Salz zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken.

Art. 5. — Die Bedingungen der Konzessionierung sowie der Ausbeutung der Bergwerke und die daherigen Gebühren sind durch das Gesetz über Bergwerke und Steinbrüche bestimmt.

Art. 6. — Die Ausübung der Jagd, sowie die zur Förderung des Wildstandes auferlegten Zuschlagstaxen sind durch das sachbezügliche Spezialgesetz geregelt.

Die Jagdpatent-Gebühr ist auf 15 Franken festgesetzt. Der Jäger hat überdies für jeden Hund die im Art. 38 dieses Gesetzes vorgesehene Steuer zu entrichten.

Art. 7. — Alles, was auf die Ausübung des Fischfanges Bezug hat, ist durch die einschlägigen Gesetze und internationalen sowie interkantonalen Verträge bestimmt.

Art. 8. Die Patente für den Fischfang in den nicht verpachteten Wasserläufen kosten :

1. Mit Körben oder Flechtnetzen in der Rhone (nebst dem Pachtzins) 50 bis 500 Franken; und in den andern Wasserläufen 10 bis 50 Franken.

2. Fischfang mit dem Neze:

a) Im Lemane-See, mit dem großen Neze 40 bis 80 Franken; mit den sog. kleinen Neusen 20 bis 40 Franken;

b) In der Rhone und den andern großen Wasserläufen mit den kleinen Neusen 5 bis 20 Fr.

Für die Gehülfen ist die Patentgebühr festgesetzt auf:

a) 2 bis 5 Franken im Lemane-See

b) 2 Franken in der Rhone und den andern großen Wasserläufen.

3. Fischfang mit der Langleine: 10 bis 20 Franken.

4. Fischfang mit der nur mit einer Angel versehenen Rute und nur in den Wasserläufen: 2 bis 20 Fr.

5. Krebsfang: 2 bis 20 Fr.

Ein vom Staatsrate zu erlassendes Reglement bestimmt die Bedingungen, unter welchen der Fischfang in den verschiedenen Wasserläufen ausgeübt werden kann.

Art. 9. — Die Bedingungen, unter welchen die Wasserkräfte der Rhone konzeffioniert werden, sind durch das Gesetz betreffend die Konzeffionierung von Wasserkräften festgelegt.

Die Bedingungen, unter welchen die Konzessionen und die Ermächtigung zur Ausbeutung der Sandufer des Lemán-See's erteilt werden, sind vom Staatsrate zu bestimmen.

III. Kapitel.

Fiskalrechte und verschiedene Einkommen.

Art. 10. — Die Fiskalrechte und die verschiedenen Einkommen umfassen unter andern die dem Staate verfallenen Erbschaften; die Gebühren für Gasthaus- und Schildrechtbewilligungen; die Einbürgerungsgebühren; die Gerichtsgebühren; die durch den Tarif der Verwaltungsakte vorgesehenen Gebühren; die der Staatskasse zuerkannten Gebühren für Urkunden, die aus den Kanzleien des Großen Rates und des Staatsrats, des Verwaltungsgerichtes und des Justiz- und Polizeidepartements herrühren; die Bußen und Beschlagnahmen; die Rückzahlungen von Vorschüssen des Staates und die verschiedenen Einnahmen.

Art. 11. — Für die Bewilligung zur Eröffnung eines Gasthofes, Wirts- oder Kosthauses, mit Inbegriff der Schildrechte, sind 5 bis 300 Franken zu entrichten.

IV. Kapitel.

Bundes-Entschädigungen, = Subventionen und = Verteilungen.

Art. 12. — Diese Einnahme wird gebildet durch die Entschädigungen, Subventionen und Verteilungen welche der Bund dem Kanton kraft Verfassung und Bundesgesetzen ausrichtet.

V. Kapitel.

Steuern.

Art. 13. — Die bestehenden Steuern sind :

- a) Die Vermögenssteuer ;
- b) Die Einkommensteuer ;
- c) Die Gewerbesteuer ;
- d) Die Stempelgebühr ;
- e) Die Militärpflicht-Ersatzsteuer ;
- f) Die Hundesteuer ;

Art. 14. — Der Steuer auf das Vermögen sind unterworfen :

- a) Die im Kanton gelegenen Liegenschaften ;
- b) Die in- oder außerhalb des Kantons angelegten Schuldforderungen, Aktien, Obligationen, Anteils- und Beitragscheine von Gesellschaften, sowie andere bestimmbaren Werte.

Art. 15. — Der Einkommensteuer sind unterworfen :

- a) Die Renten, Pensionen, Gehälter, Honorare und Besoldungen ;
- b) Der Ertrag der außerhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften.

Art. 16. — Der Große Rath bestimmt, innert den Schranken der Verfassung, den Steuerfuß für Vermögen und Einkommen. Eintretenden Falls unterliegt der Steuerfuß der Annahme durch das Volk.

Art. 17. — In keinem Falle kann die Einkommensteuer vom Ertrage einer Liegenschaft oder eines Kapitals erhoben werden, welche schon der Besteuerung im Kanton unterworfen sind.

Art. 18. — Die Gebäulichkeiten und Grundstücke werden nach den im Gesetze betreffend Errichtung und Revision der Steuerregister aufgestellten Grundsätzen und in den dafür vorgesehenen Formen geschätzt.

Art. 19. — Die Gebäulichkeiten werden sowohl für die Kantons- als die Gemeindesteuer für zwei Drittel ihres Wertes besteuert.

Art. 20. — Die Schuldforderungen, Obligationen, Aktien, Beitragscheine von Gesellschaften und andere Mobiliarwerte werden nach den im Gesetze über die Kontrolle der Mobiliarsteuer vorge-

henen Regeln und Formen in das Steuerregister eingetragen.

In der Regel werden diese Titel nach ihrem Nennwert eingeschrieben.

Kursfähige Staatspapiere, Aktien und Werttitel werden jedoch für ihren Kaufwert eingetragen.

Diese Kapitalien werden vom Staate für den gesamten also ermittelten Wert und von der Gemeinde für $\frac{2}{3}$ desselben besteuert.

Art. 21. — Die auf dem Hypothekaramt eingetragene Schuldforderung bleibt, wenn sie auch bezahlt ist, dennoch bis zu ihrer Streichung, welche der Gläubiger auf Kosten des Schuldners verlangen kann, der Steuer unterworfen.

Art. 22. — Der Abzug der Hypothekar- und Chirographar-Schulden wird in den vom Gesetze über den Abzug der Schulden vorgesehenen Fällen und Formen nur für die Kantonssteuer gewährt.

Art. 23. — Die Einkünfte des Steuerpflichtigen, mögen dieselben von außerhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften oder von Renten, Pensionen, Gehältern, Honoraren oder Besoldungen herkommen, werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über die Kontrolle der Mobiliarsteuer, gleich den Schuldforderungen, in das Mobiliarsteuerregister eingetragen.

Art. 24. — Die Renten und die Einkünfte von außerhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften werden mit zehn, die Pensionen, Gehälter, Honorare und Besoldungen bis auf Fr. 2000 mit sieben und für den darüber hinausgehenden Betrag mit zehn vermehrt.

Die Kantonssteuer wird auf dem dermaßen erstellten Kapital erhoben.

Gehälter, Honorare und Besoldungen unter Fr. 200 sind von der Steuer enthoben.

Art. 25. — Jede Ausübung einer Industrie, eines Handels, Berufes, selbst auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst, eines Gewerbes, Handwerkes u. s. w. sowie des Lohndienstes, insofern derselbe nicht die Einkommensteuer bezahlt, ist der Gewerbesteuer unterworfen.

Diese Steuer wird im Allgemeinen in Form eines Patentess festgesetzt und in Gemäßheit der nachfolgenden Skala und Klasseneinteilung erhoben.

Die Anwendung dieser Klassen-Skala erfolgt von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung der Höhe des Industrie- und Gründungskapitales, der Geschäftsausdehnung und des mutmaßlichen normalen Reingewinnes.

Die auferlegte Taxe kann 4 % dieses Reingewinnes nicht übersteigen.

Die kleinen Industrien und Handwerke deren Reingewinn mutmaßlich 200 Fr. nicht übersteigt sind der Steuer enthoben.

Tabelle

der Berufsarten und verschiedenen Handels- und Gewerbezeige

A. Berufe.

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Advokaten	20	40	60	100	200	—
Notare	10	20	40	100	—	—
Ärzte-Chirurgen	20	40	60	100	200	—
Zahnärzte	20	40	60	100	200	—
Apotheker	20	50	100	200	300	—
Maler	20	50	100	200	—	—
Architekten	20	40	60	100	200	—
Ingenieure	20	50	100	200	—	—
Mechaniker	20	40	60	100	200	—
Geometer	20	40	60	100	—	—
Feldmesser	5	10	20	40	—	—
Viehärzte	20	40	60	100	200	—
Schiffbauer	10	30	50	100	—	—
Kommissionsagenten	10	20	50	100	200	300
Bildhauer	10	20	30	50	100	200
Unternehmer	20	50	100	500	1000	5000
Rupferstecher	10	20	30	—	—	—

B. Handel.

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Holzhandl im Großen	100	200	300	500	1000	—
„ im Kleinen	10	20	30	40	—	—
Händler mit Groß- u. Kleinvieh, Pferden und Maultieren	10	20	50	100	200	400
Häute- und Leder- händler	5	10	20	50	100	—
Groß- und Halbgroß- Händler mit Le- bensmitteln und Kolonialwaren	50	100	200	400	600	—
Großhändler mit Wein einheimischen Ursprungs	20	30	50	100	200	400
Großhändler mit Wein fremden Ur- sprungs	200	400	600	1000	—	—
Großhändler mit Bier einheimischen Ursprungs, sowie Händler oder De- positare von Bier fremden Ursprungs	20	30	50	100	200	400

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Händler mit Wein- geist und Fabri- kanten geistiger Getränke	100	250	500	1000	2000	3000
Brennereien und Großhändler mit geistigen Getränken	100	200	300	400	600	—
Großhändler mit al- len andern Waren	20	30	50	100	—	—
Handelsm.-Schneider	15	20	30	50	100	—
Eishändler	20	50	100	200	—	—
Kleinhändler mit Tuch, Baumwoll- stoffen, Mouffeline und Weißzeug	5	10	20	30	60	100
Händler mit Spezereien	5	10	20	50	100	—
Händler mit Quin- caillerie und Klein- waren	5	10	20	30	50	—
Händler mit Hüten	5	10	20	30	50	—
Händler mit Pelzwaren	5	10	15	20	30	—
Händler mit Schuhwerk	10	20	30	60	100	—
Händler mit verfer- tigten Kleidern	5	10	20	50	100	200
Händler mit Galan- terie- und Mode- waren	10	20	30	50	100	—

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Händler mit Regen- schirmen, Sonnen- schirmen u. Stöcken	10	15	20	30	—	—
Händler mit Lebens- mitteln und Kolo- nialwaren	5	10	20	50	100	200
Händler mit Wild- pret, Geflügel und Fischen	5	10	20	30	50	—
Händler mit Eisen, Stahl und anderm Metall	10	20	30	50	100	—
Händler mit Porzel- lan, Faience, Glas- waren und Ge- schirr	5	10	15	20	30	60
Händler mit Juwelen und Uhrarbeit	20	30	50	100	200	—
Händler mit Papier, Kupferstichen, Bil- dern und Schreib- materialien	5	10	20	30	50	—
Händler mit künstli- chen Blumen	5	10	20	30	—	—
Händler mit Holz- schuhen	5	10	20	—	—	—
Trödler	5	10	20	—	—	—

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Händler mit Schieferplatten, Ziegel, Gyps, Kalk und Backsteinen	20	30	50	100	200	—
Händler mit Marmor	10	20	30	50	—	—
Händler mit Pulver	10	20	30	50	—	—
Händler mit Kohlen	10	20	30	50	—	—
Händler mit Haderlumpen	5	10	20	30	—	—
Händler mit Samen	5	10	20	30	—	—
Händler mit Futter, Stroh u. f. w.	10	15	20	30	—	—
Gemüsehändler und Wiederverkäufer	2	5	10	—	—	—
Weinschenken	10	20	30	60	100	200
Bierschenken	10	20	30	60	100	200
Liqueurs-Schenken	30	50	100	150	200	300
Tabakverkauf	10	15	30	50	80	100

C. Gewerbe.

Tabakmanufakturen	300	500	1000	1500	2000	—
Tabakfabrikanten	50	100	200	300	500	—
Zündhölzchenfabriken	10	20	30	50	100	200
Bierbrauereien	100	200	300	500	1000	2000

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Fabriken von mouf- sierenden Waffern und Weinen	20	50	100	200	300	500
Hutfabriken	10	50	100	200	500	1000
Schuhwerfabriken	20	50	100	200	300	—
Fabriken von Stof- fen, Spinnereien, Webereien u. f. w.	20	50	100	200	500	1000
Papierfabriken	10	20	30	60	100	200
Fabriken von Glas- waren (Glashütten)	300	500	1000	1500	2000	—
Fabriken von Töpfer- waren	10	20	30	50	100	—
Fabriken von Ziegeln (Ziegelhütten)	10	20	40	60	100	200
Fabriken von Schellen	5	10	20	30	50	100
Fabriken von Wachs- und Talg-Kerzen	10	20	30	60	100	—
Fabriken von Lebens- mittel-Konserven	100	200	300	500	1000	2000
Fabriken von Dyna- mit und andern Sprengstoffen	200	400	1000	1500	3000	—
Fabriken von Pendel- und Taschenuhren	50	100	200	300	500	—
Fabriken v. Teigwaren	30	50	100	300	500	—

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Fabriken von eingelegten Tischlerarbeiten, Holzbuchstaben, Möbeln u.	20	50	100	200	500	1000
Seifenfabriken	20	50	100	200	300	500
Zuckerfabriken	300	500	1000	1500	3000	—
Verschiedene Agenturen, Mäkler	20	50	150	300	500	1000
Versicherungsagenturen	10	20	50	100	200	500
Gasthöfe	100	300	450	600	1000	2500
Wirtshäuser, möblierte Nietzimmer, Kofthäuser	20	50	80	100	150	200
Bäder	5	50	100	200	300	400
Banken, Wechselbanken	300	500	1000	3000	10000	—
Expeditionsbureau	20	100	200	500	1000	2000
Getreide- und andere Dreschereien	5	10	20	30	50	—
Billards	10	20	30	50	—	—
Restaurationshäuser	20	30	50	100	200	500
Kaffeehäuser	20	30	50	100	—	—
Auswanderungsge- fellschaften	300	600	1000	—	—	—
Versicherungsge- fellschaften	50	100	200	500	1000	—

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Casino, Cirkel	100	300	500	1000	2000	5000
Kutscher, Fuhrleute u. Pferdevermieter für jedes Zug- oder Saumtier	2			bis		10
Fremdenführer	10	20	40	60	—	—
Düchsenfchmiede	5	10	30	50	80	—
Fleischer und Hausie- rer mit Fleisch	5	20	40	80	100	200
Bäcker	5	10	20	40	100	200
Barbierer, Coiffeurs	2	5	10	15	30	—
Wäscherinnen	2	5	10	20	30	—
Näherinnen	2	5	10	20	—	—
Wurstkrämer	10	20	30	50	100	—
Kessler	10	20	40	100	—	—
Magler	2	5	10	15	—	—
Ronditoren	5	10	20	50	—	—
Haderlumpensammler	2	3	4	5	10	—
Messerschmiede	5	10	15	—	—	—
Seiler	2	5	10	—	—	—
Steinplatten-, Schie- fer-, Gyps-, Mar- mor-, Granitbrüche u. f. w.	20	50	100	200	500	1000
Eisenbahnen, Stra- ßenbahnen und Transport zu Land	500	1000	2000	3000	5000	[10000

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Drogisten	10	20	50	100	—	—
Kleiderpuher (De- graisseurs)	5	10	20	30	—	—
Direktoren von Schau- spielen und andern öffentlichen Belustig- ungen	20	50	100	200	—	—
Orgelbauer	10	20	50	100	200	—
Spengler	5	10	20	40	80	150
Glockengießer	5	10	20	50	100	—
Hammer Schmiede	5	10	15	20	30	—
Rauchfangverbesser	3	5	10	15	—	—
Gyps- und Kreide- arbeiter	5	10	20	50	100	—
Uhrmacher	5	10	15	20	40	—
Delmüller	2	5	10	15	—	—
Buchdrucker	30	60	100	200	300	—
Gärtner	2	5	10	20	30	50
Lithographen	10	20	50	100	150	—
Zimmermeister	10	20	50	100	150	200
Wagnermeister						
Schustermeister						
Maurermeister						
Hufschmiede						
Schreiner- und Kunst- tischlermeister						

	Klassen					
	I.	II	III	IV	V	VI
Sattler- und Tape- zierermeister	10	20	50	100	150	200
Schneidermeister						
Böttchermeister (Kü- fer)						
Buchbinder	5	10	20	50	—	—
Drechslermeister						
Webermeister						
Glasrmeister						
Meister von Stein- hauer-, Marmor-, Granitarbeiten u. f. w.	10	20	50	100	150	200
Müller	2	5	20	50	100	150
Modistinnen	10	20	30	50	—	—
Goldschmiede	10	20	50	100	—	—
Handwerksarbeiter	2	5	10	—	—	—
Posamentier	5	10	20	30	50	100
Pastetenbäcker	5	10	20	50	—	—
Straßenpflasterer	5	10	20	30	50	—
Photographen	5	10	20	50	100	—
Parketerien	30	50	100	200	500	—
Ofenbauer	2	5	10	20	30	50
Zinngießer	2	5	10	20	50	—
Gewinnung v. Was- ser-, elektrischen u. Dampfkräften, Ge-						

	Klassen					
	I	II	III	IV	V	VI
Gesellschaften für Gas und elektrische Be- leuchtung	20	50	100	500	1000	5000
Schornsteinfeger	2	5	10	20	—	—
Scherenschleifer	2	5	10	20	—	—
Holzschuhmacher	5	10	20	50	100	—
Sägemühlen	2	5	25	50	100	500
Brettsäger	5	10	20	50	100	150
Geßler	2	5	10	—	—	—
Gesellschaften für Schiffahrt und Transport auf dem See-Wege	100	200	300	500	—	—
Schiffer	5	10	20	30	—	—
Zeugschmiede	5	10	15	20	—	—
Gerber	5	20	40	60	100	200
Färber	2	5	10	20	50	100

Art. 26. — Die in der vorstehenden Aufzählung nicht angeführten Künste, Berufsarten, Handelsgeschäfte, Gewerbe, Handwerke und Stände sind einer der vor hergehenden Stala analogen Tage unterworfen.

Art. 27. — Ohne unter die Minimalansätze des Tarifs der Gewerbesteuer, in welchen auch das Patent inbegriffen ist, hinabgehen zu dürfen, kann jedoch der Staatsrat, je nach Umständen, von den gesetzlich festgestellten Gebühren abweichende Zwischen- oder höhere Tagen zur Anwendung bringen.

Art. 28. — Personen, welche die obbezeichneten Berufsarten oder Handels- und Gewerbebranchen betreiben, sind grundsätzlich gehalten, für jede resp. jeden derselben ein Patent zu lösen.

Der Staatsrat kann jedoch Kleinhändlern, welche im gleichen Verkaufsladen verschiedene in der vorstehenden Tabelle aufgezählte Artikel feilhalten, ein einziges Patent verabsorgen, dessen Höhe auf Grund der Vorschriften des Art. 25 dieses Gesetzes festgesetzt wird.

Verkäufer von geistlichen Getränken und von Tabak sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Art. 29. — Sämtliche von einem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuern sind in das gleiche Patent einzutragen.

Art. 30. — Die Gewerbesteuer wird auf den Vorschlag eines von ihm ernannten, aus fünf Mitgliedern bestehenden kantonalen Ausschusses durch den Staatsrat festgesetzt.

Der kantonale Ausschuss seinerseits hat seinen Anträgen die Gutachten des Munizipalrates und des Finanzdepartementes zu Grunde zu legen.

Art. 31. — Niemand darf, ohne vorherige Eintragung in das Steuerregister der Gemeinde, eine Kunst, einen Beruf, ein Gewerbe, einen Handel oder ein Handwerk betreiben.

Art. 32. — Für die im Kanton Wohnsitzigen genügt eine einmalige Eintragung in das Gewerbe-

Steuerregister. Dieselbe gilt als erneuert, sofern sich die Betreffenden nicht spätestens im Laufe des Christmats aus den Registern haben streichen lassen.

Art. 33. — Jeder im Kanton Wohnsitzige darf die Erzeugnisse seiner eigenen oder gepachteten Felder ohne Verpflichtung zur Gewerbetaxe verkaufen.

Der öffentliche Verkauf von Wein und andern geistigen Getränken ist jedoch den Vorschriften des Gesetzes über die Hotels, Wirtschaften und Schenken unterworfen.

Art. 34. — Personen, gleichviel ob mit oder ohne Wohnsitz im Kanton, welche Waren feilbieten oder zeitweise einen Handel oder ein Gewerbe treiben wollen, sind den Bestimmungen des Gesetzes über das Hausierwesen unterworfen.

Die Hausierbewilligungen werden gegen Bezahlung der Taxe vom Finanzdepartement ausgestellt.

Art. 35. — Die Stempelsteuer wird durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art. 36. — Jede Schuldbforderung muß in Gemäßheit des Stempelgesetzes vom Einregistrierungsbeamten visiert werden.

Die Aktien, Obligationen, Anteils- und Beitragscheine von Gesellschaften u. s. w. welche an Stelle von ursprünglichen, der verhältnismäßigen Stempel-

gebühr unterzogenen Titeln, ausgegeben werden, sind von der Einregistrierung enthoben. Dieselben müssen jedoch mit dem feststehenden Stempel versehen sein.

Art. 37. — Die Militärpflicht-Ersatzsteuern werden in Gemäßheit der Vorschriften des sachbezüglichen Bundesgesetzes und auf den Vorschlag des Munizipalrates vom Militärdepartemente festgesetzt.

Art. 38. — Auf die Hunde, mit Ausnahme jener der Hospize vom St-Bernhard und Simplon, wird eine jährliche Taxe von 8 Fr. durch Kopf erhoben.

Jeder Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, denselben innert vierzehn Tagen, nachdem er in dessen Besitz gelangt ist, einschreiben zu lassen.

Für Hunde unter 3 Monaten findet diese Bestimmung keine Anwendung

VI. K a p i t e l.

Steuerbezug.

Art. 39. — Der Staatsrat sorgt für den Bezug der Steuer durch seine Angestellten.

Diese sind gehalten, dem Finanzdepartemente allfällige Irrtümer oder Auslassungen welche sie an den Steuerregister wahrnehmen, anzugeben.

Art. 40. — Wenn im Falle einer Betreibung der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhebt, hat der Richter in der Regel Rechtsöffnung auszusprechen, es sei denn, der Betriebene beweiße durch staatsrätlichen Entscheid, daß die Steuer nicht geschuldet, oder durch eine Quittung des Einnehmers, daß dieselbe bezahlt ist.

Art. 41. — Jede Liegenschaft haftet hypothekarisch für die Bezahlung der Grundsteuer der zwei letzten Jahre. Diese Hypothek hat den Vorrang vor jeder andern.

Wenn der Eigentümer unbekannt ist, so kann die Steuerbetreibung mittelst des Ediktalverfahrens erfolgen. Die Bezeichnung der Lage, Grenzen und Herkunft der Liegenschaft ist im Zahlungsbefehle anzugeben.

Art. 42. — Die Erben, welche die Handänderungen in den Steuerregistern nicht gemacht haben, haften solidarisch für die Bezahlung der von der Erbschaftsmasse geschuldeten Abgaben.

Art. 43. — Die kraft des gegenwärtigen Gesetzes zu erhebenden Steuern sind nach Ablauf von zwei Jahren verjährt.

Diese Frist läuft vom 31. Dezember desjenigen Jahres an, in welchem die Steuer zum Bezuge übergeben worden ist.

VII. Kapitel.

Strafbestimmungen.

Art. 44. — Jeder Steuerpflichtige, der sein Vermögen ganz oder zum Teil der Besteuerung absichtlich entzieht, wird mit einer Buße in Höhe des zehnfachen Betrages der unterschlagenen Steuer belegt.

Diese Buße wird, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrat, sowohl zu Gunsten der Gemeinde als des Staates, vom Finanzdepartement ausgesprochen. Dieser Rekurs muß innert 15 Tagen, von der durch eingeschriebenen Brief erfolgten Anzeige des Entscheides an, erhoben werden.

Art. 45. — Denjenigen, welche den Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf des Salzes, zuwiderhandeln, wird das Salz, das sie betrüglisch zu verkaufen oder einzuschmuggeln suchten, weggenommen. Ueberdies haben die Betreffenden eine Buße im Betrage des zehnfachen Wertes der entzogenen Gebühr zu bezahlen.

Art. 46. — In Abgang anderer Garantien, können die Polizei-Agenten die Waren, Wagen, Pferde, Schiffe und andere Transportmittel auf administrativem Wege in Beschlag nehmen und bis zur Bezahlung der Buße in Verwahr behalten.

Wenn innert den 15 Tagen nach Zustellung des Doppels des Uebertretungsverbals keine Einsprache erfolgt, wird die Beschlagnahme endgültig.

Die Einsprache erfolgt in Form einer an den Untersuchungsrichter des Bezirkes gerichteten Beschwerde.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar auf die, kraft einer beliebigen Vorschrift des Finanzgesetzes, gegen im Kanton nicht wohnsäßige Personen aufgenommenen Verbale.

Art. 47. — Als Mitschuldige werden betrachtet und, in Abgang der Uebertreter, wie diese selbst bestraft: die Fuhrleute, die Schiffleute und die Warenträger.

Die Fehler werden ebenfalls als Mitschuldige betrachtet.

Art. 48. — Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 31, 33 und 38 des gegenwärtigen Gesetzes ziehen eine dem doppelten Betrage der Taxe gleichkommende Buße nach sich.

Die Meister und Arbeitgeber sind für die bei ihnen eingestellten Arbeiter verantwortlich.

Art. 49. — Die durch gegenwärtiges Gesetz verhängten Bußen werden nach Vorschrift der Artikel 39 und 40 bezogen.

Art. 50. — Die Bußen werden, unter Vorbehalt der Berufung an den Staatsrat, durch das Finanzdepartement ausgesprochen.

Rekurse gegen Bußen sind innert 15 Tagen nach der mittelft eingeschriebenen Briefes erfolgten Anzeige des Verbals an das Finanzdepartement zu richten.

Art. 51. — Jedes Verbal, das dem Betretenen nicht innerhalb 30 Tagen nach Feststellung der Uebertretung angezeigt wird, ist verfallen.

In Abgang eines Rekurses verjährt der Bezug der Bußen durch Ablauf von zwei Jahren nach der Anzeige des Verbals oder, eintretenden Falles, nach der Anzeige des Entscheides des Finanzdepartementes.

Art. 52. — In allen Fällen, wo der dem Angeber zukommende Anteil an der Buße nicht durch das Gesetz oder durch Spezial-Reglemente bestimmt ist, beträgt derselbe den Drittel.

Wenn der Betretene die verhängte Buße nicht bezahlt, wird der dem Angeber zukommende Drittel, eintretenden Falles, vom Verkaufspreise der beschlagnahmten Gegenstände vorwegentnommen. In allen andern Fällen, fließt der Erlös dieser Verwertung gänzlich in die Staatskasse.

Art. 53. — Steuerbeschwerden sind an den Staatsrat zu richten, der endgültig entscheidet und zwar auf Antrag des Finanzdepartementes in Sachen der Kantonssteuer und des Departementes des Innern in Betreff der Gemeindesteuern.

Art. 54. — Bei einem Refurse an den Staatsrat hat der Steuerpflichtige vorläufig den von ihm geforderten Steuerbetrag unter Vorbehalt der eventuellen Rückzahlung zu entrichten.

VIII. Kapitel.

Bestimmungen betreffend sowohl die Kantons- wie die Gemeindesteuern.

Art. 55. — Der Vermögens- und Einkommensteuer sind enthoben:

a) Die Personen, die der Deffentlichkeit oder den Wohltätigkeitsanstalten gewöhnlich zur Last fallen ;

b) Die dem Staate angehörenden Mobilien-Werte und ertraglosen Gebäude ;

c) Die ihrer Bestimmung gemäß ertraglosen Liegenschaften der Gemeinden ;

d) Das Vermögen der Kirchen-Fabriken, die zum Kultus bestimmten Gebäude und Pfundhäuser ;

e) Die ertraglosen Gebäude und die Kapitalien der Waisenhäuser ;

f) Die ertraglosen Gebäude und die Kapitalien der Spitäler und anderer Wohltätigkeits-Anstalten und -Kassen, insofern dieselben von einer öffentlichen Behörde des Kantons verwaltet werden ;

g) Die zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Kapitalien und Gebäude;

h) Diejenigen, die auf Grund eines Spezialgesetzes davon enthoben sind.

Art. 56. — Die Gemeindesteuer auf Liegenschaften wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über die Verteilung der Munizipallasten entrichtet.

Art. 57. — Erfolgt die Erklärung betreffend Aenderung des Wohnsitzes nicht vor dem 1. März, so ist die Grundsteuer in beiden Kategorien derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo sich die Liegenschaft befindet.

Wenn die Aenderung des Wohnsitzes vor dem 1. März stattfindet und keine Anzeige an die Gemeinde gemacht wurde, so kann der Steuerpflichtige als Strafe zur Bezahlung der Steuer der zweiten Kategorie sowohl in seiner bisherigen, als in seiner neuen Wohnsitz-Gemeinde verhalten werden.

In dieser letztern bezahlt er die Steuer im Verhältnisse zur Dauer seines Wohnsitzes.

Art. 58. — Die Anzeige der Wohnsitzänderung äußert ihre Wirkung ein für alle Mal.

Art. 59. — Für die Gemeindesteuer werden die Renten und die Einkünfte von außerhalb des Kantons befindlichen Liegenschaften mit 5, die Pensionen, Gehälter und Honorare mit 4 vermehrt und für dieses Kapital besteuert.

Art. 60. — Die Mobilien- und Einkommensteuern sind, ohne Rücksicht auf den bürgerlichen oder politischen Wohnsitz, in derjenigen Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige wohnt oder sich aufhält.

Art. 61. — Der Steuerpflichtige, der im Laufe des gleichen Jahres nacheinander an verschiedenen Orten wohnt, entrichtet die Mobiliensteuer in jeder der Ortschaften, wo er sich aufgehalten hat, im Verhältniß zur Dauer seines Aufenthaltes, sofern der Letztere wenigstens ein dreimonatlicher ist.

Das Gleiche gilt auch für die Haushaltungskosten.

Art. 62. — Die Steuer auf die Honorare und Gehälter der Beamten und die Befoldung der Angestellten ist in der Gemeinde zu entrichten, wo der Steuerpflichtige den Sitz seiner beruflichen Thätigkeit hat.

Wenn jedoch der Steuerpflichtige seinen wirklichen Wohnsitz in einer andern Gemeinde des Kantons hat, so bezahlt er die Steuer der ersten Kategorie in der Gemeinde, wo er arbeitet, und diejenige der zweiten Kategorie in seiner Wohnortsgemeinde.

Art. 63. — Die Kapitalien und Einkünfte der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen sind ausnahmsweise für beide Kategorien in der Gemeinde des gesetzlichen Wohnsitzes der Letztern versteuerbar.

Art. 64. — Die in der Skala und Klasseneinteilung unter der Rubrik „Handwerksarbeiter“ vorgesehene kantonale Tage ist auf jeden Arbeiter oder Handwerker anwendbar, dessen Stellung den Charakter der Beständigkeit hat, trotzdem die Löhnung nach Monat oder Tag festgesetzt ist. Der Erwerb des Arbeiters oder Handwerkers jedoch, welcher mit seinem Meister einen Vertrag abgeschlossen hat, wird als Gehalt betrachtet und als solches besteuert.

Art. 65. — Für die Gemeindesteuern wird die Löhnung der im Article 1 des vorstehenden Artikels erwähnten Personen mit 3 vermehrt.

Art. 66. — Der Arbeitgeber ist für die Steuern, welche von den in seinem Geschäfte verwendeten Arbeitern zu entrichten sind, haftbar. Er kann jedoch den bisherigen Betrag von der Löhnung in Abzug bringen.

Art. 67. — Die Dienstboten und Feldarbeiter haben ihren Lohn weder der Gemeinde noch dem Staate zu versteuern.

Art. 68. — Die im Kanton errichteten Gesellschaften haben für ihr Grundkapital weder dem Staate noch der Gemeinde eine Steuer zu entrichten.

Dagegen sind die Besitzer von Aktien und Theilen von Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften in Betreff der Mobiliensteuer den gewöhnlichen Gesetzesbestimmungen unterworfen.

Art. 69. — Die unbeschränkt haftbaren Mitglieder von Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften sind für die in der Unternehmung angelegten Fonds der Mobiliensteuer nicht unterworfen, wenn die Gesellschaft als solche die Steuer im Kanton bezahlt.

Art. 70. — Die Gesellschaften jeglicher Art und Organisation haben eintretenden Falls dem Kantone und der Gemeinde zu entrichten :

1. Die Steuer für ihre Liegenschaften ;
2. Die Steuer für Handel und Gewerbe ;
3. Die Mobiliensteuer für ihr gesamtes Gesellschaftsvermögen, abzüglich des Grund-Kapitals, für Reserveanlagen, Amortisations- und andere Fonds ;
4. Die Mobiliensteuer für ihre grundversicherten Schuldforderungen.

Art. 71. — Die Bank- und Kreditgeschäfte sind zur Kantonalsteuer nur für die Hypothekarforderungen gehalten, für welche der Schuldenabzug verlangt worden ist, wenn diese Forderungen in den Geschäftsoperationen, für welche die Industrietage bezahlt wird, einbegriffen sind.

Art. 72. — Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Gesellschaften und Anstalten sind auf Verlangen gehalten, der zuständigen Behörde ihre Jahresbilanzen und Rechnungen, sowie den Betrag ihres Industrie-Kapitals bekannt zu geben.

Art. 73. — Die Steuerpflichtigen bezahlen die Abgaben an ihrem Wohnorte, mit Ausnahme derjenigen für die außerhalb ihres Bezirkes befindlichen Liegenschaften, die den Einnehmern der betreffenden Bezirke zu entrichten sind.

Art. 74. — Die Verfügungen der Art. 40, 41 42 und 43 gelten auch für den Bezug der Gemeindesteuer.

Art. 75. — Die Abgabe jedes auf den Registern einer Gemeinde eingetragenen Steuerpflichtigen muß wenigstens 30 Rappen betragen.

Die Fraktion von 1 bis 4 Rappen wird auf 5 und diejenige von 6 bis 9 auf 10 Rappen abgerundet.

Art. 76. — Alle Klauseln einer Schuldverschreibung die dem Schuldner die Bezahlung der Steuern überbürden, welche dem Gläubiger auferlegt sind oder auferlegt werden könnten, werden als nichtig und wirkungslos erklärt.

Art. 77. — Die im gegenwärtigen Kapitel enthaltenen Verfügungen sind als Zusatzbestimmungen zum Gesetze über die Verteilung der Municipal-lasten auf die Gemeindesteuern anwendbar.

Art. 78. — Sind widerrufen :

1. Das Finanzgesetz vom 28. Mai 1874;
2. „ Nachtrags-Gesetz vom 2. Juni 1875 ;
3. „ „ „ vom 23. November 1883 ;
4. „ „ „ vom 24. Mai 1895 ;
5. Der Art. 2 des Gesetzes vom 24. November 1899 betreffend Abänderung des Gesetzes über die Fischerei, sowie des Finanz-Gesetzes ;
6. Das Nachtrags-Gesetz vom 25. November 1901.
7. Die Art. 12 und 18 des Gesetzes vom 29. November 1886 über die Verteilung der Municipallasten;
8. Im Allgemeinen alle mit dem gegenwärtigen Gesetze sich nicht vertragenden Bestimmungen.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 10. November 1903.

Der Präsident des Großen Rates :

H. Noten.

Die Schriftführer :

Julius Gentinetta. — Chr. Joris.

**Der Staatsrath
des Kantons Wallis,**

Beschließt :

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 27.
Dezember 1903 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 22.
Dezember 1903.

**Der Präsident des Staatsrates :
von Torrente.**

**Der Staatskanzler :
A. Ruten.**

Defret

vom 19. November 1903

betreffend

die Folgen der Abschaffung der Sektionschulen

Der Große Rath

des Kantons Wallis

In Anwendung des Art. 18 des Gesetzes vom 26.
Mai 1902 ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Wahl des Lehrpersonals der bisherigen Sektionschulen, sowie deren Organisation, Leitung und Oberaufsicht liegt, innert den Grenzen der Verfügungen des Gesetzes vom 4. Juni 1873 über den öffentlichen Unterricht, in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen.

Art. 2. — Ohne Bewilligung des Staatsrates, darf keine bestehende Primarschule von der Gemeindebehörde aufgehoben werden.

Art. 3. — Die Schulfonds bleiben Eigentum der Sektionen und werden von Lehrern unter Kontrolle und Aufsicht des Gemeinderates verwaltet.

Diese Fonds dürfen ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entzogen werden.

Sämtliche Schullasten mit Ausnahme der Schulden der Sektionen werden von den Gemeinden getragen. Die Sektionen sind berechtigt, die Zinse der Schulfonds auf Abschlag der Steuern ihrer Anfässigen zu verwenden.

Art. 4. — Die Sektionen, welche anständige Schullokale besitzen, übergeben dieselben der Gemeindeverwaltung und zwar ohne Entschädigung.

Die Sektionen, deren Schullokale ungenügend sind, haben dieselben innert einer Frist von 5 Jahren zu erstellen; die Schulfonds dürfen hiezu verwendet werden.

Die Sektionen übergeben überdies den Gemeinden ihr Schulmaterial ohne Entschädigung, sind jedoch von allen weiteren Leistungen entbunden.

Art. 5. — Der Staatsrat entscheidet über alle Streitigkeiten betreffend Anwendung des gegenwärtigen Dekrets.

Art. 6. — Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft und ist für das Schuljahr 1903/1904 anwendbar.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 19.
November 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

Karl v. Nivaz.

Die Schriftführer :

Julius Gentinetta. — Chr. Joris.

**Der Staatsrath
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll am Sonntag den 27.
Dezember 1903, in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 22.
Dezember 1903.

Der Präsident des Staatsrates :

v. Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Naten.

Gesetz

vom 20. November 1903

betreffend

Beteiligung des Staates an den Kosten der Erstellung und des Unterhaltes der Dämme der Rhone und ihrer Zuflüsse.

Der Große Rath

des Kantons Wallis,

Eingesehen das allgemeine Interesse, welches für den Kanton mit den Unterhalts- und Vollendungsarbeiten der Dämme der Rhone und ihrer Zuflüsse, verbunden ist;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Mai 1833 betreffend die Eindämmung der Rhone und das Bundesgesetz vom 28. Juni 1877 über die Wasserpolizei im Hochgebirge;

Eingesehen das Gesetz vom 25. November 1896, betreffend die Korrektion der Flüsse und ihrer Seitengewässer;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — An die Erstellungs-, Wiederherstellungs- und Vollendungs-Arbeiten der Rhone, Flüsse und Seitengewässer, welche vom Großen Räte beschloffen

worden sind oder noch beschlossen werden, wird ein Kantonsbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten ausgerichtet.

Art. 2. — Die Unterhaltskosten der Rhone-Korrektion, der Flüsse und ihrer Seitengewässer, deren Korrektion vom Großen Räte dekretiert worden, werden je zur Hälfte vom Staate und von den Gemeinden, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden, getragen.

Art. 3. — Holz, Gelände und Steinbrüche, welche Eigentum der Gemeinden und Burgerschaften und zur Ausführung und zum Unterhalte der Eindämmungsarbeiten notwendig sind, haben diese unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. — An den Ufern, wo ihm in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 2 des Dekretes vom 18. Dezember 1818 die Wuhrpflicht obliegt, trägt der Staat die Unterhalts- und Korrektions-Kosten allein.

Ebenso bleiben vorbehalten die, infolge von Urteilen, Verträgen oder gehörig nachgewiesenem ständigem Gebrauch dem Staate, den Eisenbahnen oder Privatpersonen obliegenden Wuhrlasten.

Art. 5. — Der Staat subventioniert die in den Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Arbeiten mit einer jährlichen Maximalsumme von Fr.

20,000 für die Vollendungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Rhone und mit Fr. 15,000 für den Unterhalt der Dämme der Rhone, der Flüsse und Seitengewässer.

Sofern diese Kredite nicht ausreichen, haben die Gemeinden die Mehrausgaben vorzuschießen.

Art. 6. — Der Art. 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1898 betreffend die Konzessionierung von Wasserkräften ist widerrufen.

Vorbehältlich der vorstehenden Verfügungen bleiben die Bestimmungen des Dekretes vom 18. Dezember 1818, des Gesetzes vom 23. Mai 1833, des Dekretes vom 29. November 1862, des Beschlusses vom 23. Mai 1883 und des Gesetzes vom 25. November 1896 in Kraft.

Art. 7. — Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 20. November 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :
Karl von Nibaz.

Die Schriftführer :
Julius Gentinetta. — Cyr. Joris.

Der Staatsrath
des Kantons Wallis
Beschließt:

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 27. Dezember 1903, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrath, zu Sitten, den 22. Dezember 1903.

Der Präsident des Staatsrates :
von Torrente.

Der Staatskanzler :
A. Noten.

Gesetz

vom 21. November 1903

betreffend

die Dauer der Kurse an den Normalschulen.

Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Willens, die Bildung des Lehrpersonals der Primarschulen zu fördern;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Art. 1. — Die Kurse zur Bildung der Lehrer und Lehrerinnen umfassen drei Schuljahre.

Jedes Schuljahr hat eine Dauer von zehn Monaten.

Art. 2. — Der Staatsrat bestimmt das Programm der Kurse.

Art. 3. — Der Art. 76 des Gesetzes vom 4. Juni 1873 ist widerrufen.

Art. 4. — Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft und ist für das Schuljahr 1903/1904 anwendbar.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 21. November 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

Karl von Ribaz.

Die Schriftführer :

Julius Gentinetta. — Chr. Joris.

**Der Staatsrath
des Kantons Wallis**

Beschließt :

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 3. Januar 1904, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 22. Dezember 1903.

Der Präsident des Staatsrates :

von Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Ruten.

Gesetz

vom 28. November 1903

betreffend

Ergänzung der Bestimmung des Civil-Gesetzbuches über die
Dienstbarkeiten.

Der Große Rath

des Kantons Valais,

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

Einziger Artikel. — In das bürgerliche Gesetzbuch wird ein Art. 503^{bis} aufgenommen, welcher lautet:

„Wenn die Stockwerke eines Hauses oder verschiedene Teile einer Gebäulichkeit verschiedenen Eigentümern angehören, ist jeder derselben gehalten, ein tretenden Falles, gegen eine angemessene und vorläufige Entschädigung, diejenigen Einrichtungen zu gestatten, welche zur Wasserversorgung erstellt werden, gleichviel ob es sich um Trinkwasser, Spülwasser oder um Wasser, welches zur industriellen Verwertung bestimmt ist, handelt.

„Diese Bestimmung findet auch auf die Ableitung des Wassers Anwendung.

„Das Gleiche gilt für die Benutzung elektrischer

„Kraft und für die Errichtung irgend eines andern Beleuchtungsmittele.“

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 28. November 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

Karl von Ribaz.

Die Schriftführer :

Julius Gentinetta. — Chr. Joris.

**Der Staatsrath
des Kantons Wallis,**

B e s c h l i e ß t :

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 27. Dezember 1903 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. Dezember 1903.

Der Präsident des Staatsrates :
von Torrente.

Der Staatskanzler :
A. Ruten.

Gesetz

vom 21. November 1903

betreffend

das Lehrlingswesen

Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Willens, für Handel, Gewerbe und Handwerk die Berufslehre zu heben und zu fördern und deren Verhältnisse zu regeln;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. — Das Lehrlingswesen ist unter den Schutz und die Oberaufsicht des Staates gestellt.

Art. 2. — Das gegenwärtige Gesetz ist auf das gesamte Lehrlingswesen aller industriellen, handwerksmäßigen und kaufmännischen Betriebe anwendbar.

Seine Bestimmungen betreffen die öffentliche Ordnung, und jede vertragliche Abänderung derselben ist daher untersagt.

Art. 3. — Als Lehrling wird jeder der Primarschule entlassene Minderjährige des einen oder des andern Geschlechtes betrachtet, der zur Erlernung eines kaufmännischen oder gewerblichen Berufes bei einem Arbeitgeber oder Handwerksmeister eingestellt ist.

Der volljährig gewordene Lehrling ist durch den Vertrag gebunden.

Art. 4. — Die Normaldauer des Arbeitstages für Lehrlinge beträgt 10 Stunden. Dieselbe kann auf 11 Stunden erhöht werden, darf aber für Angestellte unter 18 Altersjahren nur ausnahmsweise 60 Stunden in der Woche übersteigen.

Art. 5. — Es ist verboten, die Lehrlinge während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit anzuhalten.

Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens.

Für besonders geartete Berufe, welche dies erheischen, kann das Departement des Innern Abweichungen von den vorgenannten Regeln gestatten.

Im Notfalle und unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementes des Innern kann auch die Gemeindebehörde Abweichungen von diesen Regeln bewilligen, sofern die Nachtarbeit durch gehörig bemessene Ruhepausen ausgeglichen wird.

Art. 6. — Von der Berechtigung zur Einstellung von Lehrlingen sind ausgeschlossen :

1. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines Sittlichkeits- oder eine entehrende Strafe nach sich ziehenden Vergehens verurteilt worden sind. Der Rehabilitationsfall ist ausgenommen;
2. Personen, welchen die Ausübung der väterlichen Gewalt entzogen ist ;
3. Personen, die nicht die erforderlichen Berufskennntnisse besitzen. Die Art und Weise der Feststellung der Befähigung des Lehrmeisters wird durch das Reglement bestimmt.

II. Abschnitt.

Lehrvertrag.

Art. 7. — Der Lehrvertrag ist eine Uebereinkunft, durch welche eine Person, welche einen gewerblichen oder kaufmännischen Beruf ausübt die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche ihrerseits zu bestimmten Gegenleistungen gehalten ist, diesen Beruf zu lehren.

Art. 8. — Jede Berufslehre muß zum voraus durch einen schriftlichen Vertrag geregelt werden, welcher in drei, mit dem Datum versehenen Doppeln ausgefertigt und vom Lehrmeister, Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet wird.

Je ein Doppel wird den Parteien und das dritte, unter Verantwortlichkeit des Lehrmeisters, innerhalb 14 Tagen dem kantonalen Ausschusse zugestellt, welcher dasselbe sofort der Gemeindebehörde mittheilt.

Art. 9. — Der Vater, die Mutter oder in deren Abgang der Vormund, welche ein Kind oder ein Mündel in die Lehre geben, haben gegenüber dem Lehrmeister im Vertrage Gewähr zu leisten für die getreue Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen abseits des Lehrlings.

Im Dürftigkeitsfalle kann die vor der Abfassung des Lehrvertrages einberichtete Heimatgemeinde vom Departemente des Innern zur Uebernahme der den Eltern oder dem Vormund auferlegten Verpflichtung verhalten werden, vorbehältlich des Rekurses gegen die Verwandten in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Dezember 1898 über die Armenpflege.

Art. 10. — Den Interessierten werden unentgeltlich Normal-Lehrvertrags-Formulare zur Verfügung gestellt, die der Stempelgebühr enthoben sind.

Art. 11. — Der Lehrvertrag bestimmt die Dauer der Lehrzeit und die Bedingungen betreffend Kost, Wohnung und Vergütung, sowie die übrigen Verpflichtungen der Parteien.

Die durchschnittliche Dauer der Lehrzeit wird nach den vom schweiz. Gewerbevereine und dem schweiz. Handelsvereine aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

Art 12. — Der Lehrvertrag kann aufgelöst werden, wenn eine Vertragspartei, trotz regelrechter Mahnung, die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt und zwar :

- a) vom Lehrmeister, wenn der Lehrling körperlich oder geistig unfähig wird, die Lehre fortzusetzen; wenn er sich Unredlichkeiten, grobe Widersetzlichkeit, unsittliches Betragen oder schwere Verstöße gegen die geschäftliche Verschwiegenheit zu Schulden kommen läßt;
- b) vom Lehrlinge oder dessen Vertreter, wenn der Lehrmeister aus Geschäftsrücksichten oder persönlichen Gründen oder infolge einer länger als 4 Monate dauernden Krankheit nicht in der Lage ist, den Lehrling zu beschäftigen und ihn innert der festgesetzten Zeit die Lehre regelrecht vollenden zu lassen; ebenso wenn der Meister oder dessen Stellvertreter sich gegenüber dem Lehrlinge grober Tathandlungen schuldig machen würden.

Art. 13. — Jeder ungerechtfertigte Vertragsbruch kann zur Entrichtung einer billigen Entschädigung Anlaß geben. Jedoch gelten die 4 ersten Wochen der Lehrzeit als Probezeit, während welcher es beiden vertragsschließenden Parteien frei steht, vom Vertrage zurückzutreten.

Art. 14. — Jeder, der überführt wird, einen Lehrling von seinem Lehrmeister abwendig gemacht zu

haben, um denselben als Lehrling oder Gesellen einzustellen oder ihn als solchen anderswo unterzubringen, kann ganz oder teilweise zur Bezahlung der dem im Stiche gelassenen Lehrmeister zuzusprechenden Entschädigung verhalten werden.

III. Abschnitt.

Pflichten der Lehrmeister.

Art. 15. — Der Lehrmeister soll den Lehrling in fortschreitender und vollständiger Weise die Kunst, das Handwerk, den Handwerks- oder Handelszweig lehren, welche den Gegenstand des Lehrvertrages ausmachen. Der Lehrmeister erteilt diesen Unterricht in der Regel selbst. Er kann sich dabei, unter seiner Verantwortlichkeit, durch einen Werkmeister oder einen tüchtigen Arbeiter vertreten lassen.

Art. 16. — Der Lehrmeister hat sich dem Lehrling gegenüber wie ein guter Hausherr zu benehmen.

Sofern dieser sich nicht unter der unmittelbaren Aufsicht seiner Eltern oder seines gesetzlichen Vertreters befindet, hat der Lehrmeister über sein Betragen und seine sittliche Aufführung zu wachen und sie jederzeit von allfälligen schweren Fehlern und von den bei ihm wahrgenommenen bösen Neigungen in Kenntnis zu setzen.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß der Lehrling weder schlechten Ratschlägen, noch bösem Beispiel seitens der Angestellten und Angehörigen seines Hauses ausgesetzt sei

Art. 17. — Der Lehrmeister hat dem Lehrling während des Arbeitstages die nötige Zeit zu gewähren zum Besuche des Religions- und Ergänzungsschul-Unterrichtes und der gewerblichen Fortbildungskurse.

Ohne besonderes Uebereinkommen zwischen den Parteien ist der Lehrmeister nicht gehalten, mehr als wöchentlich 5 Stunden, d. h. jährlich 250 Stunden für den Besuch dieser Unterrichtskurse einzuräumen.

Art 18. — Der Lehrmeister hat mit dem Lehrlinge anständig und angemessen zu verfahren. Er soll die ihm eingeräumte Gewalt nicht mißbrauchen, weder durch schlechte Behandlung, noch durch Verwendung des Lehrlings zu Dienstleistungen in der Haushaltung, welche mit dem zu erlernenden Berufe in keiner Beziehung stehen. Er darf ihm nicht gesundheitschädliche oder seine Kräfte übersteigende Arbeiten übertragen, oder ihn Gefahren aussetzen, die nicht durch das betreffende Handwerk oder Gewerbe gewöhnlich bedingt sind.

Mit der Aufnahme des Lehrlings in sein Haus verpflichtet sich der Lehrmeister, ihm genügende und gesunde Kost und entsprechende Wohnung zu gewähren.

Bei vorübergehender Krankheit von nicht über 15

Tagen hat er dem Lehrlinge unentgeltlich die nötige ärztliche Pflege angedeihen zu lassen.

Er ist gehalten, denselben in der vom Reglemente bestimmten Weise und für die daselbst vorgesehenen Berufsarten gegen Unfall zu versichern.

Art. 19. — Der Lehrmeister hat den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings von jeglicher Erkrankung oder Entfernung desselben, sowie von jedem seine Dazwischenkunft erheischenden Vorkommnisse sofort zu benachrichtigen.

IV. Abschnitt.

Pflichten der Lehrlinge.

Art. 20. — Der Lehrling schuldet dem Lehrmeister oder dessen Vertreter Achtung, Gehorsam und Treue. Er hat unter ihrer Aufsicht und gemäß ihren Weisungen mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu arbeiten.

Art. 21. — Er ist verpflichtet, die in der Ortschaft oder in der Nähe bestehenden Fortbildungs- und Berufsschulen, sowie den Religionsunterricht, zu dem ihn seine Eltern oder deren gesetzliche Vertreter verhalten könnten, zu besuchen.

Art. 22. — Er soll über die Gewerbsgeheimnisse und Fabrikations-Verfahren seines Lehrmeisters Ver-

schwiegenheit beobachten und ebenso ist es ihm untersagt, irgend Jemanden Mitteilungen zu machen über die Kunden und Geschäftssachen seines Meisters. Gleichfalls darf er sich ohne Erlaubnis oder rechtmäßige Entschuldigung nicht entfernen und ohne triftige Gründe seinen Meister vor Ablauf des Vertrages nicht verlassen.

Art. 23. — Bezieht der Lehrling vom Lehrmeister eine Löhnung, so kann er durch den Lehrvertrag verpflichtet werden, 5 % bis 25 % derselben in einer Sparkasse anzulegen. Während der Dauer der Lehrzeit verbleibt das Sparkassabüchlein beim Lehrmeister in Verwahrung und dient eintretenden Falls bei Vertragsbruch zu seiner Deckung.

V. A b s c h n i t t.

Aufsicht über das Lehrlingswesen.

Art. 24. — Mit der Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ist, unter der Oberaufsicht des Departementes des Innern, ein vom Staatsrate für die Dauer der Legislatur-Periode ernannter kantonaler Ausschuss betraut.

Derselbe besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern und wird von der Staatskasse bezahlt.

Art. 25. — Dieser Ausschuss besitzt insbesondere folgende Amtsbefugnisse:

- a) er überwacht die Anwendung des Gesetzes ;
- b) er entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an das Departement des Innern, die Frage ob eine Person dem gegenwärtigen Gesetze unterstellt ist ;
- c) er entscheidet provisorisch und unter Vorbehalt des Rekurses, über die Berechtigung der Lehrmeister zur Anstellung von Schülern ;
- d) er arbeitet das besondere Reglement für die Schülungsprüfungen aus und unterbreitet es dem Departement des Innern zur Genehmigung ;
- e) er überwacht die vom Staate unterstützten Fachschulen und -Kurse und erstattet jedes Jahr einen Bericht über deren Gang ;
- f) er entscheidet ohne Prozeßförmlichkeiten und unappellbar über die Anstände betreffend die Lehrverträge und über die civilrechtlichen Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Art. 14 ergeben können.
- g) er arbeitet Normallehrvertrags-Formulare aus ;
- h) er prüft und registriert die abgeschlossenen Lehrverträge, welche ihm durch Vermittelung der Lehrmeister zugestellt werden, und übermittelt dieselben dem Gemeinde-Ausschusse ;
- i) er ernährt die Mittel zur Hebung des Schülungswezens und zur Förderung der Fachbildung und reicht seine darauf bezüglichen Anträge dem Departement des Innern ein ;

- j) er befaßt sich mit der Stellenvermittlung für die Lehrlinge, ganz besonders für diejenigen, welche außerhalb des Kantons in Spezial-Berufslehren ausgebildet werden müssen.

Art. 26. — In jeder Ortschaft sind die Lehrlinge unter die Aufsicht der Gemeindebehörde gestellt, welche zu diesem Zwecke einen aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß ernennt.

Für seine Mühewaltung wird dieser Ausschuß durch die Munizipalkasse oder die Schutzvereine für Lehrlinge entschädigt.

Art. 27. — Dieser Ausschuß hat folgende Obliegenheiten :

- a) Die genaue Durchführung der Gesetzesbestimmungen zu überwachen ;
- b) das Verzeichnis der Lehrverträge auf dem Laufenden zu halten ;
- c) die Lehrlinge in den Werkstätten zu besuchen ;
- d) den Gang der Berufslehre und die Beobachtung des Lehrvertrages zu kontrollieren ;
- e) die Uebertretungen durch Verbal-Aufnahme beim kantonalen Ausschüsse zur Anzeige zu bringen.

Art. 28. — Sobald eine genügende Anzahl Schüler sich angemeldet haben, werden von den Gemeinden unter der finanziellen Mitwirkung des Staates Fachkurse eingerichtet.

VI. Abschnitt.

Lehrlingsprüfungen.

Art. 29. — Es werden Prüfungen abgehalten, welche zum Zwecke haben, festzustellen, ob die Lehrlinge die zur Ausübung ihres Berufes genügenden theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen.

Art. 30. — Diese Prüfungen sind für alle Lehrlinge obligatorisch. Eine Spezialverordnung bestimmt deren Einrichtung und die Zulassungsbedingungen.

Art. 31. — Den Lehrlingen, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird vom Departemente des Innern ein Diplom ausgestellt.

Art. 32. — Die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen werden, nebst dem Namen der diplomierten Lehrlinge und ihrer Lehrmeister, im Amtsblatte veröffentlicht.

VII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 33. — Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes werden mit Bußen von zwei bis hundert Franken belegt.

Mit gleichen Bußen werden alle diejenigen belegt, die auf irgendwelche Weise den für die Beaufsichtigung der Lehrlinge bezeichneten Organen Hindernisse in den Weg legen oder zu legen versuchen.

Die Bußen werden vom Departemente des Innern ausgesprochen und dem kantonalen Lehrlingsfonds einverleibt.

Die Zuwiderhandlungen werden von den kantonalen und Gemeinde-Kommissionen mittelst Verbalprozessen zur Anzeige gebracht.

Art. 34. — Der kantonale Ausschuß kann auf Grund eines rechtmäßigen Gesuches des Lehrmeisters und des Inhabers der väterlichen Gewalt die Wiedereinstellung des minderjährigen Lehrlings bei seinem Lehrmeister durch die Polizei verfügen.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 35. — Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begonnenen Lehrverhältnisse müssen innert sechs Monaten von genanntem Datum an mit-

telst eines den im Art. 8 dieses Gesetzes aufgestellten Bedingungen entsprechenden schriftlichen Lehrvertrages geregelt werden.

Art. 36. — Der Staatsrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und mit der Bekanntmachung der dahingehenden Beschlüsse beauftragt.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 21. November 1903.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

Karl v. Nibaz.

Die Schriftführer :

Julius Gentinetta. — Cyr. Joris.

**Der Staatsrath
des Kantons Wallis**

Beschließt:

Das gegenwärtige Gesetz soll am Sonntag den 24. Januar 1904, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 12. Januar 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

v. Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 8. Jänner 1904

betreffend

die Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode von 1902 bis 1905.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, sowie dasjenige vom 4. Juni 1902 betreffend die Nationalratswahlkreise;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888, betreffend Abänderung des Artikels 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Urversammlungen der Gemeinden der Bezirke Goms, Brig, Visp, beide Raron, Leuk, Siders, Ering, Sitten und Gündis, weniger die Gemeinden Ardon und Chamofon, bildend den 46. Wahlkreis, sind auf **Sonntag den künftigen 7. Februar, um 10¹/₂ Uhr morgens**, zur Wahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat einberufen.

Art. 2. — Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons nicht von dem Aktiv-Bürgerrechte ausgeschlossen ist.

Wenn in dieser Beziehung begründete Zweifel vorliegen, so muß jener, welcher an der Abstimmung teilnehmen will, beweisen, daß er dieses Recht besitzt.

Art. 3. — Der Schweizerbürger übt sein Wahlrecht in seinem Wohnorte aus.

Die kantonsfremden Wähler haben eine vom Justiz- und Polizeidepartement ausgefertigte Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung vorzuweisen.

Art. 4. — Stimmberechtigte, welche sich im Militärdienst befinden und diesem Wahlkreis angehören, stimmen auf dem Waffenplatze, auf welchem sie sich befinden.

Art. 5. — Jeder Schweizerbürger, welcher in einer Gemeinde wirklichen Wohnsitz hat, muß von Amts-

wegen auf die Wahlliste dieser Gemeinde eingeschrieben werden, und wenn er übergangen wurde, muß er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zugelassen werden, insofern die kompetente Behörde nicht den Beweis besitz, daß er durch die kantonale Gesetzgebung vom Aktiobürgerrechte ausgeschlossen ist.

Art. 6. — Die Listen oder Wahlregister müssen während zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufgestellt werden, damit die Wähler genügende Kenntnis davon nehmen können.

Die Wahlregister werden drei Tage vor der Abstimmung geschlossen.

Art. 7. — Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 8. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formulare ein Abstimmungsverbal ausfertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des kompetenten Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn die auf die eine oder die andere Kolonne des Verbals eingetragenen Zahlen korrigiert oder ausgetrichen werden, müssen sie, um keinen Zweifel übrig zu lassen, unten gänzlich in Buchstaben wiederholt werden.

Sogleich nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das kantonale Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungsstatthalter des Bezirkes zu

übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Die Verzögerung der Einsendung der Verbale wird mit einer Geldstrafe, welche sich auf 100 Franken belaufen kann, bestraft.

Art. 9. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden.

Dieselben werden durch die betreffenden Schreibämter gehörig in versiegelte Umschläge gelegt und an das Departement des Innern geschickt, um daselbst zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 10. — Die Gemeindebehörden müssen sogleich durch telegraphische Depesche dem Departemente des Innern das Abstimmungsresultat mittheilen.

Diese Telegramme sind kostenfrei.

Die Gemeinden, welche kein Telegraphenbureau besitzen, haben sich mittelst eines expressen Boten an das nächstgelegene Bureau zu wenden.

Art. 11. — Die Beschwerden, welche sich in Betreff der Abstimmung ergeben könnten, müssen innerhalb der Frist von sechs Tagen, von jenem Tage an gerechnet, wo das Resultat amtlich veröffentlicht wird, schriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

Die nach der bezeichneten Frist eingesandten Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 12. — Für alle durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehenen Fälle hat man sich nach der einschlägigen Bundesgesetzgebung und nach dem kantonalen Gesetze über die Abstimmungen und Wahlen durch die Urversammlungen vom 24. Mai 1876 zu richten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 8. Januar 1904, um an den Sonntagen 24. und 31. Januar und 7. Februar 1904 in allen den 46. Wahlkreis bildenden Gemeinden verlesen zu werden und angehängt zu bleiben.

Der Präsident des Staatsrates :

de Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 12. Januar 1904

betreffend

Errichtung der Pfarrei Feschel zu einem eigenen, von Guttet getrennten Civilstandskreise.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Erwägend, daß die Gemeinde Feschel eine eigene von Guttet unabhängige Pfarrei errichtet hat ;

Eingesehen ihr Begehren vom 19. Dezember 1903 einen selbständigen Civilstandskreis zu bilden ;

Nach Einsicht des Art. 1 des Dekretes vom 24. Mai 1876, durch welches dasjenige vom 2. Dezember 1875 betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe abgeändert wurde ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Be s c h l i e ß t:

Art. 1. — Die Gemeinde Feschel wird vom nächsten 1. April 1904 an für sich allein einen Civilstandskreis bilden.

Art. 2. — Der Civilstandsbeamte des neuen Kreises Feschel hat sich auf Kosten der Gemeinde durch den Civilstandsbeamten von Guttet einen Auszug aller seinen Kreis betreffenden und bis auf die Errichtung der genannten Gemeinde zu einer eigenen Pfarrei zurückreichenden Eintragungen ausfertigen zu lassen.

Sofern die Gemeinde Feschel einen vollständigen Auszug aller vor Errichtung der Pfarrei erstellten und ihre Angehörigen betreffenden Civilstands-Urkunden zu haben wünscht, hat ihr der Civilstandsbeamte von Guttet gegen gebührende Vergütung eine beglaubigte Abschrift einzuliefern.

Art. 3. — Das Departement des Innern wird mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate, zu Sitten, den 12. Januar 1904, um Sonntag den 24 Januar 1904 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

Ducrey.

Der Staatskanzler:

A. Koten.

Beschluß

vom 15. März 1904

betreffend

die obligatorische Impfung im Jahre 1904.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

In Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 19. November 1885 betreffend den Impfwang und Maßnahmen gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die amtliche Impfung findet im Jahre 1904 vom 15. April bis 1. Oktober statt.

Art. 2. — Zur Impfung sind alle Kinder zu stellen, welche das dritte Altersjahr nicht erreicht haben.

Überdies sind der Impfung alle Personen unterworfen, welche noch nicht geimpft sein sollten.

Art. 3. — Die Impfung wird durch den Bezirksarzt vorgenommen, welcher sich den nötigen Impfstoff vom schweizerischen bakterio-therapeutischen und Impfinstitut in Bern zu beschaffen hat.

Art. 4. — Die Gemeindeverwaltungen haben dem Bezirksärzte bis zum ersten April 1904 ein in zwei Doppeln ausgefertigtes Namensverzeichnis der Kinder und, eintretenden Falles, sonstigen Personen, welche zu impfen sind, einzuhandigen.

Art. 5. — Im Einverständnisse mit dem Impfarzte machen die Gemeinderäte mittelst Veröffentlichung am gewöhnlichen Ausrufungsorte Tag, Ort und Stunde bekannt, an welchen die Impfung und die Prüfung deren Erfolges stattfinden.

Art. 6. — Die Bezirksärzte haben dem Departemente des Innern bis zum ersten Dezember 1904 über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses und über die erzielten Erfolge einen allgemeinen Bericht einzureichen.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen den gegenwärtigen Beschluß werden nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes bestraft.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 15. März 1904, am Sonntag den 20. März 1904, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angehängt zu werden.

Der Vize-Präsident des Staatsrates:

v. Torrente.

Der Staatskanzler:

A. Noten.

Beschluß

vom 26. März 1904

betreffend

Konzessions-Erteilung für einen neuen, je am 20. März
abzuhaltenden Jahrmarkt in der Gemeinde Brig.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Begehren des Bezirksrates und des
Gemeinderates von Brig behufs Bewilligung eines
neuen Marktes auf den 20. März,

Beschließt:

Es wird der Gemeinde Brig die Bewilligung erteilt
einen neuen jährlich auf den 20. März festgestellten
Markt abzuhalten.

Die Kanzleigebühr für die gegenwärtige Bewilligung
wird auf Fr. 100 festgesetzt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. März
1904.

Der Präsident des Staatsrates :
v. Torrente.

Der Staatskanzler :
A. Noten.

Beschluß

vom 20. Mai 1904

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Begehren des Gemeinderates von Siders um Bewilligung zwei neuer Jahrmärkte, wovon der eine auf den 4ten Montag Mai und der andere auf 1ten Montag Oktober festgesetzt ist,

Beschließt:

Es wird der Gemeinde Siders die Ermächtigung erteilt zur Abhaltung zwei neuer Jahrmärkte, wovon der eine auf den 4ten Montag Mai und der andere auf 1ten Montag Oktober festgesetzt ist.

Sitten, den 20. Mai 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Defret

vom 25. Mai 1904

betreffend

die Abstimmung über die Revision der Verfassung vom
26. November 1875.

Der Große Rat

des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Art. 87 der Verfassung, welcher
lautet :

„Die vorliegende Verfassung muß revidiert werden,
wenn es die Mehrheit der stimmfähigen Bürger be-
gehrt.

„Ein von sechstausend Bürgern gestelltes Revisions-
begehren wird in den Urversammlungen der Ent-
scheidung des Volkes unterbreitet.

„In bejahendem Falle haben die Versammlungen
zugleich zu entscheiden, ob die Revision eine vollstän-
dige (Total-) oder teilweise (Partial-) sein, und durch
einen Verfassungsrat vorgenommen werden solle.

„Jedes Revisionsbegehren wird an den Großen Rat gerichtet. Die Unterschriften dafür werden gemeindeweise abgegeben und die Wahlfähigkeit der Bürger, welche sie beigesetzt, muß durch die Gemeindebehörden bescheinigt werden.“

Eingesehen die in der Sitzung vom 16. Mai bewerkstelligte Unterbreitung des von ungefähr 10,000 Unterschriften bedeckten Revisionsbegehrens und die in der Sitzung vom 24. Mai stattgefundene Erwahrung, daß die durch die Verfassung geforderte Anzahl Unterschriften erbracht ist ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

B e s c h l i e ß :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den nächsten 19. Juni, 10¹/₂ Uhr morgens, einberufen, um sich über folgende Fragen auszusprechen :

- 1) Wollt Ihr, daß die Verfassung revidiert werde ?
- 2) Falls die Mehrheit die Revision begehrt, soll diese Revision eine gänzliche sein ?
- 3) Soll diese Revision eine teilweise sein ?
- 4) Soll diese Revision durch den Großen Rat vorgenommen werden ?
- 5) Soll die Revision durch einen Verfassungsrat vorgenommen werden ?

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt. Jede der fünf vorgelegten Fragen ist mit einem **Ja** oder mit einem **Nein** zu beantworten.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verzögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dieselben sind nach Schluß der Abzählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge

zu legen und diese getrennt an das Departement des Innern einzusenden, um daselbst zur Verfügung des Großen Rates gehalten zu werden.

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art. 6. — Die Stimmzettel werden durch die Staatskanzlei den Gemeindepräsidenten übermittelt, welche dieselben den Stimmberechtigten zustellen lassen und überdies zur Verfügung derselben in genügender Anzahl im Abstimmungsgebäude bereit halten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar, welcher folgendermaßen lautet :

Bei der Abstimmung über Kantonal-Angelegenheiten können die Walliser-Bürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden.

Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

Art. 8. — Der Große Rat besammelt sich den 4. Juli 1904 behufs Erwahrung des Abstimmungs-Ergebnisses.

Art. 9. — Für den Fall, daß das Volk sich für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrat ausgesprochen hätte, wird der Große Rat die verschiedenen Fragen betreffend die Zusammensetzung und Kompetenzen dieser Versammlung durch ein Gesetz bestimmen.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 25. Mai 1904.

Der Präsident des Großen Rates :

H. Noten.

Die Schriftführer :

J. Gentinetta. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll an den Sonntagen 12. und 19. Juni 1904 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angehängt werden.

Ferner soll es im Amtsblatte vom 3., 10. und 17. selben Monats eingerückt werden.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 27. Mai 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 21. Juli 1904

die Jahrmärkte und die Märkte des Kantons Wallis
feststellend.

Der Staatsrat

 des Kantons Wallis,

Willens den Beschluß vom 31. Oktober 1893 zu
berichtigen und zu ergänzen, welcher die Jahrmärkte
und die Märkte des Kantons festsetzt (amtliche Ge-
setzesammlung, Bd. XVI);

Eingesehen die den Gemeinden neu eingeräumten
Bewilligungen und Verlegungen ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Die Jahrmärkte und Vieh- und Pfer-
demärkte des Kantons sind festgesetzt wie folgt:

Jahrmärkte des Kantons Valais.

N.-B. Die Jahrmärkte sind zugleich Viehmärkte.
— Die Jahrmärkte, welche auf einen Sonntag oder Festtag fallen, werden auf den nächstfolgenden Werktag verschoben, mit Ausnahme der hiernach bezeichneten.

Annibiers — Mai, letzter Freitag — September, 27. — Oktober, 19. — November, 2.

Ayent — Oktober, zweiter Montag.

Bagnes — Mai, 20. und 30. — Juni, am Donnerstag nach dem zweiten Montag. — September, 28. — Oktober, 25.

Niedergesteln — Montag nach dem Sonntag Quasimodo.

Brig — März, 20. — Donnerstag nach Ostern — Juni, 4. — Oktober, am ersten Dienstag und am 16.

Chalais — Oktober, 17.

Chambery — September, 16. — Oktober am zweiten Montag

Ernen — Am Dienstag vor Christi Himmelfahrt. — Oktober, am ersten und dritten Montag.

Erismatt-Feschel — September, 19. in Feschel,

Evionnaz — Mai, am dritten Dienstag. — Oktober, am vierten Dienstag.

Evolenaz — Oktober, 16.

Fiesch — September, 29.

Gampel — April, 24. — Oktober, 22.

Glis — Am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt. —
August, 14. — Oktober, 18.

Gundis — April, 23. — Oktober, am dritten
Montag.

Heremence — Am Vortag des letzten Oktobermarktes
von Sitten (findet in Guseigne statt)

Riddes — Juni und Oktober, je am ersten Mitt-
woch.

Leut=Stadt — April, 1. — Mai, 1. — Juni,
1. — September, 29. — Oktober, 13 und 28.

Lötschen — Oktober, 11.

Martinach=Burg — Januar, am zweiten Montag.
— am Montag vor dem Fastnacht-Donnerstag. —
April, am ersten Montag. — Mai, am zweiten
Montag. — Juni, am zweiten Montag. — Ok-
tober, am dritten Montag. — Dezember, am
ersten Montag.

Martinach=Stadt — März, April, und September
je am vierten Montag. — November, am zweiten
Montag.

Rassonger — Mai, am zweiten Dienstag. — No-
vember, am vierten Donnerstag.

Monthey — Februar, am ersten Mittwoch. — März
am ersten Mittwoch. — Mittwoch nach Ostern. —
Mai, am dritten Mittwoch — Juni, am ersten

Mittwoch. — September, am zweiten Mittwoch (fällt er auf den 8. September, so wird er am Tage vorher abgehalten). — Oktober, je am zweiten und letzten Mittwoch. — November, am dritten Mittwoch. — Dezember, 31. (fällt er auf einen Sonntag, so findet er am 30. statt).

Mörel — Am dritten Donnerstag nach Ostern. — 15. Oktober, und am Vortage des Jahrmarktes vom 9. November, von Naters.

Morgins — September, 18. (fällt er auf einen Sonntag, so findet er am 17. statt).

Münster — Juni, 14. — Oktober, die ersten vier Dienstage.

Naters — November, 9. und 29.

Orsieres — Mai, 16. — Juni, am ersten Dienstag. — Oktober, am ersten Montag und am 30.

Saas — September, 9.

Saas-Grund — Oktober, 12.

Salvan — Mai, 15. — Oktober, 8.

Saxon — Juni, erster Freitag. — Oktober, erster Freitag, in Gottsfrey.

Sembrancher — Mai, 1. und 22. (fällt er auf einen Feiertag, so wird er am folgenden Tage abgehalten). — September, 21. (fällt er auf einen Sonntag, am vorhergehenden Tage).

Siders — Am Fastnacht-Montag. — April, am letzten Montag. — Mai, am vierten Montag. — Am ersten Montag Oktober und am Montag vor dem 28. November, am 26. (St. Katharina-Markt).

Simplon — September, 28.

Sitten — Am vierten Samstag jeden Monats, Viehmarkt. — Samstag vor dem Fastnacht-Sonntag. — März, am letzten Samstag. — Mai, am ersten Samstag — Am dritten Samstag Vieh- und Pferdemarkt. — Am letzten Samstag. — Juni, am Samstag vor dem zweiten Montag. — Oktober, am ersten Samstag. — An den drei Samstagen vor und am Samstag nach dem 11. November. Fällt der 11. November auf einen Samstag, so wird der Markt an diesem Tage und an den zwei vorhergehenden Samstagen, sowie am darauffolgenden Samstag abgehalten. Die Märkte, welche auf einen Feiertag fallen, werden am Vortage abgehalten.

Stalden — Am Mittwoch nach Ostern. — Mai, 14.
— September, 30.

St. Gingolph — Oktober, am ersten Donnerstag.

St. Leonard — Mai, am Montag nach dem ersten Mai-Markt von Sitten. — Dezember, 1.

St. Martin — Oktober, 17.

St. Moritz — März, am ersten Dienstag. — Mai

25. — Oktober, am zweiten Dienstag. — November, am Montag nach dem 1.

St. Niklaus — September, 21. (fällt er auf einen Sonntag, am 20.).

Eurtmann — August, 13. — September, 28.

Troistorrents — Mai, am ersten Dienstag. — Dezember, am ersten Donnerstag.

Unterbach — Am Montag nach dem Dreifaltigkeits-Sonntag. — September, 26. (fällt er auf einen Sonntag, am 25.).

Val d'Allez — April, am dritten Montag. — August, 18. — September, 27. — Oktober, am dritten Donnerstag.

Bex — Am Vortag vom letzten November-Markt, von Sitten.

Bisp — Januar, 7. — April, 30. — August, 10. — September, 27. — November, 12.

Boubry — Mai, am zweiten Donnerstag. — Oktober, am zweiten Dienstag. — November, am zweiten Donnerstag.

Bermatt — September, 2.

Art. 2. — Die Wochenmärkte werden ohne Abänderung, wie folgt abgehalten :

in Sitten, am Samstag.

in Martinach-Burg, am Montag.

in St. Moriz, am Dienstag,
in Monthey, am Mittwoch,
in Siders, am Freitag,
in Brig, am Donnerstag.

Art. 3. — Jedes neue Gesuch um Markt-Bewilligung oder Verlegung muß vor dem 1. November jeden Jahres an den Staatsrat gestellt werden.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 21. Juli 1904, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht, angeschlagen und im Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Ruten.

Beschluß

vom 23. Februar 1904

betreffend die

Verwaltung der Kantonsbibliothek

Der Staatsrat
des Kantons Wallis

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Kantonsbibliothek ist der Kontrolle und Obergewalt des Erziehungsdepartementes unterstellt.

Dieselbe wird von einer Kommission von 3 Mitgliedern und einem Bibliothekar, die durch den Staatsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt werden, verwaltet.

Art. 2. — Jeden dritten Monat tritt die Kommission zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; überdies versammelt sie sich jeweilen auf Verlangen eines ihrer Mitglieder oder des Bibliothekars.

Dieselbe wird von ihrem Präsidenten einberufen.

Sie nimmt über ihre Beratungen ein Protokoll auf und theilt dasselbe nach jeder Sitzung in einem Auszuge dem Erziehungsdepartemente mit.

Art. 3. — Die Kommission besitzt folgende Amts befugnisse :

- a) sie arbeitet alle auf die innere Verwaltung der der Bibliothek bezüglichen Reglemente aus und unterbreitet dieselben dem mit der Oberaufsicht betrauten Departemente zur Genehmigung ;
- b) sie trifft zum Zwecke der Erhaltung der Werke und behufs einer guten Dienstverwaltung der Bibliothek die geeigneten Ordnungs- und Kontroll-Maßnahmen ;
- c) sie sorgt dafür, daß die Register, Gegenregister und Kataloge auf den Tag fortgeführt seien ;
- d) sie verfügt im Sinne einer bestimmungsgemäßen Verwendung über alle für die Bibliothek aufgebrauchten Summen, mögen dieselben vom Staate, von Privaten oder vom Ertrage der Bußen herrühren ;
- e) sie setzt bei jeder Sitzung das Verzeichnis der zu beschaffenden Werke fest ;
- f) sie bezeichnet die Werke, die unter keinen Umständen die Bibliothek verlassen dürfen ;
- g) sie setzt die für die Benutzung der Bibliothek zu erfüllenden Förmlichkeiten und Bedingungen fest ;

- h) sie ermächtigt zur Gebrauchsleihe von Werken an Private und Institute außerhalb des Kantons und setzt die daherigen Bedingungen fest ;
- i) sie bezeichnet diejenigen Personen, denen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Zutritt zu der Bibliothek untersagt ist ;
- j) sie prüft die von Privaten vorgebrachten Wünsche und Vorschläge betreffend die Bibliothek und berücksichtigt dieselben in der nach den Umständen gutschneidenden Weise ;
- k) sie überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Bibliothekars ;
- l) alljährlich einmal nimmt sie eine Revision der Bibliothek vor ;
- m) je auf Ende des Jahres überwacht sie dem Erziehungsdepartemente einen Bericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr, sowie einen Rechnungs-Auszug.

Art. 4. — Die Kommissions-Mitglieder erhalten für jeden Sitzungs-Tag ein Präsenzgeld von 10 Fr., nebst einer Reiseentschädigung von 30 Rappen per Kilometer auf Eisenbahnfahrten und von 60 Rappen auf jedem andern Wege.

Für die Abfassung der Protokolle und Berichte, sowie für die Rechnungs- und Korrespondenz-Führung bezieht die Kommission eine fixe Jahresvergütung von 50 Fr.

Art. 5. — Der Bibliothekar hat folgende Amtspflichten :

- a) er ist mit der Führung der Register, Kontrollen und Kataloge der Bibliothek beladen ;
- b) er besorgt die von der Kommission beschlossenen Ankäufe von Werken, sowie deren regelmäßige und methodische Klassifizierung ;
- c) er sorgt in Gemäßheit der innern Dienstordnung für eine gute Dienstverwaltung, für die Gebrauchsleihe von Büchern, deren regelmäßigen Wiedereingang und Erhaltung ;
- d) er vollzieht die Kommissions-Beschlüsse betreffend den Dienst der Bibliothek ;
- e) er sorgt dafür, daß die das Publikum betreffenden reglementarischen Vorschriften von diesem beobachtet werden ;
- f) er verhängt die im Reglemente vorgesehenen Bußen und besorgt deren Eingang. Der daherrige Betrag wird dem Präsidenten der Kommission eingehändigt ;
- g) er wohnt, jedoch nur mit beratender Stimme, den Sitzungen der Kommission bei ;
- h) er gibt zu Händen der Kommission sein Gutachten ab über die Anschaffung von Werken, die Einführung von Verbesserungen, über Wünsche und Vorschläge von Privaten, über die Verhängung des Ausschlusses gegen Personen, die den Verordnungen zuwiderhandeln ;

- i) er trifft jede dringend gebotene Maßnahme und erstattet darüber der Kommission in der nächsten Sitzung Bericht.

Art. 6. — Das Gehalt des Bibliothekars wird durch das Budget festgesetzt.

Art. 7. — Der Bibliothekar ist für die der Bibliothek angehörenden Werke verantwortlich, es sei denn, es könne ihm kein Fehler oder keine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden.

Art. 8. — Die innere Dienstordnung bezeichnet die zu einer guten Verwaltung der Bibliothek benötigten Register, Gegenregister und Kataloge

Art. 9. — Die Bibliothek stellt dem Publikum einen Bücherabgabe-Saal, sowie einen Leihdienst zur Verfügung. Sobald die Umstände es erlauben, soll ein Lese-Zimmer eingerichtet werden.

Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich.

Art. 10. — Der Bücherabgabe-Saal ist dem Publikum in der Regel geöffnet :

- a) am Donnerstag von 2 bis 5 Uhr nachmittags ;
- b) am Samstag von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Der Bibliothekar hat täglich die Zustellung der brüßlich verlangten Werke zu besorgen.

Art. 11. — Die Bibliothek bleibt für die alljährliche Revision geschlossen. Die Schließung, deren Zeitpunkt durch die Kommission festgesetzt und durch das Amts-

blatt bekannt gegeben wird, darf nicht länger als 15 aufeinanderfolgende Tage dauern.

Art. 12. — Auf die alljährliche Revision hin müssen sämtliche Werke an die Bibliothek zurückgegeben werden. Während der Dauer der Revision wird der Abgabe- und Leihdienst eingestellt.

Art. 13. — Die Folgen der Beschädigung oder des Verlustes von geliehenen Werken, die zu leistende Sicherheit und die zu verhängenden Bußen und Strafen werden durch das Reglement bestimmt.

Die Civil- und, eintretenden Falls, die Strafflage ist vorbehalten.

Art. 14. — Beständig liegt ein spezielles Register auf, in welches das Publikum Reklamationen, Klagen oder Wünsche betreffend den Bibliothek-Dienst eintragen kann.

Bei jeder Sitzung nimmt die Kommission Kenntniss von den in diesem Register erfolgten Eintragungen und eine Randbemerkung bezeichnet die Aufnahme, welche dieselben erhalten haben und welche Folge ihnen gegeben wurde.

Art. 15. — Ein von der Kommission ausgearbeitetes und vom Erziehungsdepartemente gutgeheißenes Reglement für die Bibliothek bestimmt die im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Einzelheiten.

Übergangsbestimmungen.

Art. 16. — Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß der gegenwärtig in Vorbereitung begriffene allgemeine Katalog bis zum 31. Dezember 1904 beendet sei und dem Publikum zur Verfügung stehe.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 23. Februar 1904, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

H. Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 23. Juli 1904

betreffend

Vollziehung der Artikel 4 und 12 des Jagdgesetzes.

Der Staatsrat

des Kantons Valais

Nach Einsicht der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes
vom 26. November 1901;

Nach Anhörung des Ausschusses der Jäger;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die neben der Patentgebühr zum Zwecke
der Förderung des Wildstandes zu entrichtende Zu-
schlagstaxe ist für die mit dem nächsten 1. September
beginnende Jagdperiode auf 10 Fr. festgesetzt.

Art. 2. — Die Jagd auf Rehe, Hirsche, Dam-
hirsche und Steinböcke ist im Kanton unbedingt unter-
sagt.

Art 3. — Ebenso ist in der ganzen Rhoneebene,
von der Massa bis St. Gingolph, die Jagd auf Fa-
sane verboten.

Art. 4. — Es werden Bannbezirke errichtet :

- a) Im Ferrey-Tal ein solcher, dessen Grenzen durch eine Linie bestimmt sind, welche sich von der Drance aus gegen die Hütten von Traversin-Ferrey und zwischen der Barfrey-Alpe und den Matten von Ferrey hindurch bis zum obern Waldsaume hinzieht. Von diesem Punkte folgt die Grenze dem obern Waldsaume bis zum Zusammentreffen mit dem Wildbache Tollant beim Orte Pouja. Von dort geht die Linie längs dem Tollantbache bis zu dessen Mündung in die Drance. Im Westen folgt die Linie der Drance, welche selbst die Grenze des eidgenössischen Bannbezirkes Mont-Dolent und Col de Balme bildet.
- b) In den Bezirken Siders und Leuf ein solcher, dessen Gebiet durch eine Linie bestimmt ist, welche von der Mündung des Allgrabens bis zur Brücke der Heerstraße bei Siders der Rhone folgt. Von diesem Punkte folgt die Grenze der Heerstraße bis zur Abzweigung der Einsichtal-Straße ; von dort schließt sie sich dem Saumweg an bis zum Dorfe Riouc und von Riouc geht sie längs der Fahrstraße bis zum ersten Ponti. Alsdann zieht sie sich den Schluchten des ersten Ponti hinan über Ponchette bis zum Engpaß (Höhenquote 1966 Siegfried-Karte) zwischen dem Corbetschgrat und dem Allhorn ; von da folgt sie dem nördlichen Kamm des Allhorns bis zur

Höhenquote 2724. Von der Höhenquote 2724 steigt sie in gerader Linie durch den Schwarzwald hinunter bis zur Vereinigung des Illgrabens und des Illbaches und von diesem Punkte an folgt sie dem Bette des Illgrabens bis zu seinem Eintritt in die Rhone.

Art. 5. — In den beiden im vorstehenden Artikel umschriebenen Freibergeren ist jegliche Jagd gänzlich untersagt.

Art. 6. — Unterjagt ist die Jagd bis zum 1. Oktober im bisherigen Bannbezirke Brig, dessen Grenzen sind: im Osten die Saltina; in Norden die Rhone; im Westen die Gamsa; im Süden der obere Walbisaum des Gliswaldes.

Art. 7. — Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den im Art. 27 des Jagdgesetzes vorgesehenen Bußen bestraft.

Art. 8. — Der Beschluß vom 8. August 1903 betreffend Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 23. Juli 1904, um Sonntag den 31. Juli in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

de Preux.

Der Staatskanzler:

A. Koten.

Reglement

über das Lehrlingswesen.

vom 13. Mai 1904.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Nach Einsicht des Gesetzes vom 21. November 1903
über das Lehrlingswesen;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

I. Kapitel.

Organisation.

Art. 1. — Mit der Durchführung des Gesetzes über das Lehrlingswesen ist unter der Oberaufsicht des Departementes des Innern, der im Art. 24 des Gesetzes vorgesehene kantonale Ausschuss betraut.

Art. 2. — Dieser Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

Derselbe ernennt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und zwei seiner Mitglieder, die

speziell mit dem Austrag der Rechtsstreitigkeiten beladen sind. Er ist von einem Sekretär verbeiständet dessen Amtsverrichtungen in den nachstehenden Artikeln bestimmt sind.

Art. 3. — Der Sekretär wird durch den Staatsrat ernannt. Sein Amt ist fortdauernd und sein Bureau befindet sich in Sitten.

Er ist mit der Beforgung der laufenden Geschäfte und mit der Inspektion des Lehrlingswesens betraut.

Seine Amts-Obliegenheiten und Befugnisse werden durch eine Spezial-Verordnung bestimmt.

Art. 4. — Er genehmigt die ihm von den Lehrmeistern übermittelten Lehrverträge und stellt eine gleichförmige Abschrift derselben unverzüglich der Gemeinde-Aufsichtsbehörde zu.

Art. 5. — Der Sekretär oder statt seiner ein Departements-Mitglied des kantonalen Ausschusses kontrolliert die Amtsverrichtungen der Ortskommissionen und besucht alljährlich wenigstens ein Mal die Lehrlinge und die Fachkurse. Er sendet seine Berichte an den kantonalen Ausschuss ein, der dieselben mit seinen Vorschlägen dem betreffenden Departemente übermittelt.

II. Kapitel.

Ortskommissionen.

Art. 6. — Die Ortskommissionen besitzen die im

Art. 27. des Gesetzes vorgesehenen Amtsbefugnisse.
Dieselben haben insbesondere zur Aufgabe :

- a) die genaue Beobachtung des Gesetzes und der Verordnungen zu überwachen ;
- b) den Eltern und Vormündern die Wahl guter Lehrmeister, welche in Bezug auf Fachkenntnisse und Aufführung die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu erleichtern ;
- c) den Verkehr zwischen den Lehrmeistern und den Lehrlingen zu vermitteln ;
- d) dafür zu sorgen, daß sämtliche, eine Berufslehre durchmachenden jungen Leute den sie betreffenden Gesetzes-Bestimmungen unterworfen seien ;
- e) das Vertrags-Verzeichnis beständig auf den Tag fortzuführen ;
- f) zu jeder Zeit und wenigstens einmal per Halbjahr die Lehrlinge in den Werkstätten, wo sie beschäftigt sind, zu besuchen, die Klagen und Beschwerden des Lehrlings oder seines Vertreters entgegenzunehmen und dieselben gegebenenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln, über ihre Besuche und Sitzungen ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe regelmäßig an den kantonalen Ausschuß einzusenden ;
- g) in Fällen von Vertragsbruch dem Lehrmeister und dem Lehrling die ihnen gutscheinenden Bemerkungen zu machen, die notwendig befundenen

Schutz-Maßnahmen zu treffen und darüber sofort an den kantonalen Ausschuß zu berichten ;

- b) die Fachkurse ihres Kreises zu überwachen und sich von dem regelmäßigen Besuche derselben abseits sämtlicher Lehrlinge zu vergewissern ;
- i) endlich bestrebt zu sein, in ihrem betreffenden Kreise durch Anwendung der geeignet scheinenden Maßregeln das Handels- und Gewerbe-Lehrlingswesen zu heben und zu fördern.
- j) dem kantonalen Ausschusse auf den 31. Dezember einen Bericht zu erstatten über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Jahres und über die von ihm beantragten Verbesserungen

III. Kapitel.

Rechtsstreitigkeiten.

Art. 7. — Der kantonale Ausschuß erkennt über die Anstände betreffend die Lehrverträge und über die civilrechtlichen Streitigkeiten, zu welchen der Art. 14 des Gesetzes Anlaß geben kann. Er beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Vornahme des Vermittlungsversuches und der Einleitung des Handels.

Dieses Kommissions-Mitglied tagt die Parteien mittelst eingeschriebenen Briefes ein unter gleichzeitiger Bezeichnung von Ort, Stunde und Zweck der Einberufung.

Dasſelbe verſucht zuerſt, eine Verſtändigung der Parteien herbeizuführen; kommt dieſe zu Stande, ſo wird darüber unverzüglich ein Protokoll aufgenommen, welches vom Kommiſſions-Mitgliede und den Parteien zu unterzeichnen iſt

Wird eine Verſöhnung nicht erzielt, fordert das Kommiſſions-Mitglied die Parteien auf, ihre Begehren genau zu beſtimmen.

Wenn dem die Unterſuchung leitenden Kommiſſions-Mitglied ein fachmänniſches Gutachten angezeigt erſcheint, kann es ein ſolches veranlaſſen und hat in dieſem Falle genau die Punkte zu beſtimmen, auf welche ſich dasſelbe erſtrecken ſoll. Ueberdies iſt dasſelbe befugt, nach Gutfinden jeglich andere, im Intereſſe der Einleitung des Handels liegende Feſtſtellung anzuordnen.

Anderſeits kann das delegierte Kommiſſions-Mitglied zur Verhütung von Koſten mit der Vornahme des Vermittlungsverſuches und der Einleitung ein Mitglied der Ortskommiſſion beladen.

Das Urteil kann ausgefällt werden, ſofern drei Kommiſſions-Mitglieder anweſend ſind.

Dasſelbe wird den Parteien innerhalb drei Tagen durch eingetragenen Brief angezeigt.

IV. Kapitel.

Fachkurse

Art. 8. — Das Erziehungsdepartement kann, sobald eine genügende Anzahl Schüler sich angemeldet haben, die Gemeinden zur Errichtung von Fachkursen verhalten.

Art. 9. — Mehrere Gemeinden können sich für die Errichtung von Fachkursen zu einem Kreise zusammenschließen.

Art. 10. — Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Departement des Innern und das Erziehungsdepartement, werden für jeden Kurs Programm und Unterrichtsplan, den Fachbedürfnissen der Landesgegend entsprechend, vom kantonalen Ausschusse aufgestellt.

Art. 11. — Der Besuch der Handels- und Gewerbeschulungskurse ist für sämtliche in der Gemeinde oder im Kreise wohnenden Lehrlinge während der ganzen Dauer der Lehrzeit obligatorisch.

Art. 12. — Die Fachkurse sind für sämtliche Lehrlinge unentgeltlich. Die Lektoren haben jedoch das erforderliche Material auf eigene Kosten zu beschaffen. Sie können nicht verhalten werden einer Vereinigung beizutreten, um zum Besuche von subventionierten Kursen berechtigt zu sein.

Art. 13. — Unentschuldigete Absenzen werden mit einer Buße von 30 Rappen bestraft, mit einem Zuschlag von 10 Rappen für jede weitere Abwesenheit bis zum Höchstbetrage von 1 Fr.

Drei Verspätungen gelten für eine unentschuldigete Absenz

Der Ertrag dieser Bußen wird dem kantonalen Lehrlingsfond einverleibt.

Die Lehrmeister oder gesetzlichen Vertreter sind für die Schul-Versäumnisse ihrer Lehrlinge verantwortlich. Zu diesem Zwecke haben sie am Anfange des Schuljahres bei der Ortskommission ein Garantiegeld von 3 Fr. zu hinterlegen.

Art. 14. — Die Schüler sollen sich keinen Verstoß gegen Disziplin zu Schulden kommen lassen. Sie haben ihren Lehrern Achtung und Gehorsam zu bezeigen, mit Fleiß und Ausdauer zu arbeiten und die ihnen allfällig auferlegten Hausaufgaben zu verrichten.

Art. 15. — Die Eltern oder Vormünder sind für jeden von den Schülern an den Lokalen und am Unterrichtsmaterial verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 16. — Je nach Umständen können folgende Strafen angewendet werden :

- a) Verweis durch den Lehrer ;
- b) Verweis durch die Ortskommission ;
- c) Arrest im Gemeinde-Polizeilokal ;

- a) Zeitweiliger oder endgültiger Ausschluß aus den Kursen.

Die beiden letztgenannten Strafen werden ebenfalls von der Ortskommission verhängt.

Im Falle des Ausschlusses steht der Rekurs an den kantonalen Ausschuß offen.

Art. 17. — Der zeitweilige Ausschluß hat zur Folge, daß der Schüler sich nicht zu den Prüfungen des laufenden Jahres melden darf.

Dem Schüler der aus eigener Schuld die Kurse nicht besucht hat oder davon endgültig ausgeschlossen wurde, kann kein Lehrlingsdiplom verabfolgt werden.

V. Kapitel.

Tages- und Reisevergütungen.

Art. 18. — Für die Mitglieder des kantonalen Ausschusses, die im gegenwärtigen Reglemente vorgesehenen Experten und Zeugen gilt nachstehender Tarif:

1. Tagesvergütungen und Prüfungsgeld:

- a) Kantonaler Ausschuß, Präsident 10 Fr. durch Sitzungstag;
b) Kantonaler Ausschuß, Mitglieder 8 Fr. durch Sitzungstag;

c) Zeugen 1 Fr. durch Sitzung;

d) Experten und Mitglieder des Prüfungsausschusses { Fr 7 — den Tag
" 3.50 den $\frac{1}{2}$ Tag
" 1.50 die Sitzung

2. Reiseentschädigung durch Kilom.; Rückreise inbegriffen :

a) Mitglieder des kantonalen Ausschusses	auf Straßen	0.60	auf Eisenbahnfahrten	0.30
b) Zeugen	auf Straßen	0.30	auf Eisenbahnfahrten	0.15
c) Experten	auf Straßen	0.30	auf Eisenbahnfahrten	0.15

Art 19. — Der Sekretär bezieht ein vom Staatsrat später zu bestimmendes Gehalt.

Art. 20. — Die Gebühren der Ortskommissionen werden von den Gemeindebehörden festgesetzt.

VI. Kapitel.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 21. — Für die Gewerbe und Handwerke auf welche das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 und dasjenige betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 Anwendung finden, ist die Unfallversicherung obligatorisch.

Art. 22. — Die Verpflichtung zur Unfallversicherung kann ausgedehnt werden :

- a) durch die von den Parteien vereinbarte Aufnahme von bisherigen Bestimmungen in den Lehrvertrag ;
- b) auf Grund eines Gutachtens des kantonalen Ausschusses durch Entscheid des Departementes des Innern, das namentlich in Fällen, wo es sich um gefährliche Einrichtungen und Werkgerätschaften handelt nach Ähnlichkeitsverhältnissen verfährt.

Art. 23. — Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge können zur Bezahlung der Versicherungsprämie bis zur Hälfte deren Betrages verhalten werden.

Art. 24. — Bezüglich der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind nachgenannte Gewerbe den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen nicht unterstellt : Bäcker, Zuckerbäcker, Konditoren, Metzger, Wursthändler, Kuttler, Käser, Kellner, Köche, Gärtner, Kunstgärtner, Coiffeure, Photographen.

Dagegen muß in den vorerwähnten Gewerben den Lehrlingen gewährt werden :

- a) die nötige Zeit für den Religions-, Fortbildungs- und Fachunterricht ;
- b) acht Stunden ununterbrochener Ruhe auf 24 Stunden ;
- c) auf je drei Sonntage wenigstens ein freier und ebenso wöchentlich mindestens ein freier halber Tag, wenn der Lehrling am Sonntag Nachmittag beschäftigt wird.

Art. 25. — Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der kantonale Ausschuss für das Lehrlingswesen, vorbehältlich der Genehmigung des Departementes des Innern, auf andere Gewerbe von den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes entbinden.

Jegliche von der Gemeindebehörde in Notfällen und auf die Dauer erteilte Bewilligung zur Enthebung von den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes ist, unter Begründung, sofort zur Kenntnis des kantonalen Ausschusses zu bringen und dieser hat darüber an das Departement des Innern zu berichten.

Derartige Enthebungen dürfen nur ganz ausnahmsweise gestattet werden.

Auf Verlangen des kantonalen Ausschusses für das Lehrlingswesen oder der Ortskommission hat jeder Lehrmeister, dessen Gewerbe die im gegenwärtigen Reglemente vorgesehenen Gesetzes-Enthebungen zu statten kommen, einen Stundenplan der Arbeitszeit seiner Lehrlinge zu unterbreiten.

Art. 26. — Die Befähigung des Lehrmeisters zur Heranbildung von Lehrlingen (Art 6, Nr. 3 des Gesetzes) kann sowohl durch die Resultate der Lehrlingsprüfungen, als durch Untersuchungen des kantonalen Ausschusses oder durch Spezial-Prüfungen verwahrt und festgestellt werden.

Wird der Lehrmeister als unfähig befunden, kann ihm das Recht zur Einstellung von Lehrlingen entzogen werden, es sei denn, er verpflichte sich, einen diplo-

nierten Gesellen zu beschaffen, der speziell mit der Heranbildung der Lehrlinge betraut ist.

Als unfähig gilt derjenige, der das im Art. 31 des Gesetzes vorgesehene Diplom nicht erlangt hat.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Mai 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

von Torrente.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Reglement

vom 21 Juni 1904

betreffend

den kantonalen Lehrlingsfond.

Der Staatsrat
des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Art. 33 des Gesetzes vom 21.
November 1903 betreffend das Lehrlingswesen ;

Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Zum Zwecke der Hebung des Fachunterrichtes und der Verbesserung des Lehrlingswesens wird ein kantonaler Lehrlingsfond gegründet.

Art. 2. — Dieser Fond wird gebildet :

- a) durch einen alljährlichen Staatsbeitrag von wenigstens 2000 Fr. ;
- b) durch die Kapitalisierung der nicht zur Verwendung gelangten Einkünfte ;

- c) durch Legate und andere Schenkungen ;
- d) durch die auf Grund des Gesetzes und der Reglemente betreffend das Lehrlingswesen verhängten Bußen.

Art. 3. — Dieser Fond wird, unter der Oberaufsicht des Departementes des Innern, durch den kantonalen Ausschuß für das Lehrlingswesen verwaltet.

Art. 4. — Von diesem Fond werden unter den nachgenannten Bedingungen gewährt :

- a) auf den Zinsertrag : unentgeltliche Prämien und Beiträge à fonds perdue ;
- b) auf Kapitalbestand und Zinsertrag : Beiträge in Form von Darlehen.

Art. 5. — Das Departement des Innern kann auf den Antrag des kantonalen Ausschusses am Ende der Lehrlingsprüfungen, den Kandidaten, welche das Diplom mit der Note „sehr gut“ erlangt haben, Prämien verabsolgen.

Art. 6. — Auf den Antrag des Departementes des Innern gewährt der Staatsrat Beiträge in Form von unverzinslichen Darlehen :

- a) zur Erleichterung der Bezahlung des Lehrgeldes. Dieser Beitrag wird an junge, blühende Walliser- oder im Kanton niedergelassene Schweizerbürger verabsolgt. Der Lehrling, der bei einer Prüfung

durchgefallen, ist nicht zum Bezuge weiterer Beiträge berechtigt ;

b) um einzelnen begabten Lehrlingen nach der Fachprüfung den Besuch einer Gewerbe- oder Handelsschule zu ermöglichen. Dieser Beitrag kann jungen Leuten gewährt werden, die sich darüber ausweisen :

1. daß sie während der ganzen Dauer der Lehrzeit die Fachkurse besucht haben ;
2. daß sie das Lehrlingsdiplom mit der Durchschnittsnote „gut“ erlangt haben ;
3. daß sie zu keinen Klagen abseits ihrer Meister und der Ortskommission Anlaß gegeben haben.

Art. 7. — Das Darlehen wird für eine Dauer von höchstens 5 Jahren gemacht. Die Rückzahlung desselben muß von der Bürgergemeinde des Lehrlings oder von einem anerkanntermaßen zahlungsfähigen Bürgen gesichert werden.

Art. 8. — Beiträge à fonds perdus (in Form von Gaben ohne Rückzahlung) können ausnahmsweise verabfolgt werden.

1. an junge Leute mit guter Aufführung, die sich bereit erklären :

- a) sich einem Berufe zu widmen, dessen Einführung im Kanton nützlich wäre ;

b) sich in einer Fachschule ausbilden zu lassen, um sich später im Kanton dem Unterrichte oder der Heranbildung von Lehrlingen zu widmen.

2. an Personen, die mit dem Studium von den Kanton interessierenden beruflichen und gewerblichen Fragen beauftragt sind.

Art. 9. — Wenn die mit Beiträgen bedachten Lehrlinge die im Art. 8 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, haben sie das erhobene Darlehen zurückzuzahlen.

Art. 10. — Der kantonale Ausschuß hat alljährlich den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung dieses Fonds dem Staatsrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 21. Juni 1904, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 9. Juli 1904

betreffend

den Motormagen- und Fahrradverkehr.

Der Staatsrat
des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

Beschließt :

Art. 1. — Die Bestimmungen des nachstehenden Konkordates sind auf den Verkehr der Motormagen auf den Straßen der Ebene des Kantons Wallis anwendbar. Auf den Bergstraßen und auf den Straßen der Seitentäler bleibt der Verkehr dieser Fahrzeuge gänzlich untersagt.

Art. 2. -- Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend den Automobil-Verkehr werden mit einer Geldbuße von 20 bis 500 Fr. bestraft; gegen den Velozipedisten-Verkehr mit einer solchen von 5

bis 30 Fr., welche Buße vom Regierungsstatthalter auszusprechen ist unter Vorbehalt des Refurjes an das Justiz- und Polizeidepartement.

Im Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 9. Juli 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Konkordat

über

eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen-
und Fahrradverkehr.

Von der Notwendigkeit überzeugt, den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz einheitlichen Bestimmungen zu unterwerfen, haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh., Appenzell J. Rh., St. Gallen, Tessin, Waadt, Valais, Neuenburg und Gené beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen : *

I.

**Verordnung betreffend den Motorwagen- und
Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Ge-
biet der Konkordats-Kantone.**

Kapitel 1.

Automobile.

Art. 1. — Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

* Weitere Konkordatskantone: **Argau** (12. Juli 1904)

Verkehrserlaubnischein und Kontrollnummer.

Art. 2. — Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmässigen Lichtern versehen ist.

Art. 3. — Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Bewilligung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a) seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b) seine Photographie;
- c) die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d) die Dauer der Bewilligung;
- e) einen Auszug der Konfordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiete aller Konfordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidg. Departementes des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

Art. 4. — Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wappen tragen. Diese Schilder, von gleicher Form für alle Konfordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten platziert. Diese Schilder sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiete aller Konfordats-Kantone.

Art. 5. — Die das Gebiet der Konfordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

Alarmapparate, Bremsen und Laternen.

Art. 6. — Jeder Führer soll seinen Wagen mit

einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Überholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, die die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

Art. 7. — Jeder Motowagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

Art 8. — Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motowagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein.

Die Motormagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

Schnelligkeit. Verkehr.

Art. 9. — Der Führer eines Motormagens soll beständig seine Fahrgeschwindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Scheu zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motormagenverkehr geöffneten Bergstraßen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschristafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motowagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenvpostwagen begegnen, auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

Art. 10. — Der Verkehr der Motowagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

Art. 11. — Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Überholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12. — Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motowagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

Art. 13. — Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14. — Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Aus-

weiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15. — Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16. — Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

Kapitel 2.

Fahrräder.

Art. 17. — Der Fahrradverkehr auf allen öffentlichen Straßen der Konfödat-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

Ausweiskarten und Kontrollnummern.

Art. 18. — Jeder Radfahrer muß eine Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 19. — Jedes Fahrrad soll mit einem nummerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 20. — Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konfordats-Kantone gültig.

Art. 21. — Von der Verpflichtung, eine Ausweiskarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen :

1. Die Militärradfahrer im Dienste ;
2. Die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

Art. 22. — Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbaren Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

Art. 23. — Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sein.

Art. 24. — Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

Verkehrsbestimmungen.

Art. 25. — Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

Art. 26. — Belorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

Art. 27. — Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

Art. 28. — Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmpararat kundzugeben.

Art. 29. — Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Art. 30. — Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen u. s. w. ist verboten.

Art. 31. — Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

Art. 32. — Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Velos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzustiegen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33. — Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten, oder auf einzelne Straßen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konföderats-Kantons, die Strafbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obigem Konfordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Vorstehendes Konfordat genehmigt,

Bern, den 13. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident :

Comteffe.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft :

Ringier.

Obige Verordnung ist vollziehbar vom nächsten 1. September an.

Sitten, den 9. Juli 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Ruten.

Beschluß

vom 4. November 1904

betreffend die

Verwaltung der Kantonsbibliothek

Der Staatsrat
des Kantons Wallis,

Auf den Vorschlag des Erziehungsdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Die Kantonsbibliothek ist der Kontrolle und Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes unterstellt.

Sie wird von einem Ausschusse von drei Mitgliedern und einem vom Staatsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannten Bibliothekaren verwaltet.

Art. 2. — Zur ordentlichen Sitzung tritt der Ausschuß jeden dritten Monat zusammen; er besammelt sich jeweilen auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder des Bibliothekars.

Er wird vom Vorsitzenden einberufen.

Über seine Beratungen führt er ein Protokoll, wovon er dem Erziehungsdepartemente nach jeder Sitzung einen Auszug mittheilt.

Art. 3. — Der Ausschuss hat folgende Amtsbefugnisse :

- a) er arbeitet alle auf die innere Verwaltung der Bibliothek bezüglichen Reglemente aus und unterbreitet sie dem mit der Oberaufsicht betrauten Departemente zur Genehmigung ;
- b) zum Zwecke der Erhaltung der Bücher und behufs einer geordneten Dienstverwaltung der Bibliothek trifft er die geeigneten Ordnungs- und Kontroll-Maßnahmen ;
- c) er sorgt dafür, daß Register, Kontrolle und Kataloge stets auf dem Laufenden geführt werden ;
- d) im Einverständnisse mit dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes, kann er über alle für die Bibliothek bestimmten Gelder, mögen sie vom Staate, von Privaten oder vom Ertrag der Bußen herkommen, verfügen ;
- e) in jeder Sitzung gibt er sein Gutachten über die anzuschaffenden Werke ab ;
- f) er bezeichnet die Werke, die unter keinen Umständen ausgeliehen werden dürfen ;
- g) er bestimmt die zu erfüllenden Förmlichkeiten

und Bedingungen fest, denen sich die Abonnenten der Bibliothek zu unterziehen haben ;

- h) er ermächtigt zur Ausleihe von Werken an Institute und Private außerhalb des Kantons und setzt die bezüglichen Bedingungen fest ;
- i) er bezeichnet diejenigen Personen, denen wegen Übertretung der Reglemente der Zutritt zur Bibliothek untersagt ist ;
- j) er prüft die von Privaten vorgebrachten Wünsche und Vorschläge die Bibliothek betreffend und gibt ihnen je nach Umständen Folge ;
- k) er überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Bibliothekars ;
- l) ein Mal im Jahr nimmt er eine Revision der Bibliothek vor ;
- m) je auf Ende des Jahres erstattet er Bericht an das Erziehungsdepartement über das abgelaufene Verwaltungsjahr und übermittelt ihm einen Rechnungs-Auszug ;

Art. 4. — Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für jeden Sitzungstag ein Taggeld von Fr. 10 nebst einer Reiseentschädigung von 30 Rappen durch Kilometer auf Eisenbahnfahrten und von 60 Rappen auf andern Straßen.

Für Abfassung der Protokolle und der Berichte, sowie für Führung der Rechnungen und Korrespondenzen bezieht der Ausschuss eine jährliche Entschädigung von Fr. 50.

Art. 5. — Der Bibliothekar hat folgende Amtsobliegenheiten :

- a) er führt die Register, Kontrollen und Kataloge der Bibliothek ;
- b) er besorgt die vom Departement beschlossenen Ankäufe von Werken und deren regelmäßige und methodische Klassifizierung ;
- c) er sorgt für gute Dienstverwaltung, für das Ausleihen von Büchern, für deren regelmäßige Rückgabe und Erhaltung in Gemäßheit der innern Dienstordnung ;
- d) er vollzieht die Beschlüsse des Departementes und des Ausschusses betreffend den Dienst der Bibliothek ;
- e) er sorgt dafür, daß die das Publikum betreffenden reglementarischen Vorschriften von diesem beobachtet werden ;
- f) er verhängt die in der innern Dienstordnung vorgesehenen Bußen und sorgt für deren Eingang. Der bisherige Betrag ist dem Präsidenten des Ausschusses abzugeben ;
- g) auf Verlangen des Ausschusses wohnt er seinen Sitzungen bei, jedoch nur mit beratender Stimme ;
- h) er gibt dem Ausschusse sein Gutachten ab über die Anschaffung von Werken, der Einführung von Verbesserungen, über Wünsche und Vor-

schläge von Privaten ; über Verhängung des Ausschlusses gegen Personen, die dem Reglemente zuwiderhandeln ;

- i) er trifft jede dringend gebotene Maßnahme und erstattet darüber dem Ausschusse in der nächsten Sitzung Bericht. In diesem Falle ist er vom Vorsitzenden des Ausschusses vom Tag der Sitzung einzuberichten.

Art. 6. — Das Gehalt des Bibliothekars wird im Kostenvoranschlag festgesetzt.

Art. 7. — Der Bibliothekar ist für die der Bibliothek angehörenden Werke verantwortlich ; es sei denn, es könne ihm kein Fehler oder keine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden.

Art. 8. — Die innere Dienstordnung bestimmt die zur guten Verwaltung der Bibliothek benötigten Register, Kontrollen und Kataloge.

Art. 9. — Die Bibliothek stellt dem Publikum einen Bücherabgabe-Saal sowie einen Leihdienst zur Verfügung. Sobald die Umstände es erlauben soll ein Lesezimmer eingerichtet werden.

Die Benutzung der Bibliothek ist unentgeltlich.

Art. 10. — Der Bücherabgabe-Saal ist dem Publikum in der Regel geöffnet :

- a) am Donnerstag, von 2 bis 5 Uhr nachmittags ;
- b) am Samstag, „ 2 „ 5 „ „

Der Bibliothekar hat täglich für Versendung der
brüßlich bestellten Bücher zu sorgen.

Art. 11. — Die Bibliothek wird für die jährliche
Revision geschlossen. Die Schließung darf nicht länger
als 15 aufeinanderfolgende Tage dauern; die Zeit
wird durch den Ausschuß festgesetzt und im „Amtsblatt“
veröffentlicht.

Art. 12. — Auf die jährliche Revision hin müssen
sämtliche Werke an die Bibliothek zurückgestellt werden.
Während der Zeit der Revision ist der Abgabe- und
Leihdienst eingestellt.

Art. 13. — Die Folgen der Beschädigung oder
des Verlustes von geliehenen Werken, die zu leistende
Sicherheit und die zu verhängenden Bußen und Strafen
werden durch die innere Dienstordnung bestimmt.

Die Civil- und, eintretenden Falles, die Strafflage
ist vorbehalten.

Art. 14. — Beständig liegt ein eigenes Register
auf, worin das Publikum Reklamationen, Klagen oder
Wünsche, den Dienst der Bibliothek betreffend, ein-
tragen kann.

Bei jeder Sitzung nimmt der Ausschuß Kenntniss
von den in diesem Register gemachten Eintragungen
und eine Randbemerkung bezeichnet die Aufnahme, die
sie erhalten haben und welche Folge ihnen gegeben wurde.

Art. 15. — Eine vom Ausschuße ausgearbeitete und vom Erziehungsdepartement gutgeheißene Dienstordnung für die Bibliothek bestimmt die im gegenwärtigen Beschlusse nicht vorgesehenen Einzelheiten.

Uebergangsbestimmung.

Art. 16. — Der Beschluß vom 23. Februar 1904 betreffend die Verwaltung der Kantonsbibliothek ist widerrufen.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 4. November 1904, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

A. de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Beschluß

vom 18. Oktober 1904

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht des von der Direktion des 1. Kreises der Bundesbahnen, in Lausanne, infolge des Rückkaufes des Eisenbahnnetzes der Jura-Simplon-Bahn abseits der Eidgenossenschaft, unterm 8. September 1904 eingereichten Gesuches, dahingehend, es sei die Übertragung sämtlicher bislang der vorgenannten Eisenbahngesellschaft angehörenden Liegenschaften in den Hypothekämtern und Gemeinde-Steuerregistern vorzumerken und festzustellen;

Nach Einsicht des Art. 6 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen;

Nach Einsicht des am 23. Oktober 1903 zwischen dem Bundesrate und der Liquidationskommission der Jura-Simplon-Gesellschaft abgeschlossenen und von der Bundesversammlung unterm 18. Dezember 1903 genehmigten freihändigen Rückkaufvertrages, welcher auch den Simplon-Tunnel in sich begreift;

Auf den Antrag des Finanzdepartementes,

Beschließt:

Art. 1. — Alle in den Hypothekarämtern der (fünf) 5 Kreise, bisher auf den Namen « Cie de la ligne d'Italie », « Cie des chemins de fer du Simplon », Cie Jura-Simplon » lautenden Abschnitte werden auf den Namen und unter der Bezeichnung „Bundes-Bahnen“ übertragen.

Art. 2. — Alle bisher in den Steuer- und Kataster-Registern der Gemeinden zwischen St. Gingolph und Brig und Thermen, deren Gebiet von der Eisenbahnlinie durchschnitten wird, auf den Namen « Cie de la Ligne d'Italie, Cie du Simplon, Cie Jura-Simplon » lautenden Abschnitte werden auf den Namen und unter der Bezeichnung „Bundesbahnen“ übertragen.

Art. 3. — Die Hypothekar-Verwahrer beziehen für jede neue Einschreibung eine Gebühr von Fr. 0.50 und für jede Ausstellung einer Übertragungs-Bescheinigung eine solche von Fr. 1.50.

Die Steuer-Registerhalter der Gemeinden beziehen für jede neue Einschreibung 20 Rappen und überdies 30 Rappen für die Übertragungs-Bescheinigung.

Art. 4. — Das Gesuch der Bundes-Bahnen wird in zwei Doppeln jedem Hypothekaramte und dem Schreib- amte jeder beteiligten Gemeinde zugesandt; das Eine dieser Doppel wird daselbst aufbewahrt und das Andere

mit der Übertragungs-Bescheinigung versehen durch Vermittelung des Finanzdepartementes der Verwaltung der Bundes-Bahnen zugestellt.

Art. 5. — Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 18. Oktober 1904, um in das Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :
de Preux.

Der Staatskanzler :
A. Roten.

Defret

vom 24. November 1904

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 24. August 1895 über Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse.

Der Große Rat

des Kantons Wallis.

Eingesehen die Geschäfts-Entwicklung der Hypothekar- und Sparkasse und die in den letzten Verwaltungsjahren erzielten Finanz-Ergebnisse ;

Willens, Staat und Gemeinden an dem Gewinne der Anstalt, bei gleichzeitiger Sicherung der regelmäßigen Auffnung ihres Reserve-Fonds, Teil nehmen zu lassen ;

Willens, gleichzeitig die Bedingungen betr. Hypothekaranleihen in Bezug auf die Bürgschaft zu erleichtern und das abgeänderte Reglement vom Jahre 1897 mit dem Gesetze in Einklang zu bringen :

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die Art. 7 und 10 des Dekretes vom 24. August 1895 betreffend Errichtung einer Hypothekar- und Sparkasse werden abgeändert wie folgt:

Art. 7. — Von dem Reinertrag wird alljährlich die nötige Summe zur Verzinsung des Dotationskapitals vorwegenthalten.

Der nach dieser Vorwegnahme sich ergebende Gewinnüberschuß wird alljährlich in folgender Weise verwendet:

- 1) ein Viertel zur Vermehrung des Reserve-Fonds;
- 2) der Überschuß dient bis zum Belange der verfügbaren Summe zur Entrichtung der Kantonal- und Gemeindesteuer für die Pfandscheine und Termin-Depositen der im Kanton wohnsässigen Gläubiger;
- 3) der Saldo wird zur Bestreitung der Ausgaben des Staates verwendet.

Art. 10. — Die auf Hypothek angelegten Beträge dürfen den halben Wert der verpfändeten Liegenschaften nicht übersteigen.

Die Hypothek muß im ersten Range bestellt werden.

Das Reglement kann, je nach Beschaffenheit der verpfändeten Liegenschaften, Abweichungen von diesen Bestimmungen vorsehen.

Die Privatpersonen können verhalten werden eine vom Direktionskomite bzw. vom Verwaltungsrate als genügend erkannte Bürgschaft zu leisten.

Art. 2. — Die unter den Nummern 1 und 3 des oberwähnten Artikels 7 vorgesehenen Bestimmungen sind auf den während des Verwaltungsjahres 1904 erzielten Gewinn anwendbar.

Die Bestimmungen unter Nr. 2 des besagten Artikels betreffend die Entrichtung der Kantons- und Gemeindesteuer treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Art. 3. — Die Artikel 6, 7 und 10 des Dekretes vom 24. August 1895 sind widerrufen.

Art. 4. — Der Staatsrat sorgt für die Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 24. November 1904.

Der 2te Vize-Präsident des Großen Rates :

A. de Ribaz.

Die Schriftführer :

J. Burgener. — Chr. Joris.

**Der Staatsrat
des Kantons Valais**

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll Sonntag den 1. Januar 1905 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 21. Dezember 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Defret

vom 26. November 1904

betreffend

Errichtung der 4 Sektionen der Gemeinde Lens zu eigenen Gemeinden unter den Namen Lens, Chermignon, Montana und Jcogne.

Der Große Rat des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Bittgesuche und Abstimmungen der Sektionen Montana, Chermignon und Jcogne, durch welche diese ihre Errichtung zu eigenen und getrennten Gemeinden verlangen ;

Erwägend, daß es angezeigt erscheint, der bisher für die Gemeinde Lens geduldeten ausnahmsweise Gemeindeverwaltung ein Ziel zu setzen ;

Nach Einsicht der diesbezüglichen früheren Beschlüsse, namentlich desjenigen vom 28. November 1901 ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Art. 1. — Die gegenwärtige Gemeinde Lens ist aufgehoben. Ihr Gebiet wird unter die vier Ortschaften Lens, Hermignon, Montana und Scogne, die zu Gemeinden errichtet werden, verteilt.

Art. 2. — Das Gebiet der Gemeinde **Lens** umfaßt:

Das gegenwärtige Gebiet der Sektion; sodann sämtlichen Boden bis zu einer geraden Linie, welche ausgehend vom Teiche Mirouge und etwa 300 Meter östlich des Kreuzes von Champ Levon vorüberziehend, sich erstreckt bis zum Wege von Lens nach Hermignon d'en bas und von hier aus dem Wege folgt bis zum Bache de la Briguettaz

In der untern gemeinen Zone: sämtlichen Boden zwischen der genannten Sektion und der Gemeinde Grabetzsch; von der Grenzlinie der Gemeinde St. Leohardt (Croix du Plan Praz) bis zum Bache de la Briguettaz östlich von Petit Ollon.

In der obern gemeinen Zone: einen Teil der Weiden von Crans und der Plan-Mayens, le Grand Partischoud, die Gehölze von Croix-Praz und von Chetzeron die Alpen von Corbire, von der Saat bis zu den Alpen von Hert, einen Teil der Wälder von Chorecran und von Clavens (Crete Rousse) und die Weiden von Combation und Chioule.

Art. 3. — Das Gebiet der Gemeinde **Chermignon** umfaßt :

Einen Teil des gegenwärtigen Gebietes der Sektion; sodann sämtlichen Boden bis zu einer geraden Linie, welche ausgehend vom Teiche Mirouge etwa 300 M. östlich des Kreuzes von Champ-Levon vorüberziehend, sich erstreckt bis zum Wege von Lens nach Chermignon d'en bas und von hier aus dem Wege folgt bis zum Bache de la Briguettaz.

Sodann eine gerade Linie, welche ausgehend vom Grenzsteine von Merline sich erstreckt bis zur Brücke über die große Wasserfuhr von Courtaray und von da der großen Wasserfuhr bis zum Bache des Rochers folgt; sodann diesem selbst bis zum Bache der Kapelle von Champfabe.

In der untern gemeinen Zone : sämtlichen zwischen dem Bache de la Briguettaz im Westen und dem Bache der Kapelle von Champfabe im Osten gelegenen und im Süden von der Gemeinde Grabetzsch begrenzten Boden.

In der obern gemeinen Zone einen Teil der Weiden von Crans.

Art. 4. — Die Gemeinde **Montana** umfaßt :

Einen Teil des gegenwärtigen Gebietes der Sektion; sodann sämtlichen Boden bis zu einer geraden Linie welche ausgehend vom Grenzsteine von Merline, sich erstreckt bis zur Brücke über die große Wasserfuhr von Courtaray und von da der großen Wasserfuhr bis

zum Bache des Rochers folgt, sodann diesem selbst bis zum Bache der Kapelle von Champfabe.

In der unteren gemeinen Zone sämtlichen zwischen dem Bache der Kapelle von Champfabe im Westen und der Gemeinde Randogne im Osten gelegenen und im Süden an die Gemeinde Gradetſch angrenzenden Boden.

In der oberen gemeinen Zone: die Mayensäße de l'Arnoudaz, einen Teil des Waldes von Clavens (Crete Rousse) und einen Teil der Weiden von Grans.

Art. 5. — Das Gebiet der Gemeinde **Jcogne** umfaßt:

Das gegenwärtige Gebiet der Sektion; und, in der obern gemeinen Zone: den Ramyl-Berg und die Plaine Morte bis zur Berner-Grenze, die Alpen von Bageret, von Mondralesch, Hert von Lens, Hert von Chermignon-Montana, Hert von Chabavier, die Wälder von Mayenzett, der Toules, von Jan, de la Jour und eines Teiles von Chorecran; die Mayensäße von Praz Reculaz und von Champilles, einen Teil der Weiden von Grans und von Plan-Mayens.

Art. 6. — Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Ertragsfähigkeit der Alpen haben die drei Gemeinden von Lens, Chermignon und Montana der Gemeinde Jcogne ein folgendermaßen festgesetztes Aufgeld an baar zu bezahlen:

Lens	Fr.	650
Chermignon	"	1260
Montana	"	690
Total	Fr.	2600

Art. 7. — Die genaue Gestaltung des Gebietes der vier Gemeinden, so wie sie in den vorhergehenden Artikeln in großen Linien gezeichnet ist, soll durch einen detaillierten Verteilungsplan und -Akt festgestellt werden, die im Staatsarchive zu hinterlegen und in einer Ausfertigung jeder der vier Gemeinden zuzustellen sind.

Art. 8. — Nach Annahme des gegenwärtigen Dekretes hat durch einen vom Staatsrate ernannten Ausschuss in Gemäßheit des errichteten Planes die endgültige Abmarchung des Gebietes der verschiedenen Gemeinden auf dem Gelände selbst mittelst Aufstellung resp. Einzeichnung der erforderlichen Grenzzeichen zu erfolgen.

Art. 9. — Das großbürgerliche d. h. der Gesamtbürgerchaft der Gemeinde Lens, genannt Große Bürgerchaft (Grande Bourgeoisie), angehörende Vermögen wird nach Vornahme einer Schätzung unter die Bürgerchaften der neuen Gemeinden verteilt und zwar im Verhältnisse zur Zahl ihrer Bürger (gegenwärtig Sektionsbürger). Dieses Vermögen kann jedoch, wenn eine Verteilung ohne erhebliche Schädigung oder Entwertung nicht durchführbar ist, in gleichem Verhält-

nisse in gemeinsamer Nutzung verbleiben. Die fragliche Verteilung hat unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Departementes des Innern zu erfolgen.

Art. 10. — Das Vermögen der sog. Sektionsbürgerschaften bleibt Eigentum der Bürgerschaften der betreffenden Gemeinden.

Art. 11. — Die Bürger der sog. Sektions-Bürgerschaften behalten ihre Bürgerrechte in den an die Stelle der Erstern tretenden Bürgerschaften der neuen Gemeinden bei.

Art. 12. — Die Bürger, welche nur zur Gesamtbürgerchaft (Große Bürgerchaft) gehören und in keiner Sektion eingebürgert sind, werden den Bürgerschaften der neuen Gemeinden im Verhältnis zur Zahl ihrer Bürger zugeteilt, unter bestmöglicher Berücksichtigung ihres Wohnsitzes und ihrer Wünsche.

Art. 13. — Für die Einbürgerung dieser Bürger hat die Kantonsbehörde zu sorgen. Dieselbe kann ohne Entgeld auferlegt werden. Der durch den Art. 5 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit vom Jahre 1850 aufgestellte Grundsatz findet hier Anwendung.

Art. 14. — Die Rechte der Sektionen gehen an die Gemeinden über, die an ihre Stelle treten.

Durch die Teilung der Gemeinde Lens werden die wohlerworbenen Rechte der Sektionen, Genossenschaften oder Privaten nicht beeinträchtigt.

Die zur Bestreitung der Ausgaben für den Kultus, die Schulen und den Unterhalt der Straßen u. s. w. errichteten speziellen Stiftungen bleiben ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten.

Art. 15. — Der Unterhalt der auf dem bisherigen gemeinen Gebiete bestehenden Straßen und Wege, der auf der Gesamtgemeinde Lens lastete, obliegt künftig auf ihren resp. Gebieten den neuen Gemeinden. Die beteiligten Gemeinden, Bürgerschaften und Genossenschaften haben jedoch an den Bau und Unterhalt der der Ausbeutung der Bürgerwälder längs der Rienne dienenden Wege, sowie von der Abzweigung oberhalb der Hertense weg, der Alpen- und Ramylstraße, in einem billigen Verhältnisse, beizutragen.

Diese Beitragspflicht bezieht sich auf die Gehälter des Forstpersonals genannter Wälder.

Art. 16. — In Abänderung des Art. 2 des Dekretes vom 29. November 1893, fällt die Begrenzung des Civilstandskreises von Montana mit derjenigen der nunmehrigen Gemeinde Montana zusammen.

Art. 17. — Durch das gegenwärtige Dekret und die dasselbe begleitenden Pläne, sollen die bestehenden Territorial-Grenzen, Gerichtsbarkeits-Rechte u. d. gl. der nachbarlichen Gemeinden nicht berührt werden.

Art. 18. — Alle Anstände betreffend das gegenwärtige Dekret werden, vorbehältlich des Rekurses an den Großen Rat, vom Staatsrate entschieden.

Art. 19. — Das gegenwärtige Defret tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Staatsrat hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit auf diesen Zeitpunkt die Räte der vier neuen Gemeinden regelmäßig konstituiert seien.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 26. November 1904.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

A. de Ribaz.

Die Schriftführer :

J. Burgener. — Chr. Joris.

**Der Staatsrat
des Kantons Wallis**

Beschließt :

Das gegenwärtige Defret soll Sonntag den 18. Dezember 1904 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 9. Dezember 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Notin.

Defret

vom 28. November 1904

betreffend

Errichtung des Dorfes Bissiole zu einer eigenen, von Ayer
und Grimenz getrennten Gemeinde.

Der Große Rat

des Kantons Valais,

Nach Einsicht des Art. 21 der Kantonsverfassung
vom 26. November 1875 ;

Nach Einsicht des Bittgesuches vom 18. Mai 1898,
durch welches die Einwohner von Bissiole die Errich-
tung dieses Dorfes zu einer Gemeinde anbegehren ;

Nach Einsicht der Berichte und Schlüsse der vom
Staatsrate ernannten administrativen Kommission.

In Anbetracht der ungeseglichen Lage, in welcher
sich das Dorf Bissiole zufolge der gleichzeitigen Aus-
übung der Jurisdiktion durch die Gemeinden Ayer
und Grimenz befindet ;

Erwägend, daß, wenn in der Regel der Verteilung
der Bürgergüter die Zahl der Bürgerbevölkerung zu
Grunde zu legen ist, von diesem Grundsatz abge-

kommen werden darf, wenn besondere Rücksichten auf Interessen und Bedürfnisse der beteiligten Gemeinden es erheischen ;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt :

Art. 1. — Das bislang von den Gemeinden Aher und Grimenz abhängige Dorf Bissioie im Eifischthal, Bezirk Siders, wird zu einer eigenen Gemeinde errichtet, welche den Namen „Gemeinde Bissioie“ erhält.

Art 2. — Zu der Gemeinde Bissioie gehören das gleichnamige Dorf, sowie das Gebiet innert nachstehend bezeichneten Grenzen :

Im Norden : Das Gebiet der Gemeinde Chandolin, von der Navizance bis zu einem Marksteine im Norden der Schlucht Loton aufwärts der Eifischthal-Straße.

Im Osten : Das Gebiet der Gemeinde St. Luc vom erwähnten Grenzstein weg, längs den Felsen von Cruiettes, der Ruelles Chevaliere bis zu einem Kreuze und von da in südwestlicher Richtung bis zu dem zwischen der genannten Ruelle und der Wasserleitung von Rozec eingesenkten Marksteine ; von da folgt die Gebietsgrenze der Wasserfuhr von Rozec bis zu zwei Marksteinen, wovon der erste südlich von dieser Wasserleitung und der zweite nördlich des Wildbaches „Moulin“ sich befindet, und alsdann im Osten wieder mit dem besagten Wildbache zusammentrifft und eine Schlucht hinansteigt, in welcher sich ein Markstein

und alsdann oberhalb des Bisse-neuf ein Kreuz befinden.

Im Süden: Das Gebiet der Gemeinde Ayr, von dem letzterwähnten Kreuze bis zu einem unterhalb des „Bisse-neuf“ eingesetzten Marksteine, von da bis zu einem solchen in „Tende“ und dann talabwärts steigend bis zum Fuße des Hügels „Tende“ und am Letztern süblich sich hinziehend bis zum Markstein von „Croix des Envers“ und von da bis zur Navizance

Im Westen: Die „Navizance“.

Art. 3. — An den im vorstehenden Artikel bezeichneten, hauptsächlichsten Grenzpunkten werden numerierte und mit den Anfangsbuchstaben von Bissoie und der Grenzgemeinden versehene Marksteine angebracht und diese in einen Plan eingezeichnet, der in Doppeln den beteiligten Gemeinden zugeteilt wird.

Art. 4. — Bürger der neuen Gemeinde Bissoie sind die jetzigen Bürger der Gemeinden Ayr und Grimenz; die Ausübung dieser Bürgerrechte ist jedoch durch die Beobachtung der Reglemente der betreffenden Gemeinden über den Mitgenuß der Bürgergüter bedingt.

Die neu aufgenommenen Bürger der einen oder der andern Gemeinde erwerben nur die Bürgerrechte der Aufenthaltsgemeinde.

Art. 5. — Die Burgerschaft von Bissoie wird folgendermaßen dotiert:

- a) Sie erhält von den Burgerschaften von Ayr und Grimentz zu vollem Eigentum die innert den Grenzen der Gerichtsbarkeit der neuen Gemeinde gelegenen 82 Hektaren messenden Wälder „Landoz“ und „Moulins“.
- b) Die öffentlichen Gebäulichkeiten, welche die Burgerschaften von Ayr und Grimentz in Bissioie besitzen, werden Gemeingut der drei Burgerschaften. Erweisen sich die vorhandenen Räumlichkeiten als unzureichend für den öffentlichen Dienst der Gemeinde Bissioie, hat diese selbst und auf eigene Kosten solche zu beschaffen. Die Unterhaltskosten der gemeinsam benutzten Gebäulichkeiten werden im Verhältnis des in Anspruch genommenen Anteils bestritten (Art. 5 des Gesetzes vom 27. November 1877 bezeichnend die zum öffentlichen Dienste der Gemeinden bestimmten Bürgergüter).

Art. 6. — Alle Anstände betreffend die Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes werden, vorbehältlich des Rekurses an den Großen Rat, vom Staatsrat entschieden.

Art. 7. — Das gegenwärtige Dekret tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Staatsrat wird die notwendigen Anordnungen treffen, damit der Rat der neuen Gemeinde Bissioie auf diesen Zeitpunkt regelmäßig bestellt sei.

So gegeben im Großen Rate, zu Sitten, den 28.
November 1904.

Der zweite Vize-Präsident des Großen Rates :

A. de Ribaz.

Die Schriftführer :

J. Burgener. — Chr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt :

Das gegenwärtige Dekret soll Sonntag den 18.
Dezember 1904 in allen Gemeinden des Kantons
veröffentlicht und angeschlagen werden.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 9. De-
zember 1904.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preuz.

Der Staatskanzler :

A. Ruten.

Defret

vom 2. Dezember 1904

in Abänderung des Dekretes vom 2. Dezember 1898 betreffend Festsetzung der Gehälter der Angestellten der Staats-Bureaux.

Der Große Rat

des Kantons Wallis,

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beschließt:

Einziger Artikel. — Der Art 1 des Dekretes vom 2. Dezember 1898 wird folgendermaßen abgeändert:

Die Gehälter der Angestellten der Staatsbureaux sind festgesetzt wie folgt :

A. Feste Behälter.

Kantons-Ingenieure	Fr. 4000
Sektions-Ingenieure	" 3000
Landwirtschafts-Ingenieur	" 4000
Kantons-Förster	" 4000
Kreis-Förster	" 3000

B. Nichtfeste Gehälter

Die übrigen Staats-Angestellten erhalten vorläufig für das erste Semester 1905 eine Gehalts-Erhöhung von 200 Fr. Als Gegenleistung hiefür soll ihre Dauerzeit um eine Stunde verlängert werden.

So gegeben im Großen Räte, zu Sitten, den 2. Dezember 1904.

Der Präsident des Großen Rates :

H. Nöten.

Die Schriftführer :

J. Gentinetta. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Beschließt:

Das gegenwärtige Dekret soll Sonntag den 1. Januar 1905 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 21. Dezember 1904.

Der Präsident des Staatsrates

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Nöten.

Beschluß

vom 24. Dezember 1904

betreffend

die Abstimmung über das Gesetz vom 1. Dezember 1904
über Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der
Straßen.

Der Staatsrat

des Kantons Wallis,

Nach Einsicht der Art. 120 und 121 des erwähnten
Gesetzes vom 1. Dezember 1904 ;

In Ausführung des Art. 15 der Kantonsverfassung ;
Auf den Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt :

Art. 1. — Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 8. Januar 1905, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens, einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des erwähnten Gesetzes auszusprechen.

Art. 2. — Die Abstimmung findet mittelst geheimer Stimmabgabe statt, durch einen gedruckten Zettel, wo-

rauf die vorgelegte Frage mit einem **Ja** für die Annahme oder mit einem **Nein** für die Verwerfung, zu beantworten ist.

Art. 3. — In jeder Gemeinde oder Sektion wird gemäß dem vom Departemente des Innern vorgeschriebenen Formular ein Abstimmungsverbal angefertigt, dessen Genauigkeit die Mitglieder des Schreibamtes durch ihre Unterschrift bezeugen.

Wenn in der einen oder der andern Kolonne des Abstimmungsverbals die eingetragenen Zahlen allfällig korrigiert oder durchgestrichen werden, sind diese in vollen Buchstaben zu wiederholen, so daß keinerlei Zweifel obwalten kann.

Sofort nach vollendeter Abstimmung wird ein Doppel des Verbals an das Departement des Innern gesandt, während ein zweites Doppel sogleich dem Regierungstatthalter des Bezirkes zu übermitteln ist, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung des Gesamtergebnisses dem gleichen Departemente einzusenden hat.

Verögerungen in der Einsendung der Abstimmungsverbale werden mit einer Buße von zehn Franken belegt.

Art. 4. — Die Stimmzettel sind nach Schluß der Abählung vom Schreibamte in versiegelte Umschläge zu legen und bis nach der im Art. 5 festgesetzten Frist aufzubewahren.

Art. 5. — Die Beschwerden, welche in Betreff der Abstimmung erhoben werden könnten, sind innert sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung der Resultate an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat zu richten.

Art 6. — Das Gesetz, Gegenstand dieser Abstimmung, sowie die Stimmzettel werden durch die Staatskanzlei den Gemeindepräsidenten übermittelt, welche dieselben den Stimmberechtigten sofort zustellen lassen und überdies zur Verfügung derselben in genügender Anzahl im Abstimmungsgebäude bereit halten.

Art. 7. — Auf die gegenwärtige Abstimmung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Mai 1876 über die Wahlen und Abstimmungen in den Urversammlungen und insbesondere diejenigen des Art. 2 anwendbar.

Ferner können die Walliser-Bürger vor dem Tage der Abstimmung das Begehren stellen, ihr Stimmrecht in jener Gemeinde auszuüben, in welcher sie sich befinden.

Im Falle begründeten Zweifels haben diese Bürger ein Zeugnis über ihre Wahlfähigkeit vorzuweisen.

Art. 8. — Für den Fall, daß das Volk sich für die Annahme des Gesetzes ausgesprochen hätte, wird der Staatsrat für dessen Veröffentlichung sorgen.

So gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 24. Dezember 1904, um in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen 1. und 8. Januar 1905 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Reglement

betreffend

Bestimmung der Arzneimittel, zu deren Abgabe blos die öffentlichen Apotheken berechtigt sind, sowie der Substanzen, deren Verkauf freigegeben ist.

Der Staatsrath

des Kantons Wallis.

In Vollziehung der Artikel 24 und 42 des Gesetzes vom 27. November 1896 über die Gesundheitspolizei;

Auf den Antrag des Departementes des Innern und nach Einvernahme des Sanitätsrates,

Verordnet :

Art. 1. — Die Zubereitung der Rezepte und der Kleinverkauf von Arzneien kann nur in einer gemäß dem Gesetze errichteten Apotheke stattfinden (Art. 23 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei).

Art. 2. — Zum Kleinverkaufe von chemischen und pharmazeutischen Produkten, sowie der in der vom Staate angenommenen Pharmacopöe aufgezählten Drogen sind, unbeschadet der im Art. 4 des gegenwärtigen Reglementes vorgesehenen Ausnahmen und

vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 26 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei, ausschließlich die öffentlichen Apotheken ermächtigt

Art. 3. — Für den Verkauf von giftigen Substanzen, deren Abgabe keiner Einschränkung unterliegt, sind folgende Tabellen maßgebend :

Regulativ-Tabelle I

umfassend die giftigen Substanzen, deren Abgabe nur den öffentlichen Apotheken gestattet ist und zwar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Vorsichtsmaßregeln, sowie auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Präsidenten der Wohnortsgemeinde des Käufers :

- a) Arsenik und seine Zusammensetzungen ;
- b) Blausäure ;
- c) Cyansaures Kali ;
- d) Phosphor und seine Präparate ;
- e) Sublimat ;
- f) Strychnin und seine Salze.

Regulativ-Tabelle II,

umfassend die giftigen Substanzen, welche die öffentlichen Apotheken ohne ärztliche Verordnung an die patentierten Hebammen abgegeben dürfen :

- a) Lysol und Lysiform;
- b) Sublimat-Pastillen à 1 Gramm;
- c) Mutterkorn in Pulver.

Regulativ-Tabelle III,

betreffend die gewöhnlichen Arzneimittel, welche die von den Apothekern errichteten Ablagen im Kleinen an das Publikum abgeben dürfen. Sämmtliche Substanzen müssen eine gut leserliche Etikette tragen (Art: 24 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei) :

Rampfergeist ;
Minzengeist ;
Ammoniakflüssigkeit ;
Rampfer ;
Rölnisch-Wasser ;
Melissengeist (Carmeliter-Wasser) ;
Sebatin-Wasser ;
Karbolsäure 3%iges (Achtung ! Zum äußerlichen Gebrauch) ;
Aetherweingeist oder Hoffmannstropfen ;
Heftpflaster ;
Blasenpflaster (Mouches de Milan) ;
Sennesblätter ;
Rhamillen ;
Karbolsäure 3%iges (Achtung ! Zum äußern Gebrauch) ;
Senfblätter (Rigollot) ;
Tierarzneimittel ;

Brustthee;
Mannasirup;
Rhabarbersirup;
Natriumsulfat oder Glaubersalz;
Sibisch- (Althea-) Salbe;
Graue Quecksilbersalbe für Tiere;
Vaseline;
Verband-Artikel;
Patentirte und schmerzstillende medizinische Spezialitäten und im allgemeinen alle ungefährlichen Hausarzneien.

Art. 4. — Der Verkauf der in der nachstehenden Regulativ-Tabelle aufgestellten Substanzen ist freigegeben.

Regulativ-Tabelle IV.

Die im Gewerbe und Handwerk in Mengen von einem Liter oder mehr verwendeten Säuren :

Salzsäure oder Salzgeist;
Schwefelsäure oder Vitriolgeist;
Salpetersäure;
Flüchtiges Laugensalz oder Ammoniakflüssigkeit;
Minzengeist als Spezialität aber nicht im Kleinhandel;
Kristallisierter oder Pulverisierter Alaun;
Azurin;

Baume tranquille gemäß der helvetischen Pharma-
topöa;

Benzin;

Borax;

Ceresin;

Nichtgiftthaltige Parfümerien und kosmetische Artikel;

Anilin-Farben;

Farben für Del-Anstriche;

Chlorkalk;

Kolophonium;

Rölnisch-Wasser;

Bleich-Lösung oder Javelle'sche Lauge;

Weihrauch;

Terpentinöl;

Essigeßenz;

Gewürz (Gewürznelke, Zimt u. s. w.); Leinsamen-
mehl;

Fenchel;

Wachholder;

Speise- und technische Oele;

Färbestoffe (Campeche-Holz);

Bech;

Pottasche;

Schmierseife;

Soda in Kristallen;

Schwefel in Stangen und Pulver;

Kupfersulfat, kiloweise und im Großen;

Eisenvitriol, kiloweise und im Großen, sowie im

Allgemeinen alle Substanzen, deren Angabe nicht

den öffentlichen Apotheken vorbehalten ist und zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken im Großen benützt werden.

Art. 5. — Der Sanitätsrat nimmt alle Jahre eine Revision der vorstehenden Regulativ-Tabelle vor.

Diese Tabellen sind in den Verkaufslokalen anzuschlagen.

Art. 6. — Die Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden in Gemäßheit des Gesetzes über die Gesundheits-Polizei bestraft.

So beschloffen vom Staatsrate, zu Sitten, den 30. November 1904, um in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates :

de Preux.

Der Staatskanzler :

A. Noten.

Nachtrags-Gesetz

vom 23. Mai 1904

betreffend

Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1896 über
das Notariat.

Der Große Rat

des Kantons Valais,

Ermägend, daß wie die Erfahrung gezeigt hat, die im Art. 2 des Gesetzes vom 4. März 1896 über das Notariat vorgesehenen Unverträglichkeiten zu weit ausgedehnt sind;

Eingesehen, daß die Zahl der Notare durch die Anwendung der Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes als hinreichend beschränkt erscheint und es nicht angezeigt ist, dieselbe weiter zu begrenzen;

Auf den Antrag des Staatsrates,

Beordnet:

Art. 1. — Der Art. 2 des Gesetzes über das Notariat wird folgendermaßen abgeändert:

Das Notariat können nicht ausüben:

- a) die Mitglieder des Staatsrates;
- b) der Staatskanzler;
- c) die Hypothekarverwahrer;
- d) die Inspektoren der notariellen Urschriften;
- e) die Betreibungsbeamten;
- f) die Einregistrierungsbeamten.

Art. 2. — Der Art. 19 des gleichen Gesetzes, welcher die Zahl der ausübenden Notare beschränkt, ist widerrufen.

Art. 3. — Die Art. 21 und 22 des sachbezüglichen Gesetzes vom 4. März 1896 sind widerrufen.

Im Art. 23 des gleichen Gesetzes wird die Meldung der litt. g unterdrückt.

Art. 4. — Das gegenwärtige Nachtrags-Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

So gegeben vom Großen Räte, zu Sitten, den 23. Mai 1904.

Der Präsident des Großen Rates :

H. Ruten.

Die Schriftführer :

J. Gentinetta. — Cyr. Joris.

Der Staatsrat
des Kantons Wallis,

Beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll Sonntag den 26. laufenden Juni in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen werden.

Gegeben im Staatsrate, zu Sitten, den 10. Juni 1904.

Der Präsident des Staatsrates :
de Preux.

Der Staatskanzler :
A. Ruten.



Inhalts-Verzeichnis.

A

	Seite
Abstimmungen: Siehe Volksabstimmungen.	
Apotheken. Bestimmung der Arzneimittel, zu deren Abgabe blos die öffentlichen — berechtigt sind, sowie der Substanzen deren Verkauf freigegeben ist. Règlement vom 30. November 1904	273

B

Beiträge. S. Hochwässer:	
Bergführer. Obligatorische Versicherung der — Beschluß vom 24. März 1903. . .	68
Bibliothek. Verwaltung der Kantons- — Beschluß vom 23. Februar 1904 . . .	201
— id. Beschluß vom 4. November 1904. . .	240
Brig. S. Märkte.	

II

Seite

C

Civil-Gesetzbuch. C. Dienstbarkeiten.

Civilrechtliche Streitigkeiten. Siehe
Gerichtsstelle.

D

Dämme. Beteiligung des Staates an den
Kosten der Erstellung und dem Unterhalt
der — der Rhone und ihrer Zuflüsse.
Gesetz vom 20. November 1903 . . . 155

Dienstbarkeiten. Ergänzung der Bestim-
mungen des Civil-Gesetzbuches über die
— Gesetz vom 28. November 1903 . . 161

E

Eggerberg. Errichtung der Pfarrei —
zu einem eigenen, von Glis getrennten
Civilstandskreise. Beschluß vom 30. De-
zember 1902 51

Eisenbahnwesen. Zustimmung des Kan-
tons Wallis zum freihändigen Rückkauf
der Jura-Simplon-Bahn. Dekret vom 26.
November 1902 46

III

	Seite
— Erstellung einer elektrischen Straßenbahn von Martinach-Bahnhof nach Martinach-Burg. Dekret vom 29. Mai 1903	73
— Protokoll der Ortschau der allgemeinen Un- terhaltungsarbeiten die der Jura-Simplon- Gesellschaft auferlegt sind	70
— Uebertragung der Hypothekareinschreibungen der Jura-Simplon-Bahn zu Gunsten der Bundesbahnen. Beschluß vom 18. Ok- tober 1904	247
Elektrische Schwach- und Stark- stromanlagen. Vollziehung des Art. 44 des Bundesgesetzes vom 11. November 1902. Beschluß vom 23. Dezember 1902	49
Elektrische Straßenbahn. S. Eisen- bahnwesen.	
Ernennungen. S. Wahlen.	
Ersatzwahlen. S. Wahlen.	

IV

Fahrradverkehr. S. Motowagen.	
Feschel. Errichtung der Pfarrei Feschel zu einem eigenen von Guttet getrennten Ci- vilstandskreise. Beschluß vom 12. Januar 1904	182

IV

	Seite
Fiesch. S. Märkte.	
Finanz-Gesetz vom 10. November 1903	117
Fiskus. Belastung des Fiskus mit den Kosten. Gesetz vom 20. Mai 1903 . .	71
Furkastrasse. Erstellung einer Wasserlei- tung längs der. — Beschluß vom 20. Mai 1902	25

G

Gampel. S. Märkte.	
Gebühren-Ordnung für die Notare vom 17. Januar 1902	1
Gehälter: des Lehrpersonals der Primar- schulen. Gesetz vom 26. Mai 1902 . .	16
— der Angestellten der Staats-Bureauz. Dekret vom 2. Dezember 1904 in Abände- rung desjenigen vom 2. Dezember 1898	267
— der Schulinspektoren. Beschluß vom 20. Oktober 1903	109
Gerichtsstelle. Zuständige — in zivilrecht- lichen Streitigkeiten, welche nach den Be- stimmungen von Bundesgesetzen einer ein- zigen kantonalen Instanz zugewiesen werden. Gesetz vom 19. November 1902. . . .	44

	Seite
Gesundheitspolizei. S. Polizei.	
Gondo. Errichtung der Pfarrei Gondo zu einem eigenen von Simplon getrennten Civilstandskreise. Beschluß vom 28. Januar 1902	9

S

Gebammen. Organisation der Gebammenkurse und Ausübung des Gebammenberufes. Reglement vom 17. Januar 1903	52
Hochwasser. Ausrichtung von Beiträgen an den Wiederanbau des durch die Hochwasser im Jahre 1902 verheerten Geländes	97
— S. auch Liebesgaben-sammlung.	
Hypothekar- und Sparkasse. Abänderung des Dekretes vom 24. August 1895 über Errichtung einer — Dekret vom 24. November 1904	250
Hypothekareinschreibungen der Gura-Simplon-Bahn. S. Eisenbanwesen.	

3

Jahrmärkte. S. Märkte.	
------------------------	--

VI

	Seite
Jagd. Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes. Beschluß vom 9. August 1902	27
— Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes. Beschluß vom 8. August 1903	77
— Vollziehung der Art. 4 und 12 des Jagdgesetzes. Beschluß vom 23. Juli 1904	208
Impfung. Obligatorische — im Jahre 1902. Beschluß vom 8. April 1902	14
— Obligatorische — im Jahre 1904. Beschluß vom 15. März 1904	184
Jura-Simplon-Bahn. S. Eisenbahn- wesen.	

R

Rälber. Kontrolle des Alters der für die Schlachtbank bestimmten —. Beschluß vom 14. Februar 1902	11
---	----

S

Lehrlingswesen. Gesetz vom 21. Novem- ber 1903 über das —	163
--	-----

VII

	Seite
Lehrlingswesen. Reglement vom 13. Mai 1904 über das —	211
— Reglement vom 21. Juni 1904, betreffend den kantonalen Lehrlingsfond	223
Lehrpersonal. E. Gehälter.	
Lens. Errichtung der 4 Sektionen der Gemeinde Lens zu eigenen Gemeinden unter den Namen Lens, Chermignon, Montana und Jcogne. Dekret vom 26. November 1904	254
Liebesgaben-sammlung. Anordnung einer — zu Gunsten der von dem Hochwasser vom 11. Juli 1902 betroffenen Opfer. Beschluß vom 7. Oktober 1902	35

M

Märkte. Beschluß vom 23. Juli 1902, betreffend Jahrmarkt in Fiesch	115
— Beschluß vom 9. Oktober 1903, betreffend Jahrmärkte in Gampel	116
— Konzessions-Erteilung für einen neuen, je am 20. März abzuhaltenden Jahrmarkt in Brig. Beschluß vom 26. März 1904	187

VIII

	Seite
Märkte. Bewilligung zu 2 Jahrmärkten in Sibera. Beschluß vom 20. Mai 1904	188
— Feststellung der Jahrmärkte und Märkte des Kantons Wallis. Beschluß vom 21. Juli 1904	194
Motorwagen. Beschluß vom 9. Juli 1904, betreffend den — und Fahrradverkehr .	227
— Konordat betreffend den — und Fahr- radverkehr	229

N

Normalschulen. Dauer der Kurse an den — Gesetz vom 21. November 1903 . .	159
Notariat. Gebühren-Ordnung vom 17. Januar 1902 für die Notare	1
— Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1896 über das Nachtrags-Gesetz vom 23. Mai 1904	279

P

Polizei. Vollziehungs-Verordnung vom 13. August 1903 zum Gesetze für die Vieh- Gesundheits- — vom 27. November 1896	80
---	----

R

Revision der Verfassung. S. Volks-
abstimmung.

Rhone. S. Dämme.

Rückanf. S. Eisenbahnwesen.

S

Schul-Inspektionkreise. Festsetzung
der — sowie der Gehälter und Reiseent-
schädigung der Schulinspektoren. Beschluß
vom 20. Oktober 1903 109

Schulinspektoren. S. Schul-Inspek-
tionskreise.

Sektionschulen. Folgen der Abschaffung
der — Dekret vom 19. November 1903 152

Siders. S. Märkte.

Straßen. S. Volksabstimmung.

— Erstellung einer Fahrstraße von St. Johann
nach Grimenz. Dekret vom 27. Mai 1902 22.

Streitigkeiten. (civilrechtliche) S. Ge-
richtsstelle.

II

Uebertragung der Hypothekar-Einschreibungen. S. Eisenbahnwesen.

B

Versicherung. S. Bergführer.

Vieh-Gesundheitspolizei. S. Polizei

Vissoie. Errichtung des Dorfes — zu einer von Ayer und Grimentz getrennten Gemeinde. Dekret vom 28. November 1904 262

Volksabstimmung über die Revision der Verfassung von 1875. Dekret vom 25. Mai 1904 189

Volksabstimmung vom 23. November 1902 über den Bundesbeschluß vom 4. Oktober 1902 betreffend Subventionierung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund. Beschluß vom 18. Oktober 1902 38

Volksabstimmung vom 15. März 1903 über das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902, betreffend den schweizer. Zolltarif. Beschluß vom 10. Februar 1903 . . . 58

Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 über :

XI

	Seite
1) das Initiativbegehren betreffend Abänderung von Art. 72 der Bundesverfassung (Wahl des Nationalrates nach Maßgabe der schweizerischen Bevölkerung);	
2) den Bundesbeschluß vom 18. Juni Juni 1903 betreffend Abänderung des Art. 32 ^{bis} der Bundesverfassung (Kleinhandel mit geistigen Getränken);	
3) das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1902 betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes (Bestrafung der Anstiftung oder Verleitung Militärpflichtiger zu Verbrechen). Beschluß vom 2. September 1903 . . .	100
V o l k s a b s t i m m u n g ü b e r d a s G e s e z v o m vom 1. Dezember 1904 über die Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Straßen. Beschluß vom 24. Christmonat 1904	269

III

W a f f e n t r a g e n . Verbot des Waffentragens in den Bezirken St. Moriz und Brig. Beschluß vom 19. Juni 1903	107
W a h l e n : der Abgeordneten auf den Nationalrat für die Legislaturperiode 1902—1905. Beschluß vom 1. Oktober 1902	30

XII

	Seite
Wahlen: Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat im Bezirk Bisp. Beschluß vom 3. März 1903	64
— Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Großen Rat im Bezirk Brig. Beschluß vom 22. Dezember 1903	113
— Ersatzwahl eines Abgeordneten auf den Nationalrat. Beschluß vom 8. Januar 1904	177
Wasserleitung. S. Furkastraße.	

3

Bicklein. Verkauf der für die Schlachtbank bestimmten —. Beschluß vom 10. März 1903	66
---	----

